

Inter- und Supranationale Organisationen am Beispiel EU und ASEAN

Unter besonderer Berücksichtigung
wirtschaftlicher und politischer Kooperationen

D i p l o m a r b e i t

im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz (FH) in Halberstadt

1. Prüfer: Dr. Klaus-Michael Beneke
2. Prüfer: Prof. Dr. Dieter Kugelman

Vorgelegt von:

Andreas Kötter
Schützenstr. 19
49774 Löhden

Matrikel-Nr. 9770

Halberstadt, September 2007

Vorwort

Danksagen möchte ich zu allererst meiner Familie, die es geschafft hat, mich auch in schwierigen Zeiten zu bestärken, nie den Mut zu verlieren und „meinen Weg“ zu gehen. Weiterhin gilt besonderer Dank meinem Erstprüfer Herrn Dr. Beneke, der mich während des gesamten Studiums in einer Art und Weise unterstützt hat, die weit über das Fachliche hinausging, meinem Zweitprüfer Herrn Prof. Dr. Kugelmann sowie Herrn Dr. Willibold Frehner, der mir während meiner Zeit in Vietnam stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Die vorliegende Arbeit bildet den Schlusspunkt in meiner akademischen Ausbildung. Das Thema spiegelt meine Interessen perfekt wieder. Schon während meines halbjährigen Praktikums in der Volksrepublik China habe ich mich verstärkt mit dem Thema Südostasien auseinandergesetzt. Dieses Interesse mündete schließlich in einem viermonatigen Aufenthalt vor Ort. Während meines Diplompraktikums im Auslandsbüro der Konrad-Adenauer Stiftung Hanoi / Vietnam nutzte ich umfassend die Möglichkeit, das Land und drei weitere Mitgliedsstaaten der ASEAN zu bereisen und die Besonderheiten der Kultur zu studieren und zu erleben.

Halberstadt, August 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	vi
Einleitung	1
1 ASEAN.....	3
1.1 Geschichte der ASEAN.....	5
1.2 Die Vertragsinhalte.....	6
1.3 Die Organisationsstruktur der ASEAN	8
1.3.1 Die Gipfeltreffen	9
1.3.2 Die Ministertreffen	9
1.3.2.1 Das Wirtschaftsministertreffen	10
1.3.2.2 Die Außenministertreffen	10
1.3.2.3 Die Finanzministertreffen.....	11
1.3.2.4 Andere Ministertreffen	11
1.3.3 Das ASEAN-Sekretariat	13
1.3.3.1 Der Generalsekretär	14
1.3.3.2 Das ständige Komitee	16
1.3.3.3 Nationale ASEAN- Sekretariate	17
1.4 Andere Institutionen	17
1.4.1 ASEAN + 3.....	17
1.4.2 Ostasiengipfel	18
1.4.3 ASEAN Regional-Forum	21
1.4.3.1 Beziehungen der Institutionen untereinander.....	22
1.5 Weitere Einrichtungen	24
1.5.1 ASEAN Foundation	24
1.5.2 ASEAN Inter- Parliamentary Assembly.....	25
1.5.3 Eminent Persons Group.....	26
1.6 Die Kompetenzen der ASEAN	27
1.7 Regionale Integration.....	28

2	Die Europäische Union	30
2.1	Geschichte	31
2.2	Aufbau der EU	33
2.3	Die Ziele der EU	35
2.4	Institutioneller Rahmen	37
2.4.1	Der Europäische Rat	37
2.4.2	Die Europäische Kommission	38
2.4.3	Der Rat der Europäischen Union	40
2.4.4	Das Europäische Parlament	42
2.4.5	Der Europäische Gerichtshof	45
2.4.6	Der Rechnungshof	46
2.4.7	Die Europäische Zentralbank	47
2.4.8	Weitere Institutionen	47
2.4.8.1	Wirtschafts- und Sozialausschuss	48
2.4.8.2	Ausschuss der Regionen	48
2.4.8.3	Europäische Investitionsbank	48
2.5	Das Europäische Gemeinschaftsrecht	49
2.5.1	Kompetenzen der EU	50
2.5.2	Rechtsetzungsverfahren	53
2.5.2.1	Das Konsultationsverfahren	53
2.5.2.2	Das Verfahren der Zusammenarbeit	54
2.5.2.3	Das Verfahren der Mitentscheidung	56
2.6	Regionale Integration	58
3	Vergleich EU-ASEAN	60
3.1	Unterschiede	60
3.2	Gemeinsamkeiten	64
4	Kooperation EU-ASEAN	67
4.1	Ziele der Zusammenarbeit	67
4.2	Voraussetzungen für Zusammenarbeit	68
4.2.1	Regionaler und bilateraler institutioneller Rahmen	69
4.2.1.1	EG-ASEAN Abkommen	69
4.2.1.2	Asien-Lateinamerika Verordnung	70

Inhaltsverzeichnis

4.2.1.3	Bilaterale Abkommen der Dritten Generation.....	71
4.2.1.4	Delegationen der Europäischen Kommission	71
4.2.2	Plattformen.....	72
4.2.2.1	Asia-Europe-Meeting	73
4.2.2.2	Asia-Europe Foundation	75
4.2.2.3	ASEAN-EU Ministertreffen.....	75
4.2.2.4	ASEAN-Regional-Forum.....	76
4.2.2.5	Delegation des Europäischen Parlaments	76
4.3	Zusammenarbeit auf politischer Ebene	77
4.3.1	Regionale Stabilität und Terrorismusbekämpfung	77
4.3.2	Menschenrechte, Demokratie, Staatsführung.....	79
4.3.3	Innen- und Justizpolitik.....	81
4.4	Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher Ebene	81
4.4.1	ASEAN-weite Initiativen	82
4.4.1.1	Entwicklungshilfe	83
4.4.1.2	Transregionale Handelsinitiative	84
4.4.1.3	Europäische Investitionsbank	85
4.4.2	Asien-weite Initiativen.....	86
4.4.2.1	Asia- Invest.....	86
4.4.2.2	Asia-Pro-Eco II-Programm.....	88
4.4.2.3	Seventh Framework Programme	88
4.5	Handel zwischen den Organisationen.....	89
4.6	Ausblick	92
4.7	Fazit.....	95

Anhangverzeichnis.....	xcviii
-------------------------------	---------------

Literaturverzeichnis.....	cxiii
----------------------------------	--------------

Eidesstattliche Erklärung.....	cxxx
---------------------------------------	-------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Die ASEAN-Organisationsstruktur

Abbildung 2 Die Organisationsstruktur des ASEAN-
Generalsekretariats

Abbildung 3 Vorsitz der Treffen und des Komitees von ASEAN

Abbildung 4 Das Drei-Säulen-Modell der EU

Abbildung 5 Das Verfahren der Zusammenarbeit

Abbildung 6 Das Verfahren der Mitentscheidung

Abbildung 7 Verteilung von EIB-Darlehen an die ASEAN- Länder pro
Sektor

Abbildung 8 Wirtschaftskraft ASEAN, EU allgemein

Abbildung 9 Warenhandel zwischen der EU und ASEAN

Abbildung 10 Handel mit Dienstleistungen zwischen EU und ASEAN

Abbildung 11 Anteil ASEAN am Dienstleistungshandel der EU

Abbildung 12 Ausländische Direktinvestitionen aus EU-Ländern in
ASEAN

Abbildung 13 Wert der erlangten Wertpapiere aus den ASEAN-
Ländern

Abkürzungsverzeichnis

AANZFTA	ASEAN-Australian-New Zealand Free Trade Association
AdR	Ausschuss der Regionen
AEM	ASEAN Economic Ministers Meeting
AFMM	ASEAN Finance Minister Meeting
AFTA	ASEAN Free Trade
AIA	ASEAN Investment Area
AIPO	ASEAN-Inter-Parliamentary-Organisation
ALA	Asien-Lateinamerika
AMM	ASEAN Annual Minister meeting
APEC	Asia Pacific Economic Cooperation
ASC	ASEAN Standing Committee
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASEF	Asia-Europe Foundation
ASEM	Asia-Europe Meeting
ASFOM	ASEAN Senior Finance Officials Meeting
AstV	Ausschuss der ständigen Vertreter
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BSP	Bruttosozialprodukt
CEPT	Agreement on the Common Effective Preferential Tariff
COCI	Committee on Culture and Information
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EGV	Verträge über die Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
EPG	Eminent Persons Group
EIB	Europäische Investitionsbank
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

Abkürzungsverzeichnis

FDI	Foreign Direct Investment
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FTA	Free Trade Area
ICT	Informations- and Communications Technologys
IPR	Intelectual Property Rights
IT&C	Information Technology and Communications (Committee)
IWF	Internationaler Währungsfonds
Jh.	Jahrhundert
KMU	Klein- und Mittelständische Unternehmen
Mio.	Million
Mrd.	Milliarden
NGO	Non-Governmental Organization
RL	Richtlinie
SARS	Severe Acute Respiratory Syndrome
SEOM	Senior Economic Officials Meeting
SME	Small and Medium-sized Enterprises
SOM	Senior Officials Meeting
TREATI	Trans-Regional European Union ASEAN Trade- Initiative
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisations
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WTO	World Trade Organisation

Einleitung

Die Beziehungen zu den Staaten Südostasiens sind in den Fokus aller großen Handelsnationen wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland, Japan etc. gerückt. Mittlerweile schaut man nicht mehr nur auf die aufstrebenden, potentiellen Supermächte wie Indien oder China, sondern nimmt auch die vermeintlich „kleinen“ Nachbarn im Süden verstärkt wahr. In Zeiten der Globalisierung haben die Länder der Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten (ASEAN) sehr viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

In den Fokus der asiatischen Staaten wiederum ist die Europäische Union geraten. Sie hat es in ihrer über 50jährigen Geschichte geschafft, den größten Binnenmarkt der Welt zu schaffen und sich so für die Herausforderungen des 21.Jh. zu rüsten. Eine Leistung die viele Organisationen der Welt nur zu gerne wiederholen würden, nicht zuletzt die Mitgliedsstaaten der ASEAN.

Das Verhältnis zwischen EU und ASEAN ist stets von verschiedenen Besonderheiten geprägt gewesen. Der Handel zwischen diesen beiden Regionen, denen fast 1 Milliarde Menschen angehören, blüht seit Jahren.

In beiden Regionen gibt es seit langem Bestrebungen sich Staaten in Organisationen zusammen zu schließen um Krisen besser gegenüber treten zu können. Insbesondere Im Zuge der asiatischen Finanzkrise Ende des letzten Jahrtausends haben die Staaten Südostasiens bemerkt, dass tief greifende Kooperationen als beste Prävention gegen eine Wiederholung solcher Abstürze gelten.

Diese Thematik aufgreifend wird sich die Arbeit u. a. mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Wie sind die EU und ASEAN aufgebaut und wie arbeiten sie?
- Wie weit geht die regionale Integration und Kooperation der beiden Gemeinschaften?
- Sind die Unterschiede dieser Organisationen zu groß oder

Einleitung

kann die EU (zumindest teilweise) als Vorbild für die zukünftige Entwicklung der ASEAN dienen?

- Wie weitreichend sind die politischen und wirtschaftlichen Kooperationen zwischen der EU und ASEAN?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist die Arbeit in vier Teile gegliedert:

1. Darstellung der Europäischen Union
2. Darstellung der Association of Southeast Asian Nations
3. Vergleich der beiden Organisationen anhand einer Zusammenfassung
4. Zusammenarbeit auf politischer und wirtschaftlicher Ebene

In den ersten beiden Kapiteln werden die Arbeits- und Funktionsweisen der EU und ASEAN beschrieben. In besonderem Maße werden hier die Kompetenzen und der Grad der regionalen Integrität dargestellt. Darauf folgt die Beschreibung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Organisationen anhand einer Zusammenfassung. Schließlich wird im vierten Teil die wirtschaftliche und politische Kooperation zwischen der Europäischen Union und ASEAN dargestellt.

Die vorliegende Arbeit wurde besonders mit Hilfe von Literatur in Form von Büchern und Zeitschriften verfasst. Aufgrund der Aktualität vieler Themen und der bis vor einigen Jahren geringen Kenntnisnahme der Südostasiatischen Staatengemeinschaft und dem daraus resultierenden Fehlen einschlägiger Literatur, wurde auch das Internet verstärkt genutzt.

Den Anstoß zum Thema gaben verschiedene Berichte des Regionalbüros der Konrad-Adenauer Stiftung e. V. Singapur, die auch gleichzeitig die Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden.

1 ASEAN¹

Die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts geht als größtenteils dunkles Kapitel in die Geschichte der Länder Südostasiens ein. Die nach dem Ende des 2. Weltkriegs noch weitgehend kolonisierten Gebiete², mussten sich durch blutige Auseinandersetzungen befreien. Es folgte eine Periode des Chaos³, in der einige Auseinandersetzungen zwischen den beiden damaligen Weltmächten USA und UDSSR auf asiatischem Boden ausgetragen wurden. Am Ende dieser Periode waren ganze Landstriche entvölkert und weite Teile der Infrastruktur zerstört.

In dieser Region³ hat es Einrichtungen nach dem Vorbild NATO oder Europarat nie gegeben. Nach dem Regimewechsel in Indonesien 1966 sah man die Möglichkeit, eine funktionsfähige Südostasiatische Gemeinschaft zu errichten⁴. 1967 haben die Länder Thailand, Singapur, Indonesien, Malaysia und die Philippinen die Association of Southeast Asian Nations gegründet, um für politische Stabilität, wirtschaftlichen Aufschwung und sozialen Fortschritt zu sorgen⁵. Mit der Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten hatte man eine internationale Organisation⁶ geschaffen, die einerseits die

¹ Geographische Informationen und Logo der ASEAN siehe Anhang II

² Indonesien war niederländische Kolonie; die Philippinen spanische/amerikanische Kolonie; Laos, Kambodscha und Vietnam (Indochina) waren französische Kolonien; Myanmar, Malaysia, Singapur und Brunei waren englische Kolonien. Nur Thailand war nie offiziell kolonisiert

³ Def.: Region ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Welt. Als Region im Zusammenhang mit ASEAN werden im Folgenden alle Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten beschrieben. Bezüglich der Region Europas handelt es sich um die 27 Mitgliedsstaaten der EU.

⁴ fehlgeschlagene Versuche: South East Asian Treaty Organization (SEATO, gegr. 1954), Association of Southeast Asia (ASA, 1961-65), Malaysia, Philippinen und Indonesien (MAPHILINDO, 1963-66)

⁵ Vgl.: Bangkok-Deklaration (Anhang III)

⁶ Def. Internationale Organisation gemäß Brockhaus: aufgrund völkerrechtlicher Verträge zwischen Staaten (internationalen staatlichen Organisationen) oder privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Personen oder gesellschaftlichen Vereinigungen (internationalen nichtstaatlichen Organisationen) errichtete ständige Einrichtungen mit eigenen Organen zur Wahrung bestimmter gemeinsamer Aufgaben. Die Befugnisse internationaler Organisationen bestimmen sich allein nach dem Willen ihrer Mitglieder, der besonders in ihrem Statut (Satzung) zum Ausdruck kommt. Von den internationalen Organisationen sind supranationale Organisationen zu unterscheiden, die die Befugnis haben, unmittelbar für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten Vorschriften zu erlassen (so besonders die

ASEAN

Kooperation der Staaten untereinander, andererseits aber auch mit den Nachbarstaaten voranbringen sollte.

Aufgrund vieler innerstaatlicher Probleme der Mitgliedsländer fand die Organisation anfangs eher geringe Beachtung.

Das Ende des Ost-West-Konflikts und die daraus resultierenden machtpolitischen Veränderungen hatten große Auswirkungen auf diese Region. Sie war gezwungen zu handeln, denn obwohl die Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten zu diesem Zeitpunkt bereits seit über 20 Jahren bestand, konnte die grundlegende Verschiebung der Machtstruktur USA-UDSSR-China⁷ nicht kompensiert werden. Die USA verringerten ihre Truppen in Südostasien, wodurch China und Japan einen Machtzuwachs erlangen konnten. Auch traten nun die verschiedensten regionalen Konflikte, wie z.B. Gebietsansprüche im Chinesischen Meer⁸, in den Vordergrund.

Um die fortdauernde Sicherheit zu gewährleisten, stand man vor der Wahl, diese den Großmächten China, Japan, USA zu überlassen oder selbst tätig zu werden. In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts entschloss man sich für letztere. Die Zusammenarbeit innerhalb der ASEAN-Gemeinschaft wurde um zahlreiche Bereiche erweitert und vertieft.

Europäische Gemeinschaft)

⁷ Vgl.: <http://www.europa-digital.de/aktuell/dossier/aussenhandel/asean.shtml>
(Zugriff 09.08.07)

⁸ Vgl.: Scheerer, Hans / Raszelenbeg, Patrick: China, Vietnam und die Gebietsansprüche im Südchinesischen Meer, Institut für Asienkunde, Hamburg 2002

ASEAN

1.1 Geschichte der ASEAN

- 1967
 - Die Bangkok Deklaration wird von Thailand, Malaysia, den Philippinen, Indonesien und Singapur unterzeichnet, in ihr wird die Gründung der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN⁹) festgehalten,
- 1976
 - Eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedsländer im Bereich Wirtschaft wird vereinbart,
- 1984
 - Brunei Darussalam wird nach einer Woche der Unabhängigkeit von Großbritannien als sechstes Mitglied aufgenommen,
- 1991
 - Thailand bringt erstmals den Vorschlag einer Freihandelszone ein,
- 1992
 - Alle Mitgliedsstaaten unterzeichnen ein Papier (CEPT = Common Effective Preferential Tariff) zur engeren Kooperation. Das Ziel ist ASEAN zu der wettbewerbsfähigsten Produktionsstätte des Weltmarkts zu machen
- 1995
 - Vietnam wird siebtes Mitglied der ASEAN,
- 1997
 - ASEAN beginnt Kooperationen mit anderen Staaten einzugehen, die Wichtigste: ASEAN + 3 (inkl. China, Japan, Südkorea) um internationalen Krisen stärker gegenüber treten zu können,

⁹ Als Übersetzung für ASEAN gibt es die Möglichkeit „Verbund“ oder „Gemeinschaft“ Südostasiatischer Staaten anzuführen. In dieser Arbeit wird mit der Übersetzung „Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten“ gearbeitet.

ASEAN

- 1997
 - Myanmar und Laos treten der ASEAN bei,
- 1999
 - Nach 2-jähriger Verzögerung durch innenpolitische Querelen tritt Kambodscha als zehntes Mitglied der Vereinigung bei,
- 2002
 - Erstmals wird ein Arbeitspapier zum Thema Umweltschutz entwickelt,
- 2003
 - Alle Mitgliedsstaaten unterzeichnen den Vertrag „Bali Concord II“¹⁰. Dieser Vertrag setzt „demokratischen Frieden“ als das Hauptziel eines jeden Mitgliedstaates fest. Auch die nicht-demokratischen Staaten wie Myanmar und Brunei Darussalam erkennen dies an, um Frieden und Stabilität in der Region zu gewährleisten,
- 2006
 - ASEAN erhält den Beobachterstatus der Vereinten Nationen,
 - Im Gegenzug wird die UN als Dialogpartner anerkannt¹¹.

1.2 Die Vertragsinhalte

Die anderthalb Seiten umfassende Bangkok-Deklaration¹² aus dem Jahr 1967 gilt als die offizielle Gründungsvereinbarung. In ihr versprechen die fünf Gründungsmitglieder (Thailand, Malaysia, die Philippinen, Indonesien und Singapur), für mehr

¹⁰ Vgl.: Anhang III

¹¹ Vgl. <http://www.aseansec.org/7069.htm> (Zugriff am 09.04.07), Vgl.

<http://www.zum.de/whkmla/sp/0607/seongmin/seongmin.html> (Zugriff 09.04.07)

¹² ausführliche Übersetzung der wichtigsten Verträge siehe Anhang III

ASEAN

Wirtschaftswachstum, Frieden und Stabilität in der Region zu sorgen¹³. Auch werden zu diesem Zweck erste Treffen von neu eingesetzten Komitees und Ministern festgeschrieben.

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts folgten einige Vereinbarungen, die dem Frieden und der Freundschaft der Länder untereinander weiteren Antrieb verleihen sollen.

1992 wird eine Erklärung unterzeichnet, die die Grundzüge einer Freihandelszone bestimmt. Sie besteht aus 10 Vereinbarungen, dessen Ziele es sind, einen gemeinsamen Markt ohne Handelsbeschränkungen zu schaffen¹⁴.

30 Jahre nach Unterzeichnung der Bangkok-Deklaration folgt die ASEAN-Vision 2020¹⁵. Diese Vision beschreibt im ersten Teil die erreichten Ziele, wie z. B.

- die Schaffung einer Region des Friedens,
- gesteigerter Wohlstand und daraus resultierende Verbesserung der Lebensumstände,
- Armutsminderung und
- ein beachtliches Wirtschaftswachstum.

Aufbauend auf dieses Fundament wurden bereits eine ganze Reihe weiterer Ziele für das Jahr 2020 definiert. Die wichtigsten sind:

- Engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der ASEAN- Staaten,
- Schaffung eines großen Binnenmarktes,
- Überregionale Probleme, wie z. B. Umweltverschmutzung, Degradation, Drogenhandel, Menschenhandel und andere transnationale Verbrechen sollen in gemeinsamer Kooperation, unter Beachtung geltender Gesetze, gelöst werden,
- Errichtung eines friedlichen Südostasiens, in dem das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vorherrscht,
- ASEAN soll durch eine immer größer werdende Partizipation

¹³ Vgl.: Die Bangkok-Deklaration (Anhang III)

¹⁴ Vgl.: Vorvereinbarung zum CEPT (Anhang III)

¹⁵ Vgl.: ASEAN-Vision 2020 (Anhang III)

ASEAN

der Bürger regiert werden und sich vornehmlich um die Bereiche Gemeinwohl, Würde des Menschen und das Wohl der Gesellschaft kümmern,

- Errichtung einer Massenvernichtungswaffenfreien Region,
- Schaffung einer eigenen ASEAN-Identität,
- Förderung der Energieeffizienz durch Kooperation und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energien,
- ASEAN soll führend in der Lebensmittelproduktion und durch nachhaltiges Wirtschaften ein Vorbild in der Forstverwaltung werden;

Um diese Ziele zu erreichen, soll das ASEAN-Sekretariat mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden. Aufgrund dieser Vision wurden noch weitere Abkommen, wie z. B. der Hanoi Plan of Action, Declaration on the Conduct of Parties in the Southchina Sea usw. geschlossen. Diese beinhalten allerdings nur konkretere Vorgehensweisen zur Erreichung der Ziele, die in der Vision 2020 niedergeschrieben wurden.

Auf dem 9. ASEAN Gipfeltreffen Ende 2003 verabschiedeten die Regierungschefs die „Declaration of ASEAN Concord II“, die den Plan zur Gründung einer ASEAN-Gemeinschaft bis zum Jahr 2020 beinhaltet. Diese soll auf den Säulen einer Sicherheits- und Wirtschaftsgemeinschaft sowie auf dem soziokulturellen Zusammenschluss der Region beruhen¹⁶.

1.3 Die Organisationsstruktur der ASEAN

Die Organisationsstruktur ist noch nicht sehr ausgeprägt. ASEAN ist im Vergleich zu anderen international agierenden Organisationen institutionell unterentwickelt. Zwar hat man auf den letzten Gipfeltreffen zugesichert dies zu ändern, doch blieb es dabei.

¹⁶ Vgl.: Declaration of ASEAN-Concord II (Anhang III)

ASEAN

1.3.1 Die Gipfeltreffen

Diesen Treffen gehen Vorbereitungstreffen der Wirtschafts- und Außenminister aller Beitrittsländer voraus. Sie diskutieren die spätere Agenda und leisten verschiedenste Vorarbeiten für den Gipfel.

Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs wird die entwicklungspolitische Richtung der ASEAN erörtert und diskutiert. Es werden Initiativen gestartet und die Richtung für die zukünftige Entwicklung vorgegeben. Die Versammlung besitzt Leitlinienkompetenz¹⁷. Alle Entscheidungen und Beschlüsse müssen mit der Zustimmung jedes Mitgliedlandes getroffen werden¹⁸.

Auf dem 4. ASEAN-Gipfel im Jahre 1992 beschlossen die Regierungschefs, sich alle drei Jahre zu einem formellen Treffen zusammenzufinden. Darüber hinaus beschlossen sie 1995 informelle Zusammenkünfte, die jährlich zwischen den formellen Treffen stattfinden sollen.

1.3.2 Die Ministertreffen

Sie umfassen nahezu alle Ressorts auf Regierungsebene. Auf den Ministertreffen wird die konkrete Arbeit bzw. der weitere Zusammenschluss beraten und beschlossen¹⁹. Ihnen folgt die Umsetzung der abgeschlossenen Vereinbarungen auf nationaler Ebene.

¹⁷ Vgl.: <http://www.eppo.go.th/inter/asean/asean-sec/ASEAN-Overview.htm> (Zugriff 10.04.07)

¹⁸ Vgl.: Dosch, Jörn, Alle erklären ihre gute Absicht, Entsteht in Südostasien eine Staatengemeinschaft nach EU-Vorbild? In: Südostasien 1/2004, S. 7 ff

¹⁹ Vgl.: <http://www.aseansec.org/13103.htm> (Zugriff 11.04.07)

ASEAN

1.3.2.1 Das Wirtschaftsministertreffen

Bei den jährlich stattfindenden Treffen geht es vornehmlich um die wirtschaftliche Zusammenarbeit der ASEAN-Staaten untereinander. Es werden neue Möglichkeiten zur noch tieferen Verflechtung der Mitgliedsstaaten erdacht und gegenseitig Vorschläge für Reformen unterbreitet²⁰. Ein wesentlicher Teil der Konsultationen bezieht sich auf die immer konkreter werdende Freihandelszone. Hierzu müssen immer mehr Handelshemmnisse abgebaut und neue Regelungen verabschiedet werden. Alle Entscheidungen und Beschlüsse werden im Konsens getroffen²¹.

Des Weiteren geht es bei diesen Treffen verstärkt um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten. So wurden zum letzten Treffen auch Australien und Neuseeland eingeladen. Ziel dieses Treffens am 25.08.2006 in Kuala Lumpur war, die Pläne für eine Freihandelszone, die sich über das Gebiet der ASEAN, Australien und Neuseeland erstreckt, zu konkretisieren und eine ASEAN-Australien-Neuseeland-Freihandelszone²² zu schaffen (AANZFTA).

1.3.2.2 Die Außenministertreffen

Auf diesen Treffen bemühen sich die teilnehmenden Außenminister, gemeinsame Standpunkte zu internationalen, politischen Fragen zu erreichen. Ziel ist es, als politische Einheit gegenüber anderen Wirtschaftsmächten aufzutreten und sich durch gemeinsame Entscheidungen und Einstellungen Gehör in der Welt zu verschaffen²³. Verschiedenste Sachverhalte, wie z. B. der Irakkrieg oder die Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel, aber auch der anfällige Frieden in Kambodscha werden ausführlich erläutert und

²⁰ Vgl.: <http://www.aseansec.org/18676.htm> (Zugriff 11.04.07)

²¹ Vgl.: <http://www.aseansec.org/17924.htm>

²² Vgl.: Robenion, Ana D.: ASEAN speeds up trade talks with dialogue partners, in ASEANONE, April 2005

²³ Vgl. <http://www.aseansec.org/16282.htm> (Zugriff 12.04.07)

ASEAN

eigene Positionen veröffentlicht.

1.3.2.3 Die Finanzministertreffen

Das Hauptaugenmerk der Finanzministertreffen liegt in den ökonomischen und finanziellen Kooperationen zwischen den Mitgliedsstaaten. Ziel ist es, nachhaltige, makroökonomische Stabilität in der Entwicklung des Finanz- und Steuersektors durch die weitere Verflechtung des Finanz- und Kapitalmarktes²⁴ zu schaffen.

Als sehr wichtiger Punkt auf der Tagesordnung des 11. Finanzministertreffens im Jahre 2005 wurde außerdem die Einhaltung der Roadmap²⁵ zur weiteren Integration des Kapital- und Monetärsystems der Mitgliedsstaaten angesehen. Dies beinhaltet die Kapitalmarktentwicklung, Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und Vermögensrechnung sowie die Währungs Kooperation. Auch hier können keine Entscheidungen ohne die Zustimmung aller Länder erzielt werden.

Nach der schweren Finanzkrise in Asien Ende der 90er Jahre genießt dieses Ressort spezielle Beobachtung. Oberstes Ziel ist die Schaffung eines präventiven Sicherheitssystems, damit sich eine solche Katastrophe nicht wiederholen kann²⁶.

1.3.2.4 Andere Ministertreffen

Hierunter fallen Treffen aus den Ressorts:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Handel,

²⁴ Vgl. <http://www.tmcnet.com/usubmit/2007/04/03/2460736.htm> (Zugriff 11.04.07)

²⁵ Leitlinien zur verstärkten wirtschaftlichen Integration, Vgl.: <http://www.aseansec.org/afp/17.htm> (Zugriff 18.07.07)

²⁶ Vgl.: Hofmann, Norbert von, ASEAN: Midlife-Krise oder Ende? Betrachtung zum 35jährigen Bestehen, Kurzbericht aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit Asien und Pazifik, FES-Singapur, 2002

ASEAN

- Energie,
- Umwelt,
- Information,
- Investment,
- Beschäftigung,
- Recht,
- ländliche Entwicklung und Armutsbekämpfung,
- Wissenschaft,
- Technologie,
- öffentliche Wohlfahrt,
- grenzüberschreitende Verbrechen,
- Logistik,
- Tourismus,
- Jugend und
- der AIA- und der AFTA-Rat.

Sinn und Zweck dieser Treffen ist auch hier die Koordinierung der Politiken untereinander sowie Vorschläge zur Reformierung einzelner Ressorts weiter zu geben.

Die betroffenen Ministerien werden von insgesamt 29 Komitees, bestehend aus leitenden Beamten und 122 technischen Arbeitsgruppen, unterstützt, die die konkreten Vorschläge zur Reformierung der Ressorts in den Ländern erarbeiten²⁷.

²⁷ Vgl. <http://www.aseansec.org/13103.htm> (Zugriff 12.04.07)

ASEAN

Abbildung 1: Die ASEAN-Organisationsstruktur²⁸



1.3.3 Das ASEAN-Sekretariat

Der Entschluss zur Einrichtung eines ASEAN-Sekretariats wurde 1976 auf Bali gefasst. Ziel war und ist es, eine höhere Effizienz bei der Koordination der Organe zu erreichen und eine effektivere Umsetzung der Projekte und Aktivitäten²⁹ zu gewährleisten.

²⁸ ASEAN Summit- Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs
AEM - ASEAN Wirtschaftsministertreffen
AMM - ASEAN Außenministertreffen
AFMM - ASEAN Finanzministertreffen
SEOM - Treffen leitender Wirtschaftsministeriumsbeamter
ASC - Ständiges Komitee der ASEAN
SOM - Treffen leitender Beamter
ASFOM - Treffen leitender Finanzministeriumsbeamter der ASEAN-Staaten

Vgl.: <http://www.aseansec.org/13103.htm> (Zugriff 10.04.07)

²⁹ Vgl.: <http://www.aseansec.org/13106.htm> (Zugriff 10.04.07)

ASEAN

1.3.3.1 Der Generalsekretär

Diesen Posten hat aktuell der Singapurer Ong Keng Yong inne. Er hat vertraglich festgelegte Aufgaben³⁰. Diese sind u. a.:

- Hüter der Verträge,
- Verantwortlichkeit gegenüber dem Gipfel, den ASEAN-Ministertreffen und dem Vorsitzenden des ständigen Komitees,
- Leitung des Sekretariats und Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs bei der Erfüllung aller übertragenen Funktionen und Verantwortlichkeiten, die ihm vom Ministertreffen und dem ständigen Komitee übertragen wurden,
- Teilnahme an allen Treffen der Minister und des ständigen Komitees,
- Weitergabe von relevanten Informationen an die jeweiligen Komitees,
- Informationskanal zwischen den dauerhaften Komitees, speziell eingerichteten Komitees, Expertengruppen und dem ständigen Komitee sowie dem Sekretariat und anderen Regierungen und internationalen Organisationen,
- jährliche Anfertigung eines Auswertungsberichts für das Ministertreffen,
- die Harmonisierung, Unterstützung und Beobachtung der Implementierung aller vorher geprüften Aktivitäten,
- Erstellung von Handlungsplänen und –Programmen einschließlich bewährter politischer Richtlinien zur engeren regionalen Zusammenarbeit,
- Gewährung der Sicherheit des Sekretariats,
- Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplans,
- Führen von Beratungen mit den Vertragsparteien, dem privaten Sektor und verschiedener NGO und
- Koordinierung von Dialogen mit internationalen und regionalen

³⁰ Vgl. <http://www.aseansec.org/11856.htm> (Zugriff 12.04.07)

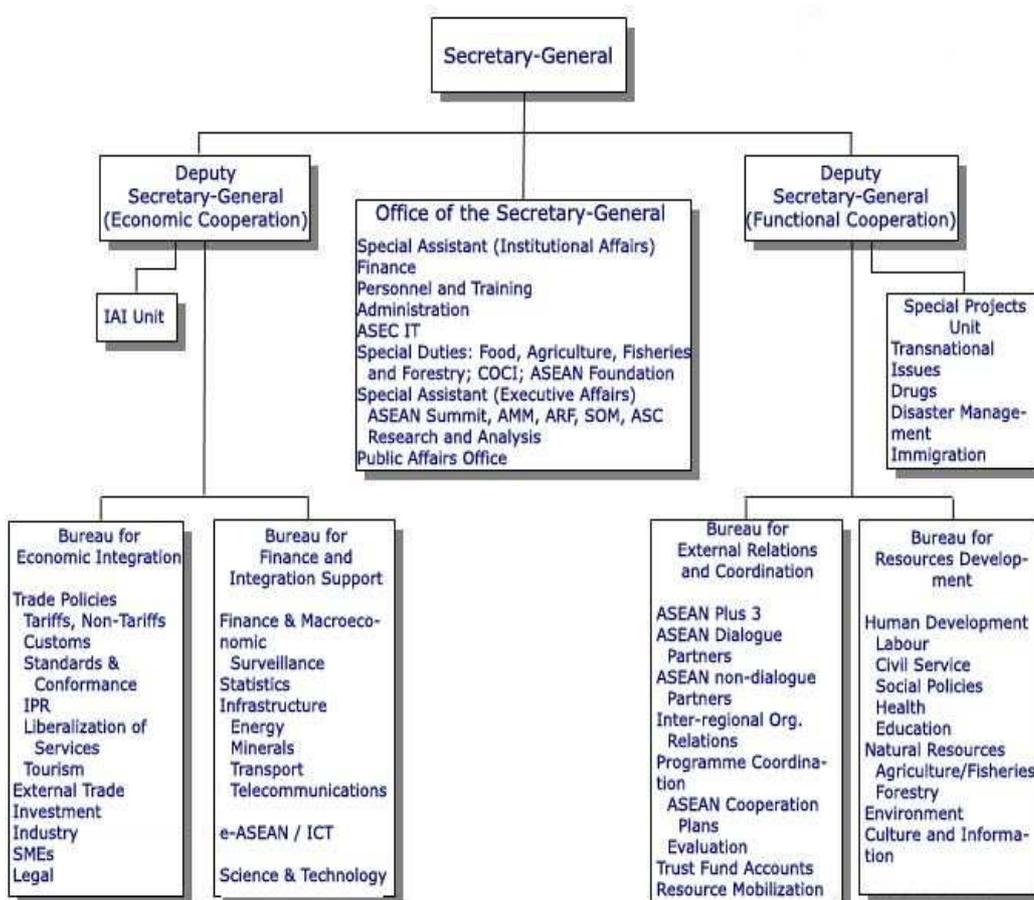
ASEAN

Organisationen und jeglichen Staaten, die an einer Kooperation interessiert sind.

Bei der Ausübung seiner Aufgaben wird er von einem Generalsekretariat unterstützt. Weiterhin sind ihm zwei Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Pflichten behilflich. Diese sind gleichzeitig Abteilungsleiter für den Bereich der wirtschaftlichen (Handel, Liberalisierung, Infrastruktur usw.) oder operativen (ASEAN-Dialogpartner, ASEAN + 3, Personalentwicklung, Umwelt, Kultur usw.) Kooperationen.

Falls das Handeln eines Mitgliedsstaates nicht den Vereinbarungen entspricht, hat er die Möglichkeit, dies auf die entsprechende Agenda eines Ministertreffens zu setzen.

Abbildung 2: Organisationsstruktur des Generalsekretariats³¹



Mitarbeiter insgesamt: 177

³¹ Vgl.: <http://www.aseansec.org/13106.htm> (Zugriff 11.04.07)

1.3.3.2 Das ständige Komitee

Dieses, nach dem Rotationsprinzip aller Mitgliedsländer von dem jeweiligen Außenminister geführte Organ, koordiniert die Arbeit der Gemeinschaft zwischen den jährlichen Ministertreffen. Es wickelt mit Unterstützung der akkreditierten Botschafter in dem jeweils vorsitzenden Land, alle laufenden Geschäfte ab und kontrolliert die Arbeit der Gremien³².

Abbildung 3: Vorsitz der Treffen bzw. des Komitees von 2003 bis 2011³³

Jahr	AMM (Außenministertreffen)	ASC (Ständiges Komitee der ASEAN)	Gipfeltreffen
2003	Kambodscha	Indonesien	Indonesien
2004	Indonesien	Laos	Laos
2005	Laos	Malaysia	Malaysia
2006	Malaysia	Myanmar	Myanmar
2007	Myanmar	Philippinen	Philippinen
2008	Philippinen	Singapur	Singapur
2009	Singapur	Thailand	Thailand
2010	Thailand	Vietnam	Vietnam
2011	Vietnam	Brunei	Brunei

³² Vgl.: <http://www.aseansec.org/13103.htm> (Zugriff 15.04.07)

³³ Vgl.: <http://www.aseansec.org/chairmanship.htm> (Zugriff 16.04.07)

ASEAN

1.3.3.3 Nationale ASEAN- Sekretariate

Jeder Mitgliedsstaat besitzt ein nationales ASEAN-Sekretariat. Dieses ist im Außenministerium angesiedelt und für die Umsetzung und Implementierung der verschiedenen Projekte auf nationaler Ebene verantwortlich³⁴.

1.4 Andere Institutionen

Um die Zusammenarbeit zu verstärken und weltweit Beachtung zu finden, sind auf Initiative der ASEAN-Gemeinschaft weitere Institutionen geschaffen worden, die verschiedene Aufgaben wahrnehmen.

1.4.1 ASEAN + 3

Diese Einrichtung umfasst alle 10 Mitgliedsstaaten, sowie die Volksrepublik China, Japan und die Republik Korea (Südkorea).

Oberstes Ziel ist die wirtschaftliche Kooperation der Mitgliedsländer untereinander und mit Drittstaaten. Hierzu wurde eigens eine Plattform namens ASEAN+3 SME Network eingerichtet, die Firmen aus diesen Ländern bei der Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Mitgliedsländer behilflich ist. Es werden Dienstleistungen im Bereich Marketing, Handelsinformationen und Partnerfindung angeboten³⁵.

Über die wirtschaftliche Förderung hinaus wird der politischen Macht, die von diesem Zusammenschluss ausgeht, eine immer wichtiger werdende Rolle bescheinigt. Vor allem Japan, dessen Wunsch zur Errichtung einer solchen Einrichtung sehr großer außenpolitischer

³⁴ Vgl.: <http://www.aseansec.org/64.htm> (Zugriff 16.04.07)

³⁵ Vgl.: <http://www.asean3.net/about/about.jsp> (18.07.07)

ASEAN

Druck gegenüber den anderen Mitgliedsstaaten vorausging, erhofft sich hierdurch mehr Mitspracherecht in der Region.

Die wichtigste Funktion dieser Institution besteht darin, den zueinander sehr negativ eingestellten Ländern Japan, Südkorea und China eine Plattform zu bieten, auf der diese in Interaktion treten können³⁶. Die eigentlich notwendigen bilateralen Gespräche werden somit auf eine multilaterale Ebene transferiert.

Wie schwierig die diplomatische Arbeit innerhalb dieser Institution ist, zeigen die Ereignisse der Ostasiengipfel, bei denen es zu großen Auseinandersetzungen und anschließenden Boykotts von Gesprächen kam. Auch versperren andere Unwägbarkeiten den Weg zu einer engeren Kooperation. Solange die Rollen Russlands und Amerikas in dieser Region nicht klar definiert sind, die Entwicklung des koreanischen Rapprochments nicht abzusehen, die innerstaatliche Definition der Rollen Chinas und Japans in dieser Region nicht abgeschlossen und vor allem die Taiwanfrage nicht geklärt ist³⁷, wird sich dieser Institution kaum die Möglichkeit bieten, sich weiter zu entwickeln.

1.4.2 Ostasiengipfel

Die Idee zu einer ostasiatischen Gemeinschaft ist nicht neu. Bereits Anfang der 90er Jahre wurde sie vom damaligen indonesischen Präsidenten Suharto formuliert, jedoch vorerst nicht weiter beachtet. Die Auswirkungen der Finanzkrise in den 1990er Jahren und das damit deutlich werdende Versagen verschiedener Organisationen wie der APEC³⁸ und dem IWF³⁹, die nicht in der Lage waren, den

³⁶ Vgl.: <http://www.china-embassy.ch/ger/4/t172687.htm> (Zugriff 19.07.07)

³⁷ Vgl.: Teo, Eric, The Emerging East Asian Regionalism; abrufbar unter: <http://www.fes.de/IPG/ONLINE1-2001/Zusliste.htm>

³⁸ Asia- Pacific- Economic- Cooperation: Internationale Organisation die mit dem Ziel eingerichtet wurde eine Freihandelszone im pazifischen Raum zu entwickeln, sie besitzt mehrere Einrichtungen, die die Fortschritte hin zu einer Freihandelszone überwachen, die Mitgliedsländer sind: Russland, Südkorea, Japan, Volksrepublik China, Republik China (Taiwan), Hongkong, Vietnam, Thailand, Singapur,

ASEAN

damaligen Dominoeffekt zu kontrollieren, zeigten, dass dringend Handlungsbedarf bestand. Auch werden mittlerweile über 50% der Exporte der ASEAN+3 in ein Mitgliedsland dieser Organisation exportiert⁴⁰, was weiteren Handlungsbedarf nach sich zieht.

ASEAN selbst möchte die AFTA über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinaus ausbauen. Dies geht nicht nur aus dem 2004 in Tokio vorgestellten ASEAN-Vorschlag⁴¹ hervor. Beim parallel zum ASEAN-Gipfeltreffen ablaufenden ersten Ostasiengipfel in Kuala Lumpur (im Jahr 2005) wurde diesbezüglich erstmals eine Erklärung von 16 Staaten Ostasiens (ASEAN+3, Indien, Australien, Neuseeland) verabschiedet.

Hervorgegangen ist dieser Gipfel aus den Bemühungen der ASEAN+3. Im Zuge der asiatischen Finanzkrise wurde erkannt, dass Kooperationen mit anderen Staaten der Region geschaffen werden müssen, um einer Wiederholung solcher Krisen vorzubeugen. Es wurde eine Initiative gestartet, die weitere Länder an einen Tisch bringen sollte, um präventive Maßnahmen zu erarbeiten.

Im Vorfeld zeigten sich massive politische Spannungen. So wollten China und Südkorea lediglich auf multilateraler Ebene mit Japan verhandeln, nicht jedoch auf bilateraler⁴². Offizieller Grund hierfür war der wiederholte Besuch des japanischen Ministerpräsidenten eines höchst umstrittenen japanischen Kriegerdenkmals, welchen diese beiden Länder aufs Schärfste verurteilten. Auch war bereits im Vorfeld zu erkennen, dass China die leitende Funktion in dieser Gemeinschaft übernehmen möchte. Japan, das ebenfalls Führungsansprüche erhebt, lehnte diesen Anspruch deutlich ab und lud Australien und Neuseeland zu den Konsultationen ein. Diese drei

Malaysia, Brunei, Philippinen, Indonesien, Papua-Neuguinea, Australien, Neuseeland, Chile, Peru, Mexiko, USA, Kanada

³⁹ Der Internationale Währungsfonds ist eine Institution der UNO dessen Aufgaben in der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik, Ausweitung des Welthandels, Stabilisierung von Wechselkursen, Kreditvergabe, Überwachung der Geldpolitik und Technische Hilfe bestehen. Vgl. International Monetary Fund, About the IMF <http://www.imf.org/external/about.htm>

⁴⁰ Vgl. BpB, Globalisierung; Zahlen und Fakten, Handel und Investitionen, abrufbar unter: http://www.bpb.de/wissen/4Q2R8S,0,0,Anteile_am_Warenimport.html

⁴¹ Inhalt ist die Errichtung einer Ostasiatischen Wirtschaftsgemeinschaft, bestehend aus den ASEAN+3 sowie weiterer Staaten der Region

⁴² Vgl. Japan sieht in China beträchtliche Bedrohung, Handelsblatt, 22.12.2005

ASEAN

Staaten sowie Thailand, Singapur und die Philippinen besitzen engste Kontakte zu den Vereinigten Staaten, die auf solche Weise weiterhin Einfluss auf die handels- und sicherheitspolitischen Strömungen dieser Region nehmen kann. Diese „duale Struktur“ kann die Errichtung einer Gemeinschaft auf längere Sicht deutlich negativ beeinflussen.

Ungeachtet dieses Konfliktes wollen auch die ASEAN-Staaten selbst die Führung übernehmen. Sie zeigen sich besonders von dem offenen Machtpoker zwischen China und den Verbündeten Amerikas betroffen, da ohne die konstruktive Zusammenarbeit dieser beiden wichtigen Lager kaum ein vernünftiger Rahmen für eine Gemeinschaft geschaffen werden kann. Die Kernfrage ist demnach, ob nun Amerika oder China seine Interessen in dieser Region durchsetzen kann.

Die trotz allem gemeinsam getroffene Erklärung von Kuala Lumpur besagt nun, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region gefördert sowie eine positive Rolle bei der Gestaltung einer künftigen ostasiatischen Gemeinschaft eingenommen werden soll⁴³. Obwohl noch niemand genau weiß, wie eine solche ostasiatische Gemeinschaft aussehen soll und welche Anstrengungen zur Realisierung bevorstehen, wird diese Zusammenkunft bereits als bahnbrechendes Ereignis⁴⁴ gefeiert. Allein die enthaltene Zieldefinition wird intensivste diplomatische Verhandlungen nach sich ziehen. Vor allem die Mächte China und Japan werden versuchen, diese Entwicklung zu ihrem größtmöglichen Vorteil zu beeinflussen. Der Gipfel kann also als ein Ort kooperativer Machtausgleichsprozesse zwischen China, Japan, Korea, der ASEAN sowie Australien, Neuseeland und den USA angesehen werden⁴⁵.

⁴³ Vgl.: Tanakan Hitoshi Die ASEAN+3 und der Ostasiengipfel: Ein zweistufiger Ansatz für den Aufbau einer Gemeinschaft, Neues aus Japan, Nr.17/2006,

⁴⁴ Vgl.: http://www.de.emb-japan.go.jp/presse/nochnicht/jb_051215.htm (Zugriff 01.06.07)

⁴⁵ Vgl.: Loewen, Howard, Die ASEAN als institutionelles Zentrum regionaler Kooperation in: Ostasien?, in: Berg, Christine / Schucher, Günter: Regionale

ASEAN

1.4.3 ASEAN Regional-Forum

Diesem seit 1994 existierenden Forum gehören folgende 25 Länder an:

Die zehn Mitgliedsländer der ASEAN (Brunei Darussalam, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Indonesien, Singapur, Thailand, Philippinen, Vietnam), die elf Dialogpartner (Australien, Bangladesch, Kanada, China, Europäische Union, Indien, Japan, Republik Korea (Südkorea), Neuseeland, Papua Neu Guinea, Russische Föderation, USA) sowie die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Mongolei, Pakistan und Osttimor.

Das Forum verfolgt in erster Linie folgende Ziele⁴⁶:

- Konstruktive Dialoge und Konsultationen bei politischen und sicherheitspolitischen Themen,
- maßgebliche Bemühungen, Vertrauen unter den Staaten zu bilden,
- die Förderung vorausschauender und präventiver Diplomatie im asiatisch- pazifischem Raum und die
- Unterstützung aller Bemühungen hin zu einer stabilen Sicherheitsstruktur.

In einer Region, die vergleichsweise wenig Erfahrung im Bereich Sicherheitskooperationen aufweisen kann, versucht das Forum diesen Hohlraum auszufüllen⁴⁷. Es komplettiert und unterstützt die verschiedenen bilateralen Allianzen und Dialoge speziell zum Thema Sicherheitspolitik⁴⁸, um die Qualität der Zusammenarbeit und politischen Beziehungen zu optimieren. Hierzu bietet es eine Plattform, auf der alle Mitgliedsländer aktuelle Vorkommnisse

politische und wirtschaftliche Kooperation in Asien, Mitteilung des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 397, Hamburg, 2006, S.143 ff.

⁴⁶ Vgl.: <http://www.aseanregionalforum.org/AboutUs/tabid/57/Default.aspx> (Zugriff 18.04.07)

⁴⁷ Vgl.: <http://www.dfat.gov.au/arf/background.html> (Zugriff 16.04.07)

⁴⁸ Vgl.: Background to the ASEAN Regional Forum, Stellungnahme des Australischen Außenministeriums, abrufbar unter: <http://www.dfat.gov.au/arf/background.html> (Zugriff 17.04.07)

ASEAN

diskutieren.

In einer Drei-Phasen Strategie soll zu Anfang Vertrauen geschaffen, darauf präventive Diplomatie aufgebaut und auf lange Sicht die Möglichkeit zu einer Konflikt lösenden Institution geschaffen werden. Momentan befindet man sich zwischen der ersten und zweiten Phase.

ARF-Treffen finden jährlich auf Ministerebene statt. Vorsitz führt derjenige Außenminister, der auch den Vorsitz der ASEAN innehat. Unterstützt und vorbereitet werden diese Meetings von leitenden Beamten der Ministerien. Um Maßnahmen zur Vertrauensbildung zu fördern, wurden darüber hinaus zweimal jährlich stattfindende Treffen von Regierungsbeamten ins Leben gerufen. Diese erarbeiten Möglichkeiten, diesen Prozess zu vertiefen und dahingehende weitere Aktivitäten der Mitgliedsländer zu erarbeiten und zu evaluieren⁴⁹.

Auch Nichtregierungsorganisationen, wie CSCAP⁵⁰ und ASEAN ISIS⁵¹ beteiligen sich an der Entwicklung von Ideen und Inputs. Diese zweite Ebene⁵² organisiert aus Fachleuten bestehende Arbeitsgruppen und Seminare, um verschiedenste Angelegenheiten mit Bezug zur aktuellen Sicherheitspolitik zu diskutieren.

1.4.3.1 Beziehungen der Institutionen untereinander

Als erstes wird hier die Frage geklärt, welche genauen Beziehung ASEAN zu ASEAN+3, dem ARF und dem Ostasiengipfel hat und welche Aufgaben diese im Institutionengefüge übernehmen.

Es ist festzuhalten, dass alle ASEAN-Mitgliedsländer sowie China, Japan und Südkorea ASEAN selbst als das wichtigste Element des

⁴⁹ Vgl.: <http://www.aseanregionalforum.org/AboutUs/tabid/57/Default.aspx>
(19.04.07)

⁵⁰ Council for Security Cooperation

⁵¹ ASEAN- Institute of Strategic and International Studies

⁵² 1. Ebene: staatlich Ebene, 2. Ebene: Nichtregierungsorganisationen, 3. Ebene (Graswurzelebene): die Bürger selbst

ASEAN

ostasiatischen Kooperationsmechanismus ansehen⁵³. Die Gemeinschaft ist also der institutionelle Kern des Kooperationsnetzwerkes und bedient zumeist die Ausmerzungen von Interdependenzen im Bereich Handel und Finanzen⁵⁴.

ASEAN legt auch den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für das ARF zur Behandlung von Sicherheitsfragen fest. Hier werden die Länder Asiens, Europas und sogar die Weltmacht USA an einen Tisch gebracht, um über präventive Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren zu beraten und eine engere Zusammenarbeit zu erreichen. ASEAN+3 und der Ostasiengipfel behandeln wiederum primär die Bereiche Wirtschafts- und Finanzkooperation und Bildung einer ostasiatischen Gemeinschaft⁵⁵. Dass hier in Zukunft Synergien oder Konkurrenzen entstehen werden, scheint unausweichlich. ASEAN+3 bringt die Länder ASEAN's, China, Japan und Südkorea zusammen, während beim Ostasiengipfel darüber hinaus Indien, Australien und Neuseeland teilnehmen.

Als Erklärung für diese Art der Machtintegration ist das Ende des Kalten Krieges zu nennen. Die damalige Sicherheitssituation ließ viele Staaten Asiens befürchten, dass durch den Abzug eines Großteils der amerikanischen Streitkräfte ein Machtvakuum in dieser Region entstehen könnte. Die Miteinbeziehung verschiedener Staaten in die verschiedenen Institutionen ist also ein Versuch der Machtbalance und soll zu einem Gleichgewicht zwischen den Führungsmächten führen⁵⁶.

Innerhalb dieser Institutionen wurden Absichtserklärungen vereinbart, die sich harmonischer kaum anhören könnten und in denen

⁵³ Vgl.: Kuala Lumpur Declaration on the Establishment of the ASEAN Charter Kuala Lumpur, 12 December 2005; <http://www.aseansec.org/18030.htm> (Zugriff 23.07.2007)

⁵⁴ Vgl.: Loewen, Howard, Die ASEAN als institutionelles Zentrum regionaler Kooperation in Ostasien?, in: Berg, Christine/Schucher, Günter, Regionale politische und wirtschaftliche Kooperation in Asien, Mitteilung des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 397, Hamburg, 2006, S.147 ff.

⁵⁵ Vgl.: <http://www.de.emb-japan.go.jp/NaJ/NaJ0601/ostasiengipfel.htm> (Zugriff 19.04.07)

⁵⁶ Vgl.: Loewen: Die ASEAN als institutionelles Zentrum regionaler Kooperation in Ostasien?, Hamburg 2006

ASEAN

Kooperationen mit Ländern aufgebaut wurden, um die sie Länder mit gleichem Entwicklungsstand beneiden.

1.5 Weitere Einrichtungen

Zur Errichtung weiterer Einrichtungen gab es zweierlei Gründe. Zum einen das fortschreitende Zusammenwachsen der Staatengemeinschaft und zum anderen der Versuch, die Gesellschaft mit einzubeziehen. Darüber hinaus bedurfte es aufgrund des Vakuums im Zuge des Endes des Kalten Krieges einer Reaktion.

1.5.1 ASEAN Foundation

Gegründet wurde die ASEAN Foundation zur Erreichung eines Ziels der Vision 2020. Dieses beinhaltet die Schaffung einer eigenen ASEAN-Identität, speziell für die jüngere Generation, Bezug nehmend auf eine große Gemeinschaft Südostasiatischer Staaten⁵⁷. Um ein Bewusstsein für die Identität und den Geist zu schaffen, werden verschiedene Werkzeuge, wie z. B. Medien, Bildung und Personenaustausch, genutzt. Darüber hinaus wird die Fachkräfteentwicklung unterstützt, damit das ganze Potential dieser Region ausgeschöpft werden kann. Es werden zudem die gegenseitige Hilfe, gleiches Wirtschaftswachstum und die Bekämpfung von Armut als größte Herausforderungen angesehen und in Angriff genommen.

Bei der Vielzahl an Projekten gibt es vier Schwerpunkte⁵⁸:

- Kultur und Information,
- Soziale Entwicklung: Kinder und Jugendliche, Frauen,

⁵⁷ Vgl.: <http://www.aseanfoundation.org/> (Zugriff 17.04.07)

⁵⁸ Vgl.: <http://www.aseanfoundation.org/index2.php?main=about.htm> (Zugriff 17.04.07)

ASEAN

ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Katastrophenschutz, Bildung, Gesundheit und Ernährung,

- Wissenschaft und Technologie: Bio-, Informations- und Kommunikationstechnologie und
- Umwelt: Wald, Küstenschutz, Frischwasserökosysteme.

1.5.2 ASEAN Inter- Parliamentary Assembly

Auf Initiative Indonesiens wurde dieses interparlamentarische Treffen zwischen Vertretern Indonesiens, Malaysias, den Philippinen, Singapur und Thailand erstmals 1977 abgehalten. Mittlerweile sind bis auf Myanmar und Brunei, die keine Parlamente und deswegen nur Beobachterstatus⁵⁹ besitzen, alle Mitglieder beteiligt. Das eigens eingerichtete Sekretariat mit Sitz in Jakarta/Indonesien dient als zentrale Informations- und Verwaltungseinrichtung.

Auf Grund des wachsenden Einflusses der ASEAN, der damit aber nicht automatisch einhergehenden wachsenden Partizipation der Bürger am Entscheidungsfindungsprozess, sah man sich gezwungen, eine Institution zu schaffen, die diese Lücke zumindest teilweise schließen konnte. Weitere Ziele sind die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten dieser Gemeinschaft und die Schaffung von Vertrauen untereinander⁶⁰.

Bei der Hauptversammlung, an der auch Vertreter aus den Dialogparlamenten Australien, Kanada, China, Japan, Südkorea, Neuseeland, Papua Neuguinea, der Russischen Föderation und des Europäischen Parlaments teilnehmen, werden die Leitlinien⁶¹ der Arbeit dieser Organisation festgelegt. Dieses einmal jährlich stattfindende Treffen ist auch als eine Art Forum für Austausch unter den Parlamentariern bestimmt. Maximal 15 Vertreter eines

⁵⁹ Vgl.: http://www.aipo.org/Bg_and_History.htm (Zugriff 23.05.07)

⁶⁰ Vgl.: Statuten der AIPO, <http://www.aipo.org/StatutesofAIPO1.htm> (Zugriff 22.05.07)

⁶¹ Vgl.: http://www.aipo.org/Org_Structure1.htm (Zugriff 23.05.07)

ASEAN

Parlaments nehmen an dieser Versammlung teil⁶².

Das Exekutivkomitee, welches aus drei Mitgliedern eines jeden Parlaments besteht, agiert als ausführendes Organ. Hier werden u.a. neue Initiativen gestartet, die Implementierung der Vereinbarungen in den Teilnehmerstaaten überwacht und Komitees einberufen. Letztere können ständig und kurzfristig eingesetzt sein. Sie bearbeiten lediglich Themen mit aktueller Brisanz, wie z. B. Menschenrechte, Umwelt oder die Kooperation im öffentlichen Gesundheitswesen. Der Einsatz ständiger Komitees beschränkt sich auf essentielle Fragen zu Wirtschaft, Politik, Soziales, interne Organisation, Zusammenarbeit und dem Dialog mit Beobachterstaaten.

Im Zuge der Gleichberechtigung und Förderung von Frauen in politischen Ämtern wurde Ende des letzten Jahrtausends eigens eine für Frauen bestimmte interparlamentarische Versammlung einberufen, die sich speziell Themen zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung, Förderung weiblicher Abgeordneter und Frauen, widmet⁶³.

1.5.3 Eminent Persons Group

Diese Gruppe sehr angesehener Politiker und Wissenschaftler der Region unterstützt die politischen Entscheidungsträger der ASEAN bei der Ausarbeitung neuer Ziele und Organisationsstrukturen, welche schließlich in einer eigenen Charta für ASEAN münden soll. ASEAN würde somit als juristische Person auftreten können⁶⁴. Diese

⁶² Vgl.:

http://www.dangcongsan.vn/details.asp?topic=23&subtopic=113&leader_topic=113&id=BT1680775982 (Zugriff 24.05.07)

⁶³ WAIPA - Women Inter- Parliamentary Assembly, vgl.

http://www.aipo.org/org_structure2.htm (Zugriff 23.05.07)

⁶⁴ "...the ASEAN Charter will serve as a legal and institutional framework of ASEAN to support the realisation of its goals and objectives (...); the ASEAN Charter will codify all ASEAN norms, rules, and values and reaffirm that ASEAN agreements signed and other instruments adopted before the establishment of the ASEAN Charter shall continue to apply and be legally binding where appropriate (...); the ASEAN Charter will confer a legal personality to ASEAN and determine the functions, develop areas of competence of key ASEAN bodies and their

ASEAN

Gruppe setzt sich zusammen aus Bürgern aller Mitgliedsländer.

1.6 Die Kompetenzen der ASEAN

Die ASEAN-Staaten haben bis dato keinen völkerrechtlichen Vertrag als Grundlage ihrer Kooperation geschlossen. Diese Institution besitzt rein informellen Charakter⁶⁵.

Alle Entscheidungen des Gipfeltreffens, auch die der Ministertreffen, müssen einstimmig gefasst werden⁶⁶. Nur die Vereinbarungen oder Absichtserklärungen denen alle Mitgliedsländer zustimmen, können angenommen werden. Es gibt kein Druckmittel zur Durchsetzung bestimmter, notwendiger Reformen.

Grundsätzlich herrscht das Prinzip der Nichteinmischung in innerstaatliche Konflikte⁶⁷. Dies bedeutet demnach ein Minimum an Verbindlichkeiten gegenüber der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und ein Maximum an nationalstaatlicher Handlungsfähigkeit. Bei allen Entscheidungen muss ein Konsens gefunden werden. Dies führt häufig zu sehr dehnbaren Vereinbarungen bzw. Stellungnahmen und einem Vetorecht für jeden Mitgliedsstaat.

ASEAN besitzt also keine rechtlichen Kompetenzen und muss somit auf den „guten Willen“ der Mitgliedsländer vertrauen.

relationship with one another in the overall ASEAN structure.”

Auszug aus der Kuala Lumpur Declaration on the Establishment of the ASEAN Charter vom 12.12.2005. Vgl.: <http://www.aseansec.org/18030.htm> (Zugriff 08.08.07)

⁶⁵ vgl.: http://www.giga-hamburg.de/content/publikationen/pdf/gf_asien_0602.pdf (Zugriff 19.04.07)

⁶⁶ vgl.: <http://www.aseansec.org/64.htm> (Zugriff 18.04.07)

⁶⁷ dies wurde jedoch faktisch durch eine Stellungnahme einer Mehrheit der Mitgliedsstaaten ausgehebelt. Myanmar wurde aufgrund der verheerenden Menschenrechtslage gerügt und aufgefordert eine unter Hausarrest stehende führende Oppositionspolitikerin sowie andere Mitglieder der Opposition auf freien Fuß zu setzen. Zugleich wurde der Außenminister Myanmars auf dem 11. Gipfeltreffen im Jahr 2005 dazu gedrängt Inspektionen der ASEAN sowie der UNO zuzulassen, die die Demokratisierung und Liberalisierung im Land beurteilen sollten (Wall Street Journal vom 03.12.2005);

1.7 Regionale Integration

ASEAN vollzieht die regionale Integration⁶⁸ wie in allen anderen Politikfeldern auch - im „ASEAN way“⁶⁹.

Dennoch können hier einige Erfolge hin zu mehr Integration verbucht werden. Der größte war die im Jahr 1992 beschlossene Einrichtung einer Freihandelszone, deren Umsetzung schon jetzt Zölle von durchschnittlich nur noch 13%, in manchen Sektoren sogar 0-5%, nach sich zieht⁷⁰. Die Einführung des für das Jahr 2020 vorgesehenen Binnenmarktes soll bereits 2015 realisiert werden. Auch wird im Zuge dessen das Ziel verfolgt, eine Art Streitschlichtungsmechanismus, ähnlich dem der WTO⁷¹ zu entwickeln und einzusetzen. Des Weiteren gibt es aus der FTA resultierende große Fortschritte im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Standards. Einige Politiker fordern bereits die Einführung einer eigenen Währung. Der Hauptgrund für den Willen zu mehr Integration, speziell in Wirtschaftsangelegenheiten liegt in dem Erkennen der eigenen Ohnmacht während der Wirtschaftskrise zur Jahrtausendwende und der SARS⁷²-Pandemie einige Jahre später. Es wurde erkannt, dass nur durch eine verstärkte Kooperation und der Implementierung von Kontroll- und Warnmechanismen eine Abschwächung bzw. verminderte Ausbreitung von solch verheerenden Krisen möglich ist.

⁶⁸ Definition: Ein Prozess bei dem mindestens 2 Akteure auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Diese Akteure besitzen zumeist geographische Nähe und begrenzen ihre Zusammenarbeit auf bestimmte Politikfelder

Vgl.: Giering, Claus: Europa zwischen Zweckverband und Superstaat. Die Entwicklung der politikwissenschaftlichen Integrationstheorie im Prozess der europäischen Integration, Europa Union Verlag, Bonn, 1997

⁶⁹ Der sog. „ASEAN-Way“ umschreibt den informellen, zwanglosen, beratenden Charakter der Entscheidungsfindung auf höchster Ebene, Vgl.: Beng, Phar Kim, Southeast Asia: The problems of a two-tiered ASEAN, in: Asia Times online, 20.02.2003

⁷⁰ Vgl.: <http://www.iseas.edu.sg/tr52006.pdf> S. 9 ff. (Zugriff 07.08.2007)

⁷¹ sog. Dispute Settlement Body der World Trade Organisation

⁷² Schweres akutes Atemwegssyndrom: Diese Krankheit ist hoch ansteckend und führt bei 10% der Erkrankten zum Tode. Tausende Menschen hatten sich im Jahr 2003 angesteckt. Vgl. Spiegel Online: SARS gilt als weltweit eingedämmt, 05.07.03 <http://service.spiegel.de/digas/find?DID=27919343> (Zugriff 06.07.07)

ASEAN

Auch im Bereich Soziales und Sicherheit gibt es Fortschritte. So wurde im Jahr 2006 erstmals in der Geschichte der ASEAN ein Treffen der Verteidigungsminister einberufen. Zudem wurden erstmals Themen wie Menschenrechte, Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe in einem Vertrag, dem ASEAN Security Community Plan of Action, aufgenommen⁷³. Im Bereich der soziokulturellen Integration gibt es zwar Fortschritte, jedoch besteht bei der Integration von Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen ein großer Handlungsbedarf. Das erste formelle Treffen der Bildungsminister fand kürzlich in Singapur statt. Es wurde beschlossen, die Zusammenarbeit zum Thema Bildung auf die Erfahrungen aus den multi-ethnischen Verschiedenheiten zu stützen. Von dem Willen zur fortlaufenden regionalen Integration zeugt auch die Errichtung einer Expertengruppe zur Ausarbeitung einer ASEAN-Charter. Zwar kämpft diese noch mit einer Menge Probleme wie der Aufnahme der Menschenrechte und die Möglichkeiten zur Miteinbeziehung der Bürger⁷⁴, doch ist die Tendenz zu mehr Integration erkennbar.

⁷³ ausschlaggebend hierfür war vor allem die südostasiatische Tsunami-Katastrophe vom Dezember 2004 mit ca. 230.000 Toten

⁷⁴ Vgl.: <http://www.asianewsnet.net/editorial.php?aid=11354> (Zugriff 09.08.2007)

2 Die Europäische Union^{75,76}

Nach dem 2. Weltkrieg war der Kontinent Europa eine Ansammlung von Staaten, die mit den Folgen des Krieges zurecht kommen mussten. Kaum ein Land blieb von der Zerstörung verschont. Dennoch hatten einige Feindschaften diesen Krieg überstanden. Damit diese nicht erneute kriegerische Auseinandersetzungen nach sich ziehen konnten, haben einige Politiker früh den Entschluss gefasst „Europa zu einen“⁷⁷. Hieraus entstand 1949 der Europarat⁷⁸, dem sich 10 westeuropäische Staaten anschlossen. In den Folgejahren kristallisierte sich eine Mächtepolitik zwischen Ost und West heraus und führende Politiker erkannten, dass, um in diesem Konflikt eine Rolle zu spielen, auf breiterer Ebene zwischen den europäischen Staaten interagiert werden musste.

Auf Initiative des französischen Außenministers Robert Schumann trat 1952 der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch „Montanunion“) in Kraft⁷⁹. Mit der Ratifizierung durch Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Italien traten Europäische Staaten erstmals Kompetenzen an eine übergeordnete Institution ab.

Aktuell besteht die EU aus 27 Mitgliedsstaaten. In den Jahren nach der Gründung wurde vor allem der Aufbau funktionierender Staaten und die Interaktion im Bereich der Wirtschaft, Politik und Gesellschaft forciert.

⁷⁵ Geographische Informationen und Logo der EU siehe Anhang I

⁷⁶ Im weiteren Verlauf der Arbeit besteht für den historischen Begriff die Notwendigkeit, die Bezeichnung Europäische Union durch Europäische Gemeinschaft zu ersetzen. Für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht im November 1993 mit dem die EU gegründet wurde gilt die Bezeichnung Europäische Gemeinschaft. Für die Aktuelle Entwicklung gilt die Bezeichnung Europäische Union. Die Begriffe Europa, Westeuropa oder europäisch werden äquivalent zu EU / EG benutzt. Es geht dabei lediglich um die Vermeidung von Wiederholungen.

⁷⁷ Der damalige Premierminister Großbritanniens Winston Churchill sprach bereits 1946 von den „Vereinigten Staaten von Europa“ Vgl.: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang: EUROPA von A - Z: Taschenbuch der Europäischen Integration, Landeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 1991

⁷⁸ Vgl.: Fischer, Hans Georg: Europarecht, 3. Auflage, Verlag Beck, München 2001

⁷⁹ Vgl.: http://europa.eu/abc/history/index_de.htm (Zugriff 25.06.07)

2.1 Geschichte

- 1950
 - Der französische Außenminister Robert Schumann schlägt erstmals eine europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vor, die ungefähr ein Jahr später gegründet wird⁸⁰.
- 1957
 - Die Verträge zur europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur europäischen Atomgemeinschaft werden von den Gründungsmitgliedern (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg) unterzeichnet.
- 1965
 - Die Drei Säulen (Europäische Gemeinschaften (EG), Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)) werden per Vertrag ins Leben gerufen.
- 1968
 - Die gemeinsame Zollunion wird vollständig umgesetzt.
- 1973
 - Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich treten der Gemeinschaft bei.
- 1979
 - erste Direktwahlen zum Europäischen Parlament.
- 1981
 - Griechenland tritt der Union bei.
- 1986
 - Spanien und Portugal werden aufgenommen.

⁸⁰ Vgl.: http://europa.eu/abc/history/index_de.htm (Zugriff 26.06.07)

Europäische Union

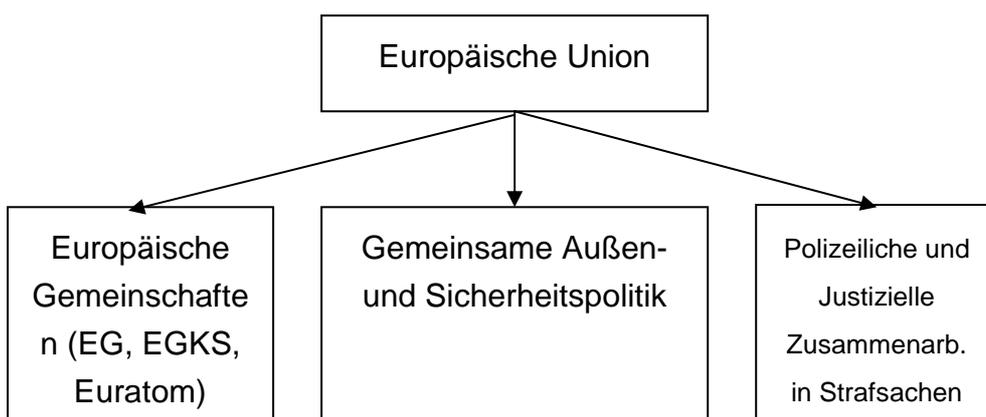
- 1993
 - Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes.
- 1993
 - Der Vertrag von Maastricht tritt in Kraft. In ihm wird die Gründung einer „Europäische Union“ festgelegt.
- 1995
 - Österreich, Finnland und Schweden treten der Europäischen Union bei.
- 2001
 - Der Vertrag von Nizza wird zum geltenden Recht
- 2002
 - Als zukünftig alleiniges Zahlungsmittel wird der EURO in 12 der 15 Mitgliedsländer eingeführt (Ausnahmen: Schweden, Dänemark, Vereinigtes Königreich).
- 2004
 - 10 neue Mitgliedsstaaten werden in die Gemeinschaft aufgenommen (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta, Zypern), die nun aus 25 Mitgliedern besteht.
- 2005
 - Durch die Ablehnung der vom Verfassungskonvent ausgearbeiteten Verfassung für Europa durch Franzosen und Niederländer erleidet der verfassungsgebende Prozess einen herben Rückschlag. Die EU verordnet sich eine „Denkpause“
- 2005
 - Die EU und die Türkei nehmen Beitrittsverhandlungen auf.
- 2007
 - Bulgarien und Rumänien werden als vollwertige Mitglieder in die EU aufgenommen.

2.2 Aufbau der EU

Die EU wurde durch den Vertrag über die Europäische Union⁸¹ vom 7. Februar 1992 gegründet. Der EUV und der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, bilden die vertragliche Grundlage der Gemeinschaft. Alle 27 Mitgliedsstaaten haben diese Verträge unterzeichnet, die jedoch nicht als Endprodukt der Europäischen Integration, sondern als erster Schritt hin zu einer solchen, verstanden werden müssen.

Grundlage der Union sind nach Art. 1 III EUV die Europäischen Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft (EG), Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)), ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und seit dem Vertrag von Amsterdam die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS))⁸².

Abbildung 4: Das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“ der Europäischen Union



⁸¹ EUV: Art. 1-7 gemeinsame Bestimmungen, Art. 8-10 1. EG, Art. 11-28 GASP, Art. 29-42 PJZS, Art. 43 verstärkte Zusammenarbeit, Art. 46-53 Schlussbestimmungen

⁸² Vgl.: Fischer, Hans Georg: Europarecht, 3. Auflage, Verlag Beck, München 2001

Europäische Union

Die Grundlage der Union bilden die Europäischen Gemeinschaften, die in erster Linie den wirtschaftlichen Bereich betreffen. Als vertragliche Grundlagen gelten die jeweiligen, zur Einrichtung einer Gemeinschaft unterschriebenen Verträge.

Die zweite und dritte Säule dagegen sind vollständig im EUV geregelt⁸³. Sie unterscheiden sich durch weitere Merkmale. So handelt es sich bei der ersten Säule um Gemeinschaften mit supranationalem⁸⁴ Charakter, während die Zusammenarbeit im Bereich der zweiten und dritten Säule auf intergouvernementaler Zusammenarbeit⁸⁵ beruht. Die Entscheidungen betreffen also nur die Staaten selbst und bedürfen einer Umsetzung in das nationale Recht⁸⁶.

Die Gemeinschaften besitzen, anders als die Europäische Union selbst, eigene Rechtspersönlichkeit, Organe und Finanzmittel. Das von ihr geschaffene Recht besitzt Vorrang vor nationalem Recht und hat hier grundsätzlich unmittelbare Wirkung. Die Kontrolle über dieses Recht nimmt im Rahmen der „checks and balances“ bzw. Gewaltenteilung⁸⁷ der EUGH wahr⁸⁸.

⁸³ Vgl.: Vertrag von Nizza, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

⁸⁴ Def.: Verlagerung von Kompetenzen nationaler Ebene auf eine höher stehende Ebene

⁸⁵ Durch Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedsstaaten

⁸⁶ Zur Koordination der Umsetzung in nationales Recht, besitzt jedes EU-Mitgliedsland eine eigene Repräsentanz in Brüssel. Diese soll darüber hinaus das jeweilige Land repräsentieren und die nationalen Interessen auf supranationale Ebene verteidigen. Der Vorsitzende dieser Repräsentanz wird auch als EU-Botschafter bezeichnet und trifft sich wöchentlich mit seinen Kollegen innerhalb des AstV zur Vorbereitung der Ratssitzungen (Ausnahme Landwirtschaft).

⁸⁷ Gewaltenteilung: Aufteilung der „Staatsaufgaben“ auf sich gegenseitig beeinflussende Organe; Vgl. Schreyer, Bernhard/Schwarzmeier, Manfred, Grundkurs Politikwissenschaft: Studium der politischen Systeme, VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2005, S. 67 ff.

⁸⁸ Vgl.: Der Europäische Gerichtshof, abrufbar unter:

http://europa.eu/institutions/inst/justice/index_de.htm (Zugriff 10.07.07)

2.3 Die Ziele der EU

Oberstes Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes⁸⁹. Dieser Binnenmarkt soll durch die Beseitigung aller den Handel hemmenden Schranken verwirklicht werden. Hierzu gehört der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, das Verbot von Diskriminierung und der freie Verkehr von Kapital und Zahlungen⁹⁰.

Darüber hinaus verfolgt sie gemäß Art. 2 EUV folgende Ziele⁹¹:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts;
- hohes Beschäftigungsniveau;
- Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen (dies beinhaltet die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung durch Stärkung des wirtschaftlichen Zusammenhalts durch die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion samt einheitlicher Währung);
- Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und eine schrittweise zu entwickelnde gemeinsame Verteidigungspolitik;
- Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedsstaaten durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs;
- Wahrung und Entwicklung des gemeinsamen Besitzstandes⁹².

⁸⁹ Vgl.: Artikel 23 EGV ff.

⁹⁰ Vgl.: Vertrag von Nizza, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

⁹¹ Vgl.: Vertrag von Nizza, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

Europäische Union

Diese Ziele betreffen alle drei Säulen der Gemeinschaft, obwohl sie einzelnen Säulen zuzuordnen sind. Sie sollen säulenübergreifend der EU die Richtung weisen.

Es herrscht das Kohärenzgebot. Dies besagt gemäß Art. 1 III S. 2 EUV, dass Kohärenz hier als „innere Kohärenz“ zu verstehen ist und auf die Wahrung des Zusammenhalts der Union im Inneren abzielt. Zur Beibehaltung dieser verfügt die Union über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und die Kontinuität der Maßnahmen nach Art 3 I EUV zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, sicherstellt. Sie soll also zwischen den Gemeinschaften bestehen. Die „äußere Kohärenz“ nach Art. 3 II, 11 II EUV soll das „Sprechen mit einer Stimme“ im Zuge der GASP ermöglichen und begründet zugleich die Pflicht, die Handels- und Entwicklungspolitik der EG mit den außen- und sicherheitspolitischen Aktivitäten zu koordinieren⁹³.

Alle Handlungen der EU unterliegen den Grundprinzipien nach Art. 6 EUV⁹⁴:

- Grundsatz der Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit,
- Achtung der Grundrechte,
- Achtung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten,
- Ausstattung der Union mit den notwendigen Mitteln und der
- Sicherung des Homogenitätsgebotes⁹⁵.

⁹² Der gemeinschaftliche Besitzstand in der EU bezeichnet den gesamten bisher in der EG erreichten Integrationsstand in Bezug auf die Bestimmungen des Primärrechts samt Umsetzung in Sekundärrecht und den EUGH- Entscheidungen

⁹³ Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, Verlag Beck, München 2001

⁹⁴ Vgl.: Vertrag von Nizza, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

⁹⁵ Bei schwerwiegender und anhaltender Verletzung Europäischen Rechts können vertraglich zugesicherte Rechte des Mitgliedsstaates ausgesetzt werden

2.4 Institutioneller Rahmen⁹⁶

Leitlinienkompetenz und somit den größten politischen Einfluss auf EU-Ebene hat der Europäische Rat. Die wichtigsten Institutionen der EU sind die Kommission, das Parlament, der Rat der Europäischen Union, der Europäische Gerichtshof und der Rechnungshof⁹⁷.

2.4.1 Der Europäische Rat (Art. 202 – 210 EGV)

Dieses auch als Gipfeltreffen bezeichnete Treffen aller EU Staats- und Regierungschefs sowie der Außenminister und dem Kommissionspräsidenten hat den größten Einfluss auf die EU. Der Gipfel ist kein Organ und oberhalb der Europäischen Gemeinschaft und damit außerhalb der konstitutionellen „checks and balances“ durch das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof angesiedelt. Gemäß Artikel 4 EU-Vertrag „...gibt der Europäische Rat der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest“. Die tatsächlichen Aktivitäten und Funktionen sind jedoch weitaus umfassender. Der Europäische Rat ist konstitutioneller Architekt und Bauherr der EU⁹⁸. Bei den Gipfeltreffen werden diverse Standpunkte vereinbart und Entwicklungen aufgezeigt. Es werden für die EU grundlegendste Vereinbarungen getroffen, wie z. B. die Erweiterungsrounds, die Grundzüge der Verträge oder die Einsetzung der GASP.

Eine weitere Grundfunktion liegt in der Verabschiedung von allgemeinen Leitlinien in wirtschaftlichen, sozialpolitischen und wichtigen außenpolitischen Fragen. Auf diesen Treffen werden

⁹⁶ Im Folgenden werde ich den Rat der europäischen Union der Einfachheit halber als „Rat“ bezeichnen. Der Europäische Rat wird als dieser, oder als Gipfel benannt

⁹⁷ Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, München, Verlag Beck, 2001

⁹⁸ Vgl.: Wessels, Wolfgang, Die Europäische Union: Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 2004 S. 86 ff.

Europäische Union

Stellungnahmen bzw. Strategien zu den verschiedensten aktuellen Themen der Weltpolitik abgegeben.

Als sehr wichtig erwies sich der Europäische Rat bei der Fortentwicklung der EG als oberste Kontroll- und Berufungsinstanz. Hier ist er besonders bei sehr strittigen Fragen betreffend den Finanzen oder den institutionellen Rahmen immer wieder als zentrales Entscheidungsgremium aufgetreten⁹⁹.

Der Entscheidungsprozess innerhalb des Europäischen Rates umfasst als wichtigsten Bestandteil die Aushandlung von Verhandlungspaketen. Hier müssen sich die Parteien auf konkrete Formulierungen einigen, da die Vorgabe von allgemeinen politischen Richtlinien sich als nicht durchführbar für die verschiedenen Räte erwiesen hat. Diese technischen Details fördern häufig politische Kontroversen zutage.

Den Vorsitz im Europäischen Rat besitzt derjenige Staats- oder Regierungschef, dessen Land die momentane Ratspräsidentschaft¹⁰⁰ innehat. Es herrscht das Rotationsprinzip, was bedeutet, dass der Vorsitz alle sechs Monate wechselt.

2.4.2 Die Europäische Kommission (Art. 211 – 219 EGV)

Die Kommission ist eine politisch unabhängige Institution, die die EU als Exekutivorgan repräsentiert und ihre Interessen vertritt¹⁰¹. Sie besteht aus sogenannten Kommissaren. Die Findung des Kommissionspräsidenten beruht auf Absprache der Regierungschefs untereinander. Der designierte Kommissionspräsident ernennt im Anschluss daran, unter Beratung mit den nationalen Regierungen, die Mitglieder der Kommission. Diese aus jedem Mitgliedsland

⁹⁹ Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, München, Verlag Beck, 2001

¹⁰⁰ Aufgaben: Tagungen des Rates leiten und organisieren, Kompromissvorschläge bei Problemen innerhalb der MGS oder Institutionen unterbreiten, Vertretung nach außen; Vgl.: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/o10003.htm> (Zugriff: 30.07.07)

¹⁰¹ Vgl.: Vertrag von Nizza, BpB, Europa Union Verlag, Bonn 2002

Europäische Union

stammenden Personen werden dann vom Europäischen Rat und nach einem „Interview“ vor dem Europäischen Parlament, angenommen, können aber auch abgelehnt werden¹⁰².

Sie ist dem Parlament rechenschaftspflichtig und nimmt an seinen Plenarsitzungen teil. Dieses Organ, auf dessen Vorschlag hin der Europäische Rat und das Parlament Rechtsakte beschließen können, hat vier wesentliche Aufgaben¹⁰³:

- Einbringung von neuen Rechtsakten im Parlament und Rat,
- Umsetzung der EU- Politiken und Verwaltung des Haushalts,
- Durchsetzung des europäischen Rechts,
- Repräsentierung der Europäischen Union (z.B. bei Verhandlungen über bi- und multilaterale Abkommen mit Drittstaaten).

Darüber hinaus ist es Initiativorgan und somit verantwortlich für die Einbringung von Gesetzesvorschlägen in den Rechtsetzungsprozess der EU. Als „Hüter der Verträge“ überwacht sie die Umsetzung und Einhaltung der europäischen Rechtsakte und kann gegebenenfalls vor dem EUGH klagen. Sie unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. dass sie nur bei Konflikten oder Interdependenzen tätig wird, die nicht auf anderer Ebene gelöst werden können.

Als Exekutivorgan ist sie verantwortlich für die Überwachung aller anfallenden Verfahrensabläufe. Auch die Abläufe mit Bezug zur EU innerhalb der Mitgliedsstaaten.

Mittlerweile besteht die Kommission aus 27 Mitgliedern, dessen Ressorts jeweils in Generaldirektorate untergliedert sind.

¹⁰² Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht: Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit deutschem Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München, Verlag Beck, 2001, S. 53 ff.

¹⁰³ Vgl.: Vertrag von Nizza, BpB, Europa Union Verlag, Bonn 2002

2.4.3 Der Rat der Europäischen Union (Art. 202 – 210 EGV)

Der Rat ist das Hauptbeschlussorgan der EU. Er besteht aus jeweils einem Minister eines Mitgliedslandes. Aus welchem Ressort dieser stammt, wird durch die Agenda der jeweiligen Sitzung bestimmt. Wenn beispielsweise das Thema Umweltschutz auf der Tagesordnung steht, nehmen die Umweltminister der Mitgliedsländer an dem Treffen teil und der Rat wird als „Rat der Umweltminister“ bezeichnet¹⁰⁴.

Insgesamt gibt es neun verschiedene Zusammensetzungen mit folgenden Zuständigkeiten:

- Allgemeines,
- Wirtschaft und Finanzen,
- Justiz und Innere Angelegenheiten,
- Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Wettbewerb (Binnenmarkt, Industrie, Forschung),
- Transport, Telekommunikation und Energie,
- Landwirtschaft und Fischerei,
- Umwelt,
- Bildung, Jugend und Kultur.

Im Rat ist jeder teilnehmende Minister berechtigt für die Regierung eines Landes zu entscheiden. Darüber hinaus ist er rechenschaftspflichtig gegenüber dem Parlament und den Bürgern seines Landes, die in diesem vertreten werden. Hierdurch soll die demokratische Legitimität des Rates gesichert werden¹⁰⁵.

¹⁰⁴ Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht: Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit deutschem Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München, Verlag Beck, 2001

¹⁰⁵ Aufgrund der indirekten Wirkung der Rechenschaftspflichtigkeit, gibt diese Regelung häufig Anlass die EU als „undemokratisch“ zu bezeichnen Vgl. Klein, Sabine, Demokratiedefizit in Brüssel: Die Angst vor dem Superstaat, Tagesschau.de, 09.05.2006, http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID4428094_TYP6_THE4329022_NAV_REF1_BAB,00.html (Zugriff 18.07.2007)

Europäische Union

Der Rat hat sechs Hauptaufgaben¹⁰⁶:

- Beschluss von Rechtsakten,
- Koordinierung der Wirtschaftspolitik,
- Verabschiedung von bi- und multilateralen Verträgen zwischen der EU und anderen Staaten oder Organisationen,
- Bewilligung des Budgets,
- Weiterentwicklung der GASP (unter Berücksichtigung der anzuwendenden Richtlinien),
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen justiziellen und polizeilichen Hoheitsträgern.

Viele dieser Aufgaben müssen in enger Kooperation mit dem Europäischen Parlament erledigt werden. Der Rat handelt nur auf Vorschlag der Kommission, die dann grundsätzlich für die ordnungsgemäße Anwendung der erlassenen Rechtsakte zuständig ist.

Als häufig sehr schwierig erweist sich die GASP, da die EU in diesem Politikfeld keine expliziten Kompetenzen hat und die Konsensfindung- und Einhaltung hier auf die Freiwilligkeit der Mitgliedsstaaten baut. Im Bereich der Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung herrscht lediglich eine Kooperation zwischen den Regierungen.

Geleitet werden die Ratssitzungen vom Minister des jeweiligen Landes, welches die Ratspräsidentschaft innehat. Unterstützt wird sie hierbei vom Generalsekretariat, welches ein reibungsloses und rechtlich korrektes Vorgehen sicherstellt. Generalsekretär des Rates ist seit 1999 Javier Solana, der zudem den Posten des Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU ausfüllt und dadurch versucht, „Europa eine Stimme auf der politischen Weltbühne¹⁰⁷“ zu geben.

Die Entscheidungen im Rat werden per Votum getroffen. In einigen

¹⁰⁶ Vgl.: Vertrag von Nizza, BpB, Europa Union Verlag, Bonn 2002

¹⁰⁷ Vgl.: <http://www.consilium.europa.eu/showPage.ASP?lang=de> (Zugriff 19.07.07)

Europäische Union

besonders sensiblen Bereichen, wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Steuer-, Asyl- und Einwanderungspolitik, müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Daraus ergibt sich ein Vetorecht für jedes Mitgliedland¹⁰⁸.

Wie viele Stimmen¹⁰⁹ ein Minister besitzt, bemisst sich nach der Größe des Landes. Deutschland als einwohnerstärkstes Land hat die meisten Stimmen, Malta die wenigsten (die Stimmverteilung steht allerdings aus Gründen des Machtverhältnisses in keinem direkten Verhältnis zur Zahl der Einwohner eines Landes). In den meisten Fragen beschließt der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit. Eine qualifizierte Mehrheit gilt als erreicht, wenn mindestens 255 Stimmen für einen Vorschlag der Kommission abgegeben werden oder bei der Verabschiedung aller anderen Rechtsakte mindestens 255 befürwortende Stimmen gezählt werden und eine Zweidrittel-Mehrheit erreicht wurde.

Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat überprüfen lassen, ob durch die befürwortenden Stimmen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU vertreten sind. Kann dies nicht bestätigt werden, gilt der Beschluss als abgelehnt¹¹⁰.

2.4.4 Das Europäische Parlament (Art. 189 – 201 EGV)

Der Grundgedanke eines europäischen Parlaments geht zurück in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Erstmals 1979 wurde es direkt von den Bürgern gewählt.

Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Jeder Bürger der EU besitzt das Wahlrecht. Es bietet die einzige Möglichkeit für einen Bürger

¹⁰⁸ Vgl.: http://europa.eu/institutions/inst/council/index_de.htm (Zugriff 23.07.07)

¹⁰⁹ Stimmenverteilung im Rat: Deutschland (29), GB (29), Frankreich (29), Italien (29), Spanien (27), Polen (27), Rumänien (14), Niederlande (13), Tschechien (12), Ungarn (12), Griechenland (12), Belgien (12), Portugal (12), Schweden (10), Österreich (10), Dänemark (7), Finnland (7), Irland (7), Slowakei (7), Litauen (7), Luxemburg (4), Lettland (4), Slowenien (4), Estland (4), Zypern (4), Malta (3); Stimmen insgesamt im Rat: 345

Vgl.: http://europa.eu/institutions/inst/council/index_de.htm (Zugriff 25.07.07)

¹¹⁰ Vgl.: <http://www.cep.eu/68.html?title=doppelte+mehrheit> (Zugriff 26.07.07)

Europäische Union

unmittelbaren Einfluss auf die Politik der EU zu nehmen¹¹¹. Die monatlichen Plenarsitzungen, an denen auch die Kommissionsmitglieder teilnehmen, finden in Straßburg statt, während die Ausschüsse und Komitees in Brüssel tagen und das Generalsekretariat seinen Sitz in Luxemburg hat¹¹².

Das Europäische Parlament besitzt im Wesentlichen drei Hauptaufgaben¹¹³:

- Machtteilung mit dem Rat und somit Sicherstellung des demokratischen Entscheidungsprozesses und der Legitimität des europäischen Rechts,
- Ausübung einer demokratischen Kontrollaufsicht über alle Institutionen der EU, die soweit geht, dass selbst Kommissare von ihr abgelehnt oder alle Mitglieder der Kommission gerügt werden können,
- Annahme oder Ablehnung des Budgets der EU und dadurch hohe Einflussnahme auf die Politik der EU.

Die Parlamentsarbeit teilt sich in zwei Hauptaufgaben. Sie besteht zum einen in der Vorbereitung der Plenarsitzungen und zum anderen aus der Plenarsitzung selbst. Darüber hinaus sollte sich jeder Parlamentarier mit der „Kommunikation“ mit dem Rat und der Kommission über Themen, wie die Weiterentwicklung der EU oder das allgemeine Geschehen in der Welt befassen.

Der Parlamentspräsident überwacht alle Handlungen des Parlaments und seiner Organe. Ihn unterstützt ein Büro aus vierzehn Vize-

¹¹¹ Anzahl der Sitze im Parlament: Deutschland (99), GB (78), Frankreich (78), Italien (78), Spanien (54), Polen (54), Rumänien (35), Niederlande (27), Tschechien (24), Ungarn (24), Griechenland (24), Belgien (24), Portugal (24), Schweden (19), Österreich (18), Dänemark (14), Finnland (14), Irland (13), Slowakei (14), Litauen (13), Luxemburg (6), Lettland (9), Slowenien (7), Estland (6), Zypern (6), Malta (5); Stimmen insgesamt im Parlament: 785
Vgl.:

<http://www.europarl.europa.eu/members/expert/groupAndCountry.do?language=D>
E (Zugriff 26.07.07)

¹¹² Vgl.: <http://www.europarl.de/parlament/vorstellung/> (Zugriff 29.07.07)

¹¹³ Vgl.: <http://www.cep.eu/68.html?title=Europ%E4ischen+Parlament> (Zugriff 29.07.07)

Europäische Union

Präsidenten und fünf Quästuren, die eine beratende Funktion ausüben. Er repräsentiert das Parlament bei allen auswärtigen Angelegenheiten, speziell im Bereich internationale Beziehungen¹¹⁴.

Die sogenannte Präsidentenkonferenz besteht aus dem Parlamentspräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden. Sie ist verantwortlich für die politische Organisation und Planung und tritt zweimal monatlich zusammen, um neben der Tagesordnung für die Plenarwoche auch über die Politiken gegenüber anderen Institutionen, nationalen Parlamenten und Drittstaaten zu beraten.

Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden koordiniert die Aktivitäten der Ausschüsse und gibt Empfehlungen zur Entscheidungsfindung an die Präsidentenkonferenz.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse innerhalb des Parlaments werden während der konstituierenden Sitzung für zweieinhalb Jahre gewählt. Bei den Wahlen wird darauf geachtet, dass die Mitglieder der Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse im Parlament widerspiegeln. Ausschüsse können auch Unterausschüsse einrichten, die sich mit speziellen Themengebieten befassen und Empfehlungen in den Ausschusssitzungen abgeben.

Seit dem Vertrag von Maastricht, können auch befristete Untersuchungsausschüsse eingerichtet werden, die über mehr Rechte bei der Einsicht gewisser Dokumente verfügen. Hierzu bedarf es der Zustimmung eines Viertels der Mitglieder des Parlaments.

Zur Verbesserung der Beziehungen zu Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, können Delegationen eingerichtet werden, die dann mit einem Land oder Organisation in besondere Interaktion tritt. Mit bereits assoziierten Ländern oder potenziellen, zukünftigen Mitgliedsstaaten werden häufig parlamentarische Komitees eingesetzt, die einen breiteren Austausch zwischen den Parlamentariern ermöglichen sollen¹¹⁵.

¹¹⁴ Vgl.: http://www.europarl.europa.eu/news/public/story_page/008-1793-352-12-51-901-20070109STO01792-2006-18-12-2006/default_de.htm (Zugriff 28.07.07)

¹¹⁵ Vgl.: <http://www.europa-digital.de/dschungelbuch/polfeld/entwicklung/akteure.shtml> (Zugriff 30.06.07)

Europäische Union

Das Sekretariat des Europäischen Parlaments besteht aus ca. 4.000, aus allen Ländern der EU stammenden Angestellten, die alle dem Generalsekretär unterstehen. Dieser leitet die Verwaltung und ist für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Es arbeitet in allen 23 Amtssprachen¹¹⁶ der EU. Außerdem besitzt jeder Abgeordnete das Recht, in seiner Muttersprache vor dem Parlament zu sprechen.

2.4.5 Der Europäische Gerichtshof (Art. 220 – 245 EGV)

Der Europäische Gerichtshof spielt eine immer wichtiger werdende Rolle, da er die verbindlichen Rechtsakte nach rechtsstaatlichen Prinzipien überprüft¹¹⁷. Er kann allerdings nur die ihm nach Art. 46 EGV ausdrücklich zugewiesenen Bereiche überprüfen und besitzt somit keine Kompetenzen, wenn es um die zweite und dritte Säule der Gemeinschaft (siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Aufbau der EU“) geht. Vor dem Gerichtshof gibt es vier verschiedene Klagearten:

- Feststellungsklage
 - Meist von der Kommission angestrebte Klageart zur Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht durch einen Mitgliedsstaat,
- Nichtigkeitsklage
 - Diese kann von einem EG-Organ, den Mitgliedsstaaten und jeder natürlichen und juristischen Person angestrebt werden, wenn sie der Meinung ist, dass eine Entscheidung auf supranationaler Ebene aufgrund von Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des EG-Vertrages oder

¹¹⁶ Amtssprachen der EU: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Estnisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Finnisch, Schwedisch, Tschechisch, Ungarisch; Vgl.: http://ec.europa.eu/education/policies/lang/languages/index_de.html (Zugriff 01.07.07)

¹¹⁷ Vgl.: Wessels, Wolfgang, Die wichtigsten Institutionen der EU, in: Die Europäische Union, Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004, S. 97ff.

Europäische Union

einer geltenden Rechtsnorm sowie durch Ermessensmissbrauch zustande gekommen ist,

- Untätigkeitsklage
 - Kann von einem Mitgliedsstaat oder einem Organ der EG angestrebt werden, wenn Beschlüsse nicht vertragsgemäß umgesetzt wurden,
- Vorabentscheidung
 - Bei dieser engen Verbindung zwischen nationaler und europäischer Gerichtsbarkeit werden dem EUGH Fragen von einem nationalen Gericht vorgelegt, dessen Beantwortung europäisches Primär- oder Sekundärrecht betreffen. Der EUGH entscheidet über diese Frage und bindet gleichzeitig das nationale Gericht an seine Entscheidung¹¹⁸.

Seit Inkrafttreten des Vertrages von Nizza, hat das Gericht die Möglichkeit Kammern einzurichten, die für bestimmte Fragen zuständig sind. So entscheidet das Gericht Erster Instanz heute über Klagen der Gemeinschaftsbediensteten, Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen, Klagen natürlicher und juristischer Personen auf Schadenersatz und führt Vorabentscheidungsverfahren durch¹¹⁹.

2.4.6 Der Rechnungshof (Art. 246 – 248 EGV)

Die EU wird hauptsächlich durch die Mitgliedsstaaten finanziert. Zwar stehen ihr auch gewisse Eigenmittel zur Verfügung (z. B. aus Zöllen), doch machen diese nur einen geringen Teil aus. Jeder Mitgliedsstaat muss einen gewissen Anteil seiner Mehrwertsteuer und des Bruttosozialprodukt abführen. Die EU kommt somit auf ein Budget

¹¹⁸ Vgl.: Wessels, Wolfgang, Die wichtigsten Institutionen der EU, in: Die Europäische Union, Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004

¹¹⁹ Vgl.: http://curia.europa.eu/de/instit/presentationfr/index_tpi.htm (Zugriff 02.06.07)

Europäische Union

von ca. 109 Mrd € (2005)¹²⁰.

Zur Kontrolle des ordnungs- und sinngemäßen Einsatzes der Mittel wurde der Europäische Rechnungshof geschaffen. Er prüft die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und aller von ihr geschaffenen Einrichtungen auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Seine Befugnisse reichen bis hin zur Kontrolle der eingesetzten Mittel auf nationaler Ebene (z. B. bei Fördergeldern auf kommunaler Ebene (Schul-, Bahnhofssanierungen usw.)).

Die Ergebnisse werden in einem Jahresbericht zusammengefasst, auf den sich das Parlament bei der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans beruft.

2.4.7 Die Europäische Zentralbank (Art. 105 – 111 EGV)

Das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank und des Systems der Europäischen Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten und die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft zu unterstützen¹²¹.

2.4.8 Weitere Institutionen (keine Organe)

Um die Partizipation gewisser Gruppen am Entscheidungsfindungsprozess zu gewährleisten, wurden Ausschüsse gegründet. Darüber hinaus wurde ein weiteres Finanzierungsinstrument geschaffen.

¹²⁰ Vgl.: Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems, Brüssel 2004, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0505de02.pdf (Zugriff 18.07.07)

¹²¹ Art. 105 EGV

2.4.8.1 Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 257 – 262 EGV)

Er besteht aus verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und unterstützt den Rat und die Kommission mit beratender Tätigkeit. Der WSA ist in den vertraglich vorgesehenen Fällen anzuhören und kann bei weiteren Angelegenheiten angehört werden. Im Zuge des ihm zustehenden Selbstbefassungsrechts¹²² kann er auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

2.4.8.2 Ausschuss der Regionen (Art. 263 – 265 EGV)

Er setzt sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zusammen und strebt einen stärkeren politischen Einfluss an, um regionalspezifische Interessen zu vertreten¹²³. Auch hier ist die Anhörung obligatorisch oder fakultativ. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Themen abzugeben, die von regionalpolitischer Relevanz sind.

2.4.8.3 Europäische Investitionsbank (Art. 266 – 267)

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung förderungswürdiger Vorhaben¹²⁴ in der EU und den Anrainerstaaten durch Bürgschaften und Darlehen.

¹²² Art. 262 EGV

¹²³ Vgl.: Art. 263 EGV

¹²⁴ Vgl.: Art. 267 EGV

2.5 Das Europäische Gemeinschaftsrecht

Auf EU-Ebene gibt es verschiedene Formen des Rechts. Es wird unterschieden in Primärrecht und Sekundärrecht.

Als Primärrecht bezeichnet man alle bestehenden Verträge und die diese ändernden oder ergänzenden Rechtsakte. Das Sekundärrecht besteht aus Richtlinien, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen¹²⁵. Richtlinien wenden sich grundsätzlich an die Mitgliedsstaaten, die diese, gemäß Primärrecht, in nationales Recht umzusetzen haben. Verordnungen wenden sich darüber hinaus an jeden einzelnen Bürger der EU und finden somit unmittelbare Anwendung. Gleiches gilt für Gerichtsurteile, dessen unmittelbare Anwendung sich auf den angegebenen Adressaten bezieht¹²⁶. Daneben kennt der EGV Empfehlungen und Stellungnahmen, die aber genau wie Beschlüsse, Entschlüsse, Leitlinien, Erklärungen, Programme, Pläne usw. oft nur politische Richtungsvorgaben und keine rechtsverbindlichen Entscheidungen beinhalten.

Zum Völkerrecht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts gehören die von der EG mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abgeschlossenen Verträge sowie das Völkergewohnheitsrecht.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist das geschriebene und ungeschriebene Gemeinschaftsrecht. Ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht besteht neben dem Gewohnheitsrecht aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (überwiegend Primärrecht), zu denen auch die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze zählen¹²⁷.

Bezüglich der Normenhierarchie geht das Primärrecht im Rang dem Völkerrecht und dies dem Sekundärrecht vor¹²⁸.

¹²⁵ Vgl.: Fischer, Hans Georg, Europarecht: Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit deutschem Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Verlag Beck, München, 2001 S. 77 ff.

¹²⁶ Vgl.: Fischer: Europarecht, 3. Auflage, München, 2001

¹²⁷ Vgl.: Fischer: Europarecht, 3. Auflage, München, 2001 S. 75

¹²⁸ Vgl.: Fischer: Europarecht, 3. Auflage, München, 2001 S. 69 ff

2.5.1 Kompetenzen der EU

Nur die beiden Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom (EGKS-Vertrag ist 2002 ausgelaufen und in den EGV übergegangen)) besitzen konkrete Kompetenzen¹²⁹. Sie bilden gleichzeitig eine der drei Säulen der Union. Die Legitimationsgrundlage der Befugniszuordnung zu einem Gemeinschaftsorgan liefert der jeweilige Gründungsvertrag¹³⁰. Es handelt sich bei diesen Kompetenzen um Legislativ-, Exekutiv- und Judikativbefugnisse.

Die Gemeinschaften besitzen somit eine eigene Rechtspersönlichkeit, der Union selbst wird allerdings weder im Unionsvertrag, noch im Vertrag von Nizza eine eigene Rechtsfähigkeit explizit zugestanden.

Die Union ist eine Art politische und rechtliche Klammer, die die drei verschiedenen Politikbereiche umfasst. Sie bietet den einheitlichen institutionellen Rahmen, um die höchst unterschiedlichen und sehr komplexen Politikfelder zu bedienen.

Der erste Politikbereich (erste Säule, siehe Abschnitt 2.2) umfasst die Schaffung und Entwicklung des Binnenmarktes (samt den diesen Bereich betreffenden Politiken wie Kohäsions-, Sozial-, Außenwirtschafts-, Zugangs-, Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherpolitik), die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die sektoralen Sonderpolitiken (Landwirtschaft, Verkehr, Atomenergie). Einer Gemeinschaft können nur diejenigen Kompetenzen obliegen, die ihr durch Gründungsvertrag zugesprochen wurden (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 I EGV).

Auch durch die Verknüpfung der drei Säulen hat die EU als solches weder eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt, noch ersetzt sie die bestehenden Gemeinschaften. Legitimationsgrundlage der zweiten

¹²⁹ Def.: verfassungsrechtlich legitimierte zugewiesenen Handlungsbefugnis eines Organs der öffentlichen Gewalt in der überkommenen staatlichen Ordnung; Vgl. Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, München 1984, S. 118

¹³⁰ gleichzeitig Primärrecht, bzw. Gemeinschaftsverfassungsrecht; Vgl. Müller-Graff, Christian, Die Kompetenzen in der Europäischen Union, in: Die Europäische Union, Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004

Europäische Union

und dritten Säule ist der Vertrag über die Europäische Union. Die Mitgliedsstaaten sollen hier in ihrer Verbundenheit zu Entscheidungen, die jeweiligen Politikbereiche betreffend, kommen. Diese sind dann zwar bindend, obgleich nicht in der sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Form und Wirkung¹³¹.

Die Union besitzt also keine Rechtspersönlichkeit. Wenn man nun nach „den“ Kompetenzen der EU fragt, muss man schauen, welche Säule betroffen ist und welche Kompetenzen dieser obliegen.

Ein wesentliches Charakteristikum der legislativen und exekutiven Gemeinschaftskompetenzen ist die Zielgebundenheit. Laut Artikel 5 I, III EGV darf sie nur „...innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele...“ tätig werden und dies auch nur so weit, dass sie „...nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß...“ hinaus agiert. Darüber hinaus besitzt sie keine „Allzuständigkeit“, wie etwa ein Nationalstaat. Es herrscht wiederum das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, welches besagt, dass kein Handeln ohne Rechtsgrundlage erlaubt ist und eine Aufgabe stets von der kleinstmöglichen politischen Einheit erfüllt werden soll¹³². Sie besitzt keine sogenannte Kompetenzkompetenz, kann also das von ihr in den Gemeinschaften geschaffene Sekundärrecht nicht über die Kompetenzen aus dem bestehenden Primärrecht hinaus erweitern.

Ein weiteres Merkmal der Gemeinschaftskompetenzen ist das Verhältnis zu den Kompetenzen der Mitgliedsstaaten. Nur weil die Gemeinschaft eine Kompetenz für einen gewissen Sachbereich besitzt, heißt dies noch nicht, dass der Mitgliedsstaat hier keine Kompetenzen besitzt. Es kommt darauf an, ob die Befugnis der Gemeinschaft ausschließlich oder nicht-ausschließlich ist. Umständlicher Weise muss für jede einzelne Kompetenz anhand von Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der konkreten Ermächtigungsnorm festgestellt werden, unter welche Kategorie sie

¹³¹ Vgl.: Artikel 14 III, 34 II EUV

¹³² Vgl.: Pollak, Johannes/Slominski, Peter, Das politische System der EU, Facultas Verlag, Wien 2006, S. 111 ff

Europäische Union

fällt. Die meisten Befugnisse gelten als nicht-ausschließlich. Hauptsächlich in den Bereichen Gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittstaaten, Gemeinsame Durchführung der Gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten sowie die Befugnis zur binnenmarktfinalen Rechtsangleichung obliegen der Gemeinschaft ausschließliche Kompetenzen.

Für jegliche Handlungen gelten neben der selbstverständlichen Bindung an das Recht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Subsidiaritätsprinzip. Gemäß Art. 5 III EGV gehen die Maßnahmen nicht über das für die Erreichung der Ziele des EGV notwendige Maß hinaus. Um also festzustellen, ob das geplante Gemeinschaftshandeln überhaupt geeignet ist, muss im Vorfeld eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Zudem muss die gewählte Maßnahme die am wenigsten einschneidende¹³³ sein.

Art. 5 II EGV beinhaltet das sogenannte Subsidiaritätsprinzip. Demnach wird die Gemeinschaft in den Bereichen, in denen sie keine ausschließliche Kompetenz besitzt, nur dann tätig, „...sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht (...) und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“ (Art. 5II EGV).

Die innerstaatliche Wirkung des Gemeinschaftsrechts äußert sich darin, dass es in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar ist und dem Rang des nationalen Rechts vorgeht. Falls also ein Sachverhalt durch nationales und Gemeinschaftsrecht geregelt ist, kommt das Gemeinschaftsrecht zum Tragen. Dies hat zur Folge, dass das nationale Recht nicht mehr angewandt werden darf¹³⁴. Außerdem muss nationales Recht dem Gemeinschaftsrecht gegenüber stets rechtskonform ausgelegt werden¹³⁵.

Die EU denkt grundsätzlich in Prozessen. Sie kommt ohne konkrete Zieldefinitionen aus. So werden die bestehenden Verträge Stück für Stück erweitert, enthalten jedoch kaum klar formulierte Ziele.

¹³³ wird auch als Gebot des schonenden Mittels bezeichnet

¹³⁴ Anwendungsvorrang (nicht Geltungsvorrang)

¹³⁵ Vgl.: http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm (Zugriff 30.07.07)

2.5.2 Rechtsetzungsverfahren

Es gibt drei verschiedene Rechtsetzungsverfahren, die sich lediglich durch das verschieden starke Mitspracherecht des Europäischen Parlaments unterscheiden.

- Konsultationsverfahren
- Verfahren der Zusammenarbeit
- Verfahren der Mitentscheidung

Sowohl der Wirtschafts- und Sozialausschuss, wie auch der Ausschuss der Regionen, werden stets nur angehört. Die Kommission besitzt Initiativrecht. Die Partizipation des Parlaments reicht von der bloßen Anhörung bis zur gleichberechtigten „Gesetzgeberposition“ neben dem Rat. Welches Verfahren zur Anwendung kommt ist den einzelnen Kompetenznormen des EGV zu entnehmen. Bei Wortlaut „Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments...“ handelt es sich um das Konsultationsverfahren. Das Verfahren der Zusammenarbeit ist bei Verweis auf Artikel 252 EGV vorgeschrieben. Sollte das Verfahren der Mitentscheidung Anwendung finden, ist die Formulierung „Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EGV mit Zustimmung des Europäischen Parlaments...“ der Kompetenznorm zu entnehmen.

2.5.2.1 Das Konsultationsverfahren

Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag für einen Rechtsakt (Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung) und leitet diesen parallel an das Parlament und den zuständigen Rat weiter (gegebenenfalls auch an den WSA und den AdR zur Stellungnahme). Das Parlament gibt seine Stellungnahme an den Rat weiter, der unter Beachtung dieser den Vorschlag verabschiedet. Der Rechtsakt gilt als erlassen,

Europäische Union

wenn er einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit vom Rat angenommen wurde (Einstimmigkeit erforderlich bei Änderung des Vorschlages der Kommission durch den Rat)¹³⁶.

2.5.2.2 Das Verfahren der Zusammenarbeit

Das Verfahren der Zusammenarbeit (auch Kooperationsverfahren genannt) besteht seit 1987 und räumt dem Parlament ein größeres Mitspracherecht ein.

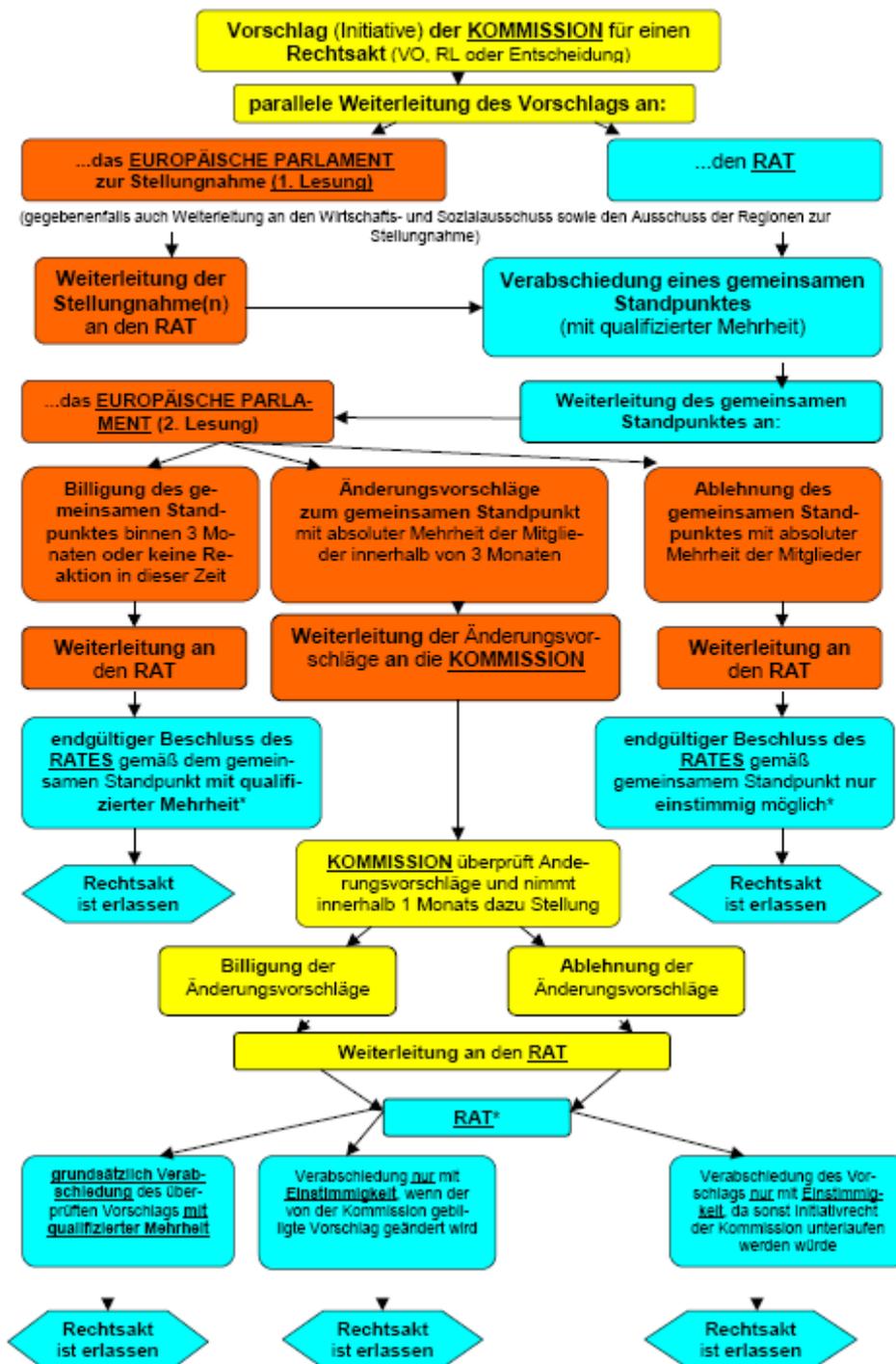
Nach der ersten Lesung des Kommissionsvorschlags im Parlament gibt dieses eine Stellungnahme ab, woraufhin der Rat einen sogenannten „gemeinsamen Standpunkt“ beschließt¹³⁷. Dieser kann vom Parlament angenommen werden. Sollte er jedoch geändert oder abgelehnt werden, muss der Rat den Rechtsakt einstimmig annehmen.

Dieses Verfahren findet heute nur noch in Teilen der Wirtschafts- und Währungspolitik Anwendung.

¹³⁶ Vgl.: http://europa.eu.int/eur-lex/de/about/pap/process_and_players3.html
(Zugriff 10.07.07)

¹³⁷ Vgl.: Homepage der Deutschen Ratspräsidentschaft aus dem ersten Halbjahr 2007,
http://www.eu2007.de/de/About_the_EU/Decision_Making/Co_operation_procedure.html (Zugriff 19.07.07)

Abb. 5: Das Verfahren der Zusammenarbeit¹³⁸

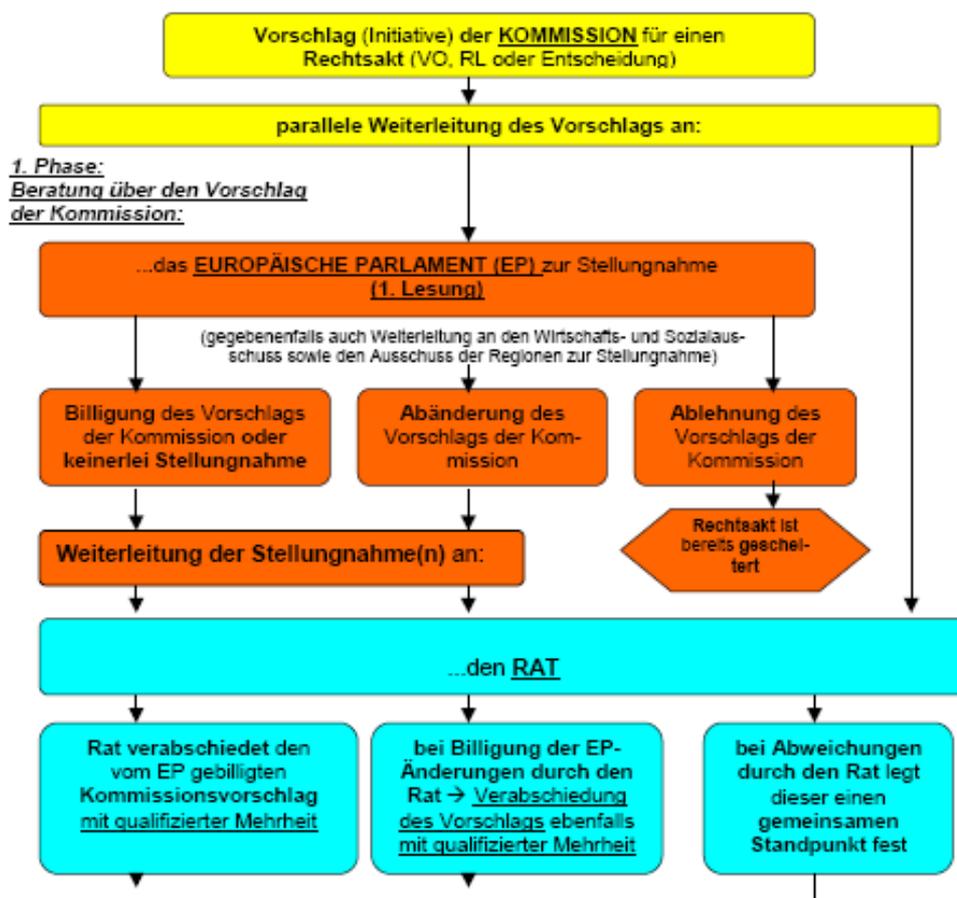


¹³⁸ Vgl. Schaubild: Becker, Sandra, Das Rechtsetzungsverfahren der EU, Thüringen Büro Brüssel, abrufbar unter <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/thringenbrobrssel/2.pdf> (Zugriff 08.08.2007) in Anlehnung an Schweitzer, Michael / Hummer, Waldemar; Europarecht, 5. Auflage, Luchterhand-Verlag, u. a. Berlin, 1996,

2.5.2.3 Das Verfahren der Mitentscheidung

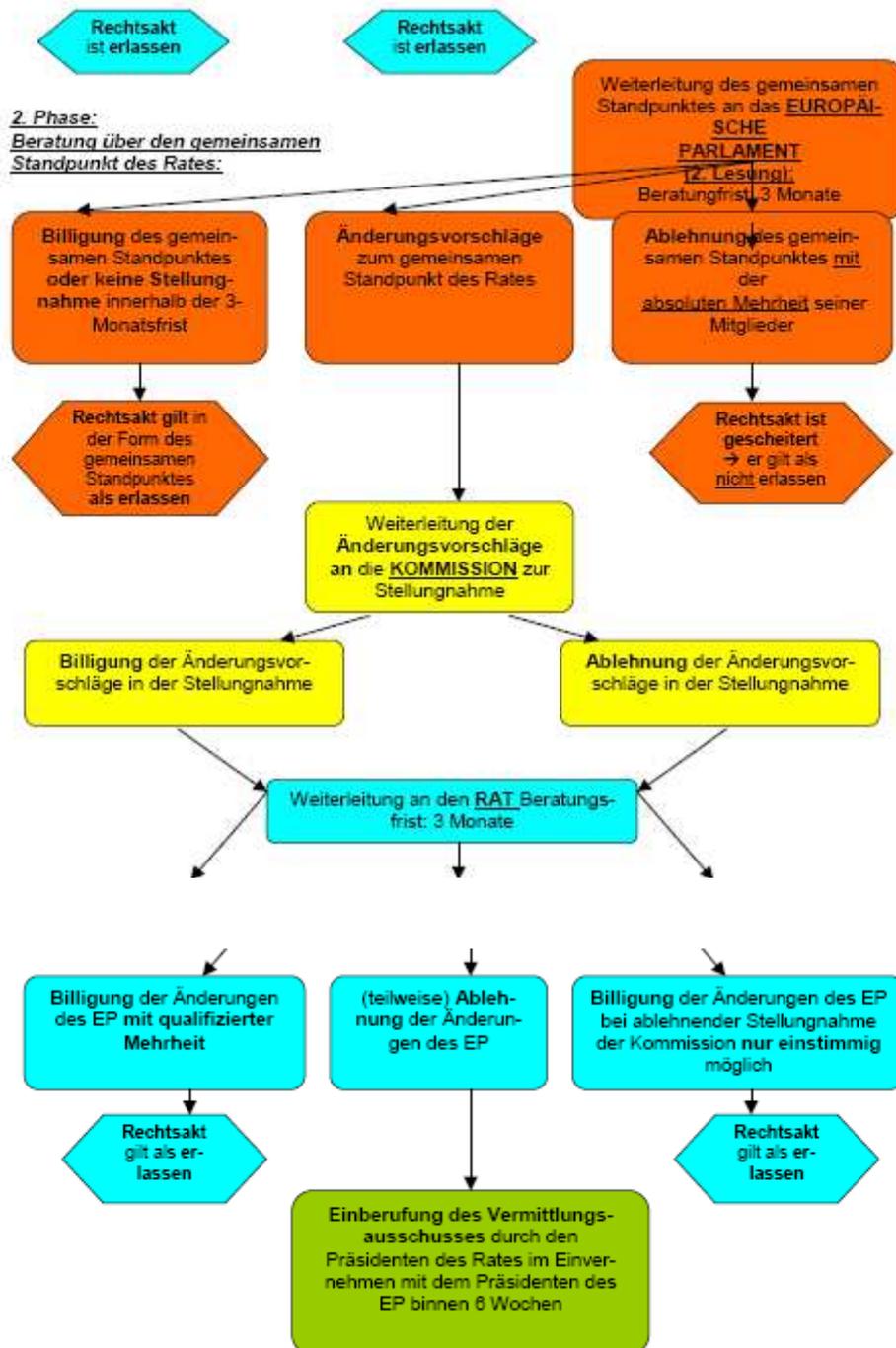
Das Verfahren der Mitentscheidung findet die häufigste Anwendung. Das Parlament und der Rat besitzen anders als bei den anderen Verfahren gleiche legislative Rechte. Der Rat kann sich nicht über die Stellungnahme des Parlaments hinwegsetzen. Falls keine Einigung zustande kommt, wird aus Vertretern des Rates und des Parlaments ein Vermittlungsausschuss gebildet. Gibt es auch hier keine Einigung, kann der Rechtsakt nicht erlassen werden¹³⁹.

Abbildung 6: Das Verfahren der Mitentscheidung¹⁴⁰



¹³⁹ Vgl.: Homepage der Deutschen Ratspräsidentschaft aus dem ersten Halbjahr 2007, http://www.eu2007.de/de/About_the_EU/Decision_Making/Co_decision_procedure.html (Zugriff 19.07.07)

¹⁴⁰ Vgl. Schaubild: Becker, Sandra, Das Rechtsetzungsverfahren der EU, Thüringen Büro Brüssel



3. Phase: Vermittlungsverfahren:



2.6 Regionale Integration

Wie in Punkt 2.1 bereits erwähnt, gilt als Ausgangspunkt der EU eine Gemeinschaft für Kohle und Stahl von sechs europäischen Staaten. Mittlerweile umfasst sie 27 Staaten, die einen einheitlichen Markt bilden; die Hälfte der Staaten besitzen eine einheitliche Währung; und die sich vorgenommen haben, eine eigene Verfassung anzunehmen. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf fast alle Bereiche der Politik, verstärkt sogar auf die Außenpolitik als *das* nationale Interesse schlechthin. Über 17 Jahre nach dem politischen Beben im Zuge des Falls der Berliner Mauer hat sich die EU zu einer Sammelstelle für die freiwillige Bündelung nationaler Souveränität zur Gewinnung gemeinsamer Handlungsfähigkeit entwickelt¹⁴¹. Die Aufnahme der osteuropäischen Staaten war eine logische Schlussfolgerung der Überwindung des Kalten Krieges. Der

¹⁴¹ Vgl.: Weidenfeld, Werner, Wessels Wolfgang; Jahrbuch der Europäischen Integration 2003/2004, Institut für Europäische Politik, Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, S. 13 ff.

Europäische Union

momentan vonstatten gehende verfassungsgebende Prozess muss die EU für 30 Mitgliedsländer¹⁴² handlungsfähig machen. Sie beschränkt sich nicht mehr nur auf das „christliche Abendland“, sondern könnte mit der eventuellen Aufnahme der Türkei sogar bis weit nach Asien vordringen.

Die Fortschritte der letzten Jahrzehnte zeigen, dass Europa zu einem politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Raum zusammengewachsen ist, der jedoch stets bemüht ist, die kulturelle Identität der einzelnen Mitgliedsstaaten zu wahren und seine Bürger mehr und mehr in das politische Geschehen zu integrieren.

¹⁴² derzeit 27 Mitgliedsstaaten, Beitrittsverhandlungen werden darüber hinaus mit Kroatien, Mazedonien und der Türkei geführt

3 Vergleich EU-ASEAN

Beide Organisationen feiern im Jahr 2007 Jubiläum. Die EU-Vorgänger-Organisation EWG wurde 1957 gegründet und die Gründungsakte der ASEAN 1967 unterzeichnet.

Europa und Asien sind Regionen mit völlig verschiedenen Geschichten. Die sich hieraus ergebenden Kulturen könnten unterschiedlicher kaum sein. Beide Organisationen wurden aus einem kulturellen Selbstverständnis heraus geschaffen und arbeiten nach diesem. Wie groß die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in verschiedenen Bereichen sind, wird anhand einer Zusammenfassung und dem Vergleich der ersten beiden Abschnitte dieser Arbeit dargestellt.

3.1 Unterschiede

Um Mitglied der EU zu werden, muss wie unter Punkt 2.3 bereits geschildert alle Macht innerhalb eines Mitgliedstaates vom Volke legitimiert und durch Rechtsstaatlichkeit kontrolliert werden. Des Weiteren spielt die Implementierung verschiedener Grundsätze eine sehr wichtige Rolle. Beachtung der Menschenrechte und –würde, Schutz des Individuums vor dem Staat¹⁴³ und die Grundfreiheiten¹⁴⁴ (1. freier Warenverkehr, 2. freier Personenverkehr, 3. freier Kapital- und Zahlungsverkehr, 4. Diskriminierungsverbot) sind nur die wichtigsten Voraussetzungen die nicht umgangen werden können. Diese Werte müssen von allen Mitgliedsstaaten geachtet und verteidigt werden.

ASEAN dagegen baut auf ein Fundament ganz anderer Art. Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist lediglich der Wille zur

¹⁴³ Vgl.: Art. 49 EUV

¹⁴⁴ Vgl.: EGV: Dritter Teil, Die Politiken der Gemeinschaft, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

Vergleich EU-ASEAN

Erreichung der in der Bangkok-Deklaration festgelegten Ziele, wie Wirtschaftswachstum, Sozialer Fortschritt, kulturelle Entwicklung Südostasiens, Vortreibung von Frieden und Stabilität in der Region sowie Kooperation und gegenseitige Unterstützung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur, Technik, Wissenschaft und Verwaltung¹⁴⁵.

Der Mechanismus zur Umsetzung dieser Ziele ist Teil des anderthalb Seiten umfassenden Gründungsvertrags. Regelmäßig stattfindende Ministertreffen samt Lösungen zu gewissen Problemen erarbeitenden Komitees sollen für die Einhaltung des Vertrags sorgen und die Umsetzung durch die nationalen ASEAN-Sekretariate überwachen. Rechtliche Kompetenzen der Mitgliedsstaaten wurden nicht abgegeben. Einen Zwang zur Umsetzung gibt es nicht. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die zwischenstaatliche Ebene. Kontrolle und Legitimation durch die Bürger gibt es nicht (selbst bei den Regierungen einiger Mitgliedsstaaten).

Alle Mitgliedsstaaten der EU haben sich bei der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme dazu verpflichtet eine neue, supranationale Ebene zu schaffen, auf die Teile der eigenen staatlichen Souveränität übertragen werden. Durch die Rechtsetzung- und Sprechung auf EU-Ebene wird ein gemeinsamer Zwang zur Ausführung der Politiken geschaffen. Aufgrund der rechtlichen Bindung der Mitgliedsstaaten an dieses Recht ist sie zwar kein Staat im eigentlichen Sinne, doch sicher mehr als ein klassischer Zusammenschluss von Staaten zu einer internationalen Organisation¹⁴⁶. Sie führt also staatliche Kompetenzen aus, die vormals souveränes Recht der Mitgliedsstaaten waren. Um die Legitimation durch die Bürger zu wahren, müssen am Entscheidungsfindungsprozess demokratisch legitimierte Entscheidungsträger beteiligt sein (z. B. durch Wahlen). Die Einhaltung und Interpretation des Primär- und Sekundärrechts wird

¹⁴⁵ Vgl.: Anhang III

¹⁴⁶ Vgl.: Avenarius, Hermann: Die Rechtsordnung der BRD, Bundeszentrale für politische Bildung, Band 370, Bonn 2002, S. 71 ff.

Vergleich EU-ASEAN

durch unabhängige Gerichte¹⁴⁷ gewährleistet.

Die EU agiert als eine Gemeinschaft, die über die politischen Verpflichtungen der Mitglieder hinausgeht. Alle Mitgliedsstaaten sind rechtlich an die Gemeinschaft gebunden. Der Rechtsfindungsprozess wurde institutionalisiert¹⁴⁸. Die Beteiligung des Rates, der Kommission und des Parlamentes wurden vertraglich festgelegt¹⁴⁹. Es wurde eine Selbstpflicht zur möglichst weitreichenden Partizipation des durch die Bürger legitimierten Parlaments eingerichtet - obwohl Kritiker der EU immer noch ein „Demokratiedefizit“ vorwerfen¹⁵⁰. Die Grundlage der Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele ist durch vertragliche Kompetenzen festgeschrieben. Wenn die EU tätig wird, geschieht dies aufgrund einer rechtlichen Ermächtigung und dies auch nur innerhalb eines institutionellen Rahmens¹⁵¹. Beispiel hierfür ist wiederum der Rechtssetzungsprozess. Die EU hat eine eigene Legislative, dessen Handeln Auswirkungen auf die Staaten und den Bürger hat.

Als Akteure treten im Verbund der Südostasiatischen Staaten lediglich die ASEAN-Mitgliedsstaaten auf. Es gibt keine übergeordnete Ebene, die von sich aus Initiativen ergreift oder neue Ziele definiert. Die Repräsentanten der Mitgliedsstaaten agieren als ASEAN. Bezug zu den Bürgern wird lediglich indirekt, wie z. B. bei der Formulierung des Ziels zum sozialen Fortschritt genommen. Die Einrichtung von den Staaten übergeordneten Koordinierungsstellen wurde in keinem der neueren Verträge festgehalten. Die Sicherung der nationalen Souveränität steht der Kompetenzerweiterung entgegen. Der Wille zur Beibehaltung aller staatlichen Kompetenzen bei der Regierung eines jeweiligen Landes lässt sich bereits als eine Art Ziel dieser Organisation ansehen. So im Vertrag von 1976 niedergeschrieben, dass „...gegenseitiger Respekt für die

¹⁴⁷ Vgl.: siehe Abschnitt 2.4.5 dieser Arbeit

¹⁴⁸ Vgl.: Fischer, Dr. Hans Georg: Europarecht, Verlag Beck, München 2001

¹⁴⁹ Vgl.: siehe Abschnitt 2.5.2 dieser Arbeit

¹⁵⁰ Grund: zu wenige Kompetenzen des EP Vgl. Schlich, Anemone: Das Bild der Europäischen Union in der Öffentlichkeit, Der Andere Verlag, Osnabrück 2004

¹⁵¹ Vgl.: Fischer, Dr. Hans Georg: Europarecht, Verlag Beck, München 2001

Vergleich EU-ASEAN

Unabhängigkeit, Souveränität (...) ein Ziel dieser Vereinigung sein soll“¹⁵². Das „...Recht jedes Staates auf eine Existenz ohne äußere Einmischung...“¹⁵³ in die Politiken ist somit eine Säule dieser Gemeinschaft. Es herrscht eine gewisse Angst davor, Kompetenzen an ein dem Staat übergeordnetes Gebilde abzugeben¹⁵⁴. Das Misstrauen stammt aus der langen Kolonialzeit und dem daraus resultierenden Wunsch, vorerst keine Souveränität an eine übergeordnete Institution, wenn auch nur teilweise, abgeben zu wollen. Man befürchtet außerdem, dass diese im schlimmsten Falle der Versuchung nicht widerstände und sich selbstständig machen könnte¹⁵⁵. Dies ist gleichzeitig ein guter Beweis dafür, wie wenig Erfahrungen diese Länder im Bereich der demokratischen Legitimität und Rechtsstaatlichkeit besitzen¹⁵⁶. Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Unstimmigkeiten untereinander muss so lange verhandelt werden, bis eine für alle zufrieden stellende Lösung gefunden wird. Jedes Land besitzt demnach ein Vetorecht. Aus der Beibehaltung der nationalen Souveränität ergibt sich ein großer Spielraum für die Umsetzung der auf ASEAN-Ebene gefassten Beschlüsse auf die staatliche Ebene. Dass die Umsetzungen immer dem ursprünglich anvisierten Ziel entsprechen ist schwer vorstellbar. Diese fehlende Rechtsbindung zwischen den Staaten soll durch die gemeinsame Erreichung der Ziele und dem Willen jedes einzelnen Staates, diese zu erreichen, aufgewogen werden. Wenn sich nun jedoch ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, der Konsensfindung verwehrt, setzt es die gesamte Handlungsfähigkeit der Organisation aufs Spiel.

¹⁵² siehe Vertrag über Freundschaft und Kooperation in Südostasien im Anhang III

¹⁵³ Das Prinzip der Nichteinmischung ist Teil des sog. ASEAN Way, der den informellen Charakter der Konsultationen beschreibt, aber auch die Besonderheiten der Überzeugung anderer Staaten durch „freundschaftliche Treffen“ und bilaterale Gespräche „am Rande“

¹⁵⁴ Vgl.: Nassauer, Hartmut, The European Union as a Model for ASEAN? In: ASEAN and the EUROPEAN UNION, KAS Singapur, 2006, S. 25 ff.

¹⁵⁵ Vgl.: Interview mit Klaus-Peter Hill (Leiter des Rechtsstaatsprogramms Asien der Konrad Adenauer Stiftung Singapur)

¹⁵⁶ Vgl.: Interview mit Dr. Willibold Frehner, (Landesbeauftragter der Konrad-Adenauer Stiftung für Vietnam)

Vergleich EU-ASEAN

Der größte Unterschied dieser Organisationen besteht also in der auf gemeinschaftlicher Ebene basierten Ausführung souveräner Rechte durch die EU mit gleichzeitiger Rechtsbindung der Mitgliedsstaaten und Bürger und der rein zwischenstaatlichen Vorgehensweise der ASEAN. Die EU versucht ihre Bürger z. B. durch die EU-Bürgerschaft oder die Gewährung der Grundfreiheiten stärker zu partizipieren. In ASEAN dagegen sind die Bürger nur indirekt beteiligt. Sie besitzen ausschließlich die von ihrem Staat gewährten Rechte.

3.2 Gemeinsamkeiten

Ursprung beider Organisationen ist die Vermeidung zwischenstaatlicher Aggressionen. Während sich in Europa nach dem 2. Weltkrieg die Möglichkeit ergab, endlich einen nachhaltigen Frieden zwischen den Nachbarstaaten zu erreichen, so ergab sich diese Chance in Südostasien nach dem Sturz des indonesischen Regimes 1966¹⁵⁷. Der Moment der Neuordnung wurde geschickt genutzt, in dem führende Politiker Südostasiens die ehemaligen Aggressoren in Kooperationen mit ihren Nachbarn auf internationaler Ebene einband. Zwar gab es damals wie heute große Unterschiede bezüglich des Entwicklungsstandes der Nationalökonomien¹⁵⁸, doch waren diese nicht so ausschlaggebend als dass sie ein Hindernis für verstärkte Interaktion darstellen könnten.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der Vielfalt dieser beiden Regionen. Diese erstreckt sich über die wirtschaftlichen Unterschiede (EU: Luxemburg vs. Rumänien, ASEAN: Singapur vs. Kambodscha), die politisch schwer kompatiblen Systeme (EU: Slowenien vs.

¹⁵⁷ Der bis dahin regierende Präsident Sukarno stellte sich insbesondere gegen das unabhängige Malaysia und führte gegen dieses eine aggressive Konfrontationspolitik. Vgl. Smith, Anthony L.: Strategic Centrality: Indonesia's Changing Role in ASEAN. Institute of Southeast Asian Studies, Singapur 2000, S.8-12

¹⁵⁸ Vgl.: Giddens, Anthony: Die Frage der sozialen Ungleichheit, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 2001, S. 96 ff.

Vergleich EU-ASEAN

Österreich, ASEAN: Brunei Darussalam vs. Philippinen) und die kulturellen Eigenheiten mancher Staaten (EU: Polen vs. Deutschland, ASEAN: Indonesien vs. Laos), die in der Vergangenheit sogar zu kriegerischen Handlungen führten. Mittlerweile bemüht man sich, die kulturellen, religiösen und sprachlichen Identitäten aller Staaten zu wahren, bzw. ihnen einen erhöhten Stellenwert beizumessen¹⁵⁹. Die z. T. gravierenden wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten haben vor allem auf europäischer Seite großen Unmut zur Folge. Aufgrund hoher finanzieller Leistungen, die an die neuen Mitgliedsstaaten im östlichen Europa gezahlt werden, fühlen sich viele westliche Mitgliedsstaaten benachteiligt¹⁶⁰. Diese Problematik gibt es in Südostasien nicht.

Die EU bemüht sich stark um wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und zwar durch Schaffung eines hohen Beschäftigungsstandards erreicht werden. Um dies zu erreichen, sorgt sie für nachhaltige Entwicklungen, speziell in den benannten Sektoren und stärkt die zwischenstaatliche Identifikation der Menschen mit der EU durch eine Reihe von Initiativen. Als Fundament dienen hier die gemeinsamen Werte, wie sie in den Verträgen festgehalten wurden. Als vorläufiges Ergebnis dieses Prozesses und der Anwendung dieser Werte lässt sich die EU-Bürgerschaft¹⁶¹ aufführen. So hat jeder Bürger der EU das Recht, sich auf diese „europäischen Grundrechte“ zu berufen und sie beim Europäischen Gerichtshof einzuklagen. Gleichzeitig bildet dies die Grundlage für den Kampf gegen organisierte Kriminalität oder die Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte. Die Errichtung des gemeinsamen Marktes und der damit einhergehende freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften, die Einführung einer Gemeinschaftswährung, die gemeinsame Landwirtschaftspolitik und Gesetzesangleichungen im

¹⁵⁹ Vgl.: Interview mit Herrn Wiesner (Counsellor, Head of Political, Economic and Trade Section, European Union Delegation of the European Commission to Vietnam) Hanoi, April 2007

¹⁶⁰ Vgl.: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Streit um EU Finanzen neu entfacht, Frankfurt 06.12.05

¹⁶¹ Vgl.: Art. 17 EGV

Vergleich EU-ASEAN

Bereich der Niederlassungsfreiheit stärken diesen Prozess des Zusammenschlusses nachhaltig.

Die Ziele der ASEAN gleichen gewissermaßen denen der EU in diesem Bereich¹⁶². Die „Vision 2020“ bekräftigt nochmals die in der Bangkok Deklaration festgelegten Ziele. So soll in dieser Region des Friedens, der Freiheit und der Neutralität eine harmonische Gesellschaft entstehen¹⁶³, welche wiederum eine engere wirtschaftliche Verknüpfung mit sich bringt. Hierzu wird eine Wirtschaftsregion mit freiem Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Investitionen und weitgehend freiem Verkehr von Kapital¹⁶⁴ geschaffen. Im „Hanoi Plan of Action“ von 1998 wurde festgehalten, dass zur Stärkung der makroökonomischen und finanzpolitischen Kooperationen untereinander unter anderem der Bereich der Finanzdienstleistungen liberalisiert, engere Kooperation im Steuer- und Versicherungsrecht und die Realisierung eines ASEAN-Kapitalmarktes¹⁶⁵ in Angriff genommen werden soll. Fünf Jahre später wurde im Vertrag „Bali Concord II“ festgehalten, einen einheitlichen Binnenmarkt nach dem Vorbild der EU zu schaffen. Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist die Schaffung einer ASEAN-Gemeinschaft. Sie soll nach den Grundsätzen politischer, wirtschaftlicher und sozio-kultureller Kooperation errichtet werden und Frieden, Stabilität und Wachstum fördern. Diesbezüglich wurden die Ziele in den letzten 40 Jahren stets erneuert und erweitert¹⁶⁶.

Neben diesen gemeinsamen Zielen ist sicher das Engagement für die regionale Integration eindeutiger Ausdruck für die gemeinsamen Interessen beider Organisationen. Die Schaffung eines regionalen Verbundes dient beiden auf der einen Seite als beste Sicherheit dafür, die Risiken der Globalisierung möglichst gering zu halten, um auf der anderen Seite die regionale Integrität jedes Mitgliedslandes zu wahren.

¹⁶² Vgl.: Anhang II

¹⁶³ Vgl.: Bangkok-Deklaration Anhang III

¹⁶⁴ Vgl.: Vorvereinbarungen zum CEPT Anhang III

¹⁶⁵ Vgl.: ASEAN Vision 2020 im Anhang III

¹⁶⁶ Vgl.: Vorvereinbarungen zum CEPT Anhang III

4 Kooperation EU-ASEAN

Nach dem 2. Weltkrieg konzentrierte sich Westeuropa hauptsächlich auf die beiden Supermächte USA und UDSSR. Nach Ende des Ost-West-Konflikts beschworen jedoch Europa und Asien das wiedererstarke Interesse aneinander. Als Gründe lassen sich die gestiegene wirtschaftliche Dynamik Asiens, die wachsende Rolle Asiens bei der Herausbildung einer neuen internationalen Ordnung und der beständige Unsicherheitsfaktor Asien, als Schauplatz von Konflikten und Unruhen¹⁶⁷ anführen.

4.1 Ziele der Zusammenarbeit

Zur Definition der Ziele Europas im asiatischen Raum hat die Europäische Kommission eine eigene Strategie¹⁶⁸ verfasst. Darin legt sie ihr Augenmerk besonders auf die Bereiche:

- Förderung von Frieden und Sicherheit in der Region durch verstärktes Engagement der EU,
- weiterer Ausbau der Handels- und Investitionsbeziehungen,
- Unterstützung der Entwicklung der weniger wohlhabenden Länder der Region und Bekämpfung der wichtigsten Ursachen,
- Armut,
- Förderung von Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit,
- Aufbau globaler Partnerschaften und Allianzen mit den Ländern Asiens in den entsprechenden internationalen Foren

¹⁶⁷ Vgl.: Dreis-Lampen, Barbara: ASEAN und die Europäische Union: Bestandsaufnahme und Neubewertung der interregionalen Beziehungen, Mitteilungen des Institut für Asienkunde Nr. 287, Hamburg 1998, S. 18

¹⁶⁸ Mitteilung der Kommission KOM(2001) 469 vom 4. September 2001; „Europa und Asien: Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften“ (sog. Asien-Strategie)

Kooperation EU-ASEAN

im Hinblick auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung,

- Stärkung der gegenseitigen Verständigung zwischen Europa und Asien (und umgekehrt).

Die Ziele der ASEAN- Gemeinschaft sind im Vergleich dazu sehr einfach. Im Vordergrund steht hier die weitere wirtschaftliche Verflechtung mit Europa bis hin zu einer Freihandelszone.

Darüber hinaus wollen sich die Länder Südostasiens im Gefüge Asiens selbst in den Vordergrund stellen. Ihr Ziel ist es, das Hauptaugenmerk der EU von China bzw. Indien auf die Staaten Südostasiens zu lenken. Nach Jahren der großen Einflussnahme Chinas auf die Region, wollen die südlicheren Länder aus dem Schatten des großen Nachbarn treten und sich Gehör in der Welt verschaffen. Auch soll die EU, trotz aller großen Unterschiede, ASEAN bei der Weiterentwicklung der regionalen Integrität mit all ihrer Erfahrung beratend zur Seite stehen. Schließlich möchte ASEAN einen einheitlichen Binnenmarkt schaffen¹⁶⁹, den die EU, selbst über ihr Gebiet hinaus (EWR), bereits realisiert hat.

4.2 Voraussetzung für bi- und multilaterale Zusammenarbeit

Damit eine Kooperation überhaupt funktionieren kann, bedarf es eines institutionellen Rahmens. Dieser muss geschaffen werden, um einen Austausch von Informationen zu ermöglichen. Darüber hinaus bieten sich Plattformen an, auf denen Vertreter der verschiedenen Parteien regelmäßig zusammenkommen, um über verschiedene Themen in einen Dialog treten zu können. Rahmen und Plattformen sollten von beiden Seiten optimal genutzt werden, damit alle

¹⁶⁹ Vgl.: Anhang III, Vorvereinbarung zum CEPT der künftigen ASEAN-Freihandelszone vom 28.02.1992

Kooperation EU-ASEAN

vorhandenen Ressourcen gewinnbringend eingesetzt werden können.

4.2.1 Regionaler und bilateraler institutioneller Rahmen

Viele Länder der EU unterhalten schon seit längerem bilaterale Beziehungen zu einzelnen Staaten der ASEAN-Gemeinschaft. Nach diesem Vorbild hat auch die EU ein Netz von Beziehungen zu diesen Staaten aufgebaut.

4.2.1.1 EG-ASEAN Abkommen

Das bereits im Jahr 1980 unterzeichnete EG-ASEAN Abkommen bildet seit 27 Jahren den institutionellen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zwischen der EG und ASEAN¹⁷⁰. Der Geltungsbereich begrenzt sich auf die Anwendung der Meistbegünstigung im beidseitigen Handel. Außerdem wurden Verpflichtungen zu gemeinsamen Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Beziehungen in den Bereichen Handel, Investitionen und Wissenschaft sowie einige Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit vereinbart¹⁷¹.

Der politische Dialog findet auf den regelmäßig stattfindenden Treffen der Außenminister statt, während der wirtschaftliche Dialog auf den Tagungen der Wirtschaftsminister geführt wird. Für den Ausbau der Beziehungen innerhalb des Rahmenabkommens sorgt ein Kooperationsausschuss, der mit leitenden Beamten beider Seiten besetzt ist. Ihn unterstützen verschiedene Unterausschüsse, die sich mit einer breiten Themenpalette von Drogen bis zum interregionalen

¹⁷⁰ Da die EU keine Verhandlungen mit Ländern führt die massiv gegen die Menschenrechte verstoßen, Myanmar jedoch mittlerweile Mitglied der ASEAN geworden ist, kann dieser Vertrag vorerst nicht erneuert werden.

¹⁷¹ Vgl.: Gesamtbericht der Kommission 1997, Abschnitt 12: Beziehungen zu den Ländern Asiens, Brüssel 1998

Handel befassen.

4.2.1.2 Asien-Lateinamerika Verordnung

Die bereits 15 Jahre alte Asien-Lateinamerika-Verordnung enthält Leitlinien zur finanziellen und technischen Entwicklungshilfe sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Dabei misst die Gemeinschaft folgenden Bereichen besondere Bedeutung bei:

- Schutz der Menschenrechte,
- Unterstützung des Demokratisierungsprozesses,
- Förderung einer effizienten und gerechten öffentlichen Verwaltung,
- Umweltschutz und
- Liberalisierung des Handels.

Vor allem die ländlichen Regionen sollen durch die regionale Zusammenarbeit gestärkt werden. Damit auch diese vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren, werden sie beim interregionalen Handel besonders unterstützt. Auch sollen die bereits bestehenden Institutionen gestärkt werden, damit die Entwicklungsländer gemeinsame Politiken und Vereinbarungen erzielen können und mehr Gehör in der Welt finden¹⁷².

Diese Verordnung aus dem Jahre 1992 sollte im Jahr 2002 erneuert werden. Die Kommission machte hierzu einen Vorschlag, der momentan jedoch noch den Entscheidungsfindungsprozess der EG durchläuft.

¹⁷² Verordnung 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992

4.2.1.3 Bilaterale Abkommen der Dritten Generation

Diese mit den Ländern Vietnam (1996), Laos (1999) und Kambodscha (1999) noch vor deren Beitritt zu ASEAN geschlossenen Abkommen der Dritten Generation, gehen weit über die EG-ASEAN Vereinbarung hinaus. Wichtigster Bestandteil dieser Abkommen ist die beidseitige Wahrung der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze. Weitere Inhalte sind u. a. das Eigentumsrecht, Umweltschutz und die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs¹⁷³.

Entsprechende Konsultationen mit anderen asiatischen Staaten werden eher auf eine Art Ad-hoc-Basis unterhalten. Dies geschieht vor allem auf Tagungen leitender Beamter, auf denen jedoch oft nicht die Themen zur Sprache kommen, die für eine Partei von besonderem Interesse sind.

4.2.1.4 Delegationen der Europäischen Kommission in den ASEAN- Staaten

Ursprünglich hatten diese Delegationen der Kommission zur Aufgabe, die europäische Kommission in Handelsfragen zu vertreten und die Aktivitäten in der Entwicklungspolitik zu koordinieren. Mittlerweile werden aber auch andere Interessen der Kommission vor Ort vertreten. Vor allem die Bemühungen der EU hin zur GASP verleihen den Repräsentanzen ganz neue Dimensionen¹⁷⁴.

Die Zusammenarbeit der Delegationen in den ASEAN-Staaten umfasst fünf konkrete Projekte:

¹⁷³ Hauptbestandteil dieser Verträge sind die Verknüpfung von Marktzutrittsrechten für Drittstaaten, die im Gegenzug internationale Grundsätze wie die Menschenwürde o. ä. anerkennen müssen

¹⁷⁴ Vgl.: Interview mit Herrn Wiesner (Counsellor, Head of Political, Economic and Trade Section, European Union Delegation of the European Commission to Vietnam) Hanoi, April 2007

Kooperation EU-ASEAN

- ECAP II (Programm zur Kooperation im Bereich des geistigen Eigentums)
 - Umfasst die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen nationalen Organisationen zur Umsetzung des internationalen Patentrechts.
- EG-ASEAN Programm zur Standardisierungs-, Qualitäts- und Konformitätsbemessung
 - Durch die Angleichung dieser Regularien soll der Handel zwischen den beiden Regionen, vor allem aber innerhalb Südostasiens erleichtert und die Qualität der Produkte verbessert werden.
- EU-Südostasien Kooperationsprogramm zum Flugverkehr
 - Ziel ist die Einführung europäischer Sicherheitsstandards durch technische Unterstützung.
- ASEAN-Programm zur Unterstützung der regionalen Integration
 - Die EU unterstützt die verschiedenen Länder mit ihrer Erfahrung auf dem Bereich der Elimination von starken regionalen Unterschieden im Bereich des Lebensstandards.

4.2.2 Plattformen

Neben einem institutionellen Rahmen für Kooperationen ist es von größter Bedeutung Plattformen zu schaffen, auf denen sich Entscheidungsträger treffen. Sie bieten einen neutralen Boden zum Informationsaustausch. Seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts sind solche Einrichtungen ein fester Bestandteil internationaler Politik.

4.2.2.1 Asia-Europe-Meeting

Bei den ersten Beratungen im März 1996, die auf Initiative Singapurs stattfanden, beteiligten sich 16 europäische Teilnehmer (die damaligen 15 EU-Mitgliedsstaaten, sowie die Kommission) und zehn asiatische Teilnehmer, bestehend aus den damals sieben ASEAN-Mitgliedern, sowie Japan, China und Südkorea. Seit 2004 nehmen auch die neuen ASEAN- und EU- Mitgliedsstaaten daran teil. 2006 wurden die Länder Bulgarien, Rumänien, Indien, Mongolei, Pakistan, sowie das Sekretariat der ASEAN¹⁷⁵ aufgenommen.

Beide Seiten hatten bereits damals erkannt, dass Handlungsbedarf bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien bestand. Nicht nur aufgrund der zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung Asiens, sondern auch im Kontext der schon weiter fortgeschrittenen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten bestand noch ein hohes Potential bezüglich der Kooperationen. Die wirtschaftlichen und politischen Aspekte bilden die beiden Hauptsäulen dieser Organisation.

Durch die Einrichtung der Asia-Europe Foundation¹⁷⁶ sollte auch das kulturelle Verständnis untereinander vorangebracht werden. Diese dritte Säule des ASEM unterstützt die Länder in dem Bemühen, einen regeren Austausch von kulturellen Werten voranzutreiben, um so das Verständnis füreinander zu verbessern.

Neben der politischen Flankierung der Teilhabe am starken asiatischen Wirtschaftswachstum sollte also auch die kulturelle und gesellschaftliche Distanz zwischen den Regionen verringert werden. Beiden Seiten war bewusst, dass sich globale Probleme nur durch internationale Zusammenarbeit bewältigen lassen. ASEM dient im Gegensatz zu ASEAN selbst, als Plattform zur Diskussion globaler Themen¹⁷⁷.

¹⁷⁵ Vgl.: <http://www.aseminfoboard.org/About/> (Zugriff 30.07.07)

¹⁷⁶ Vgl.:

http://www.asef.org/index.php?option=com_content&task=view&id=21&Itemid=45
(Zugriff 30.07.07)

¹⁷⁷ Vgl.:

http://www.eu2006.fi/news_and_documents/press_releases/vko37/de_DE/167532/

Kooperation EU-ASEAN

Die Gründung der ASEM zielte somit vor dem Hintergrund des Mächtedreiecks Europa- Asien-Nordamerika auf eine Stärkung der europäisch-asiatischen Beziehungen ab¹⁷⁸.

Der ASEM- Prozess ist rein informell und nicht institutionalisiert wie z. B. bei der APEC. Es gibt kein Sekretariat oder sonstige Einrichtungen. Es ist also eine Art Prozess bzw. Mechanismus, der beide Seiten dazu anhalten soll, verstärkt Dialoge und Diskussionen zu führen sowie einen Austausch von Informationen und Erfahrungen vorzunehmen. Dennoch finden Konsultationen auf höchster politischer Ebene statt. Alle zwei Jahre treffen sich die Regierungschefs aller Länder sowie der Präsident der Kommission. In den Jahren, in denen kein Gipfel stattfindet, kommen die Außenminister zu Konsultationen zusammen. Zur Diskussion speziellerer Themen kommen turnusmäßig auch die Minister aus den Ressorts Wirtschaft, Finanzen, Umwelt und Wissenschaft zusammen.

In allen Gremien werden die Entscheidungen nach dem Einstimmigkeitsprinzip getroffen.

Da auch die Zivilgesellschaft immer mehr Mitspracherecht bei internationalen Organisationen fordert, wurde ein ASEM-Peoples-Forum gegründet. Auf dieser Plattform diskutieren verschiedenste NGO's über die fortlaufenden Prozesse auf internationaler Ebene und bemühen sich, diesen transparenter zu machen, kulturelle Beziehungen auf- und auszubauen und soziale Themen in den Vordergrund zu stellen.

Probleme gibt es insbesondere bei der Zieldefinition der ASEM auf der europäischen und der asiatischen Seite. Während die Asiaten diese Plattform eher zur weiteren Vernetzung ihrer wirtschaftlichen Partnerschaften nutzen wollen, bevorzugen die Europäer im Allgemeinen den Dialog über Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die Integration der Bürger in die Entscheidungsfindungsprozesse

(Zugriff 06.08.07)

¹⁷⁸ Vgl.: Maull, Prof. Dr. Hanns W: Europa und Ostasien: Eine neue Dimension des Inter-Regionalismus? Beitrag für den Sammelband: Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela / Schubert, Klaus (Hrsg.): Die Europäische Union als Akteur der Weltpolitik, 2001

Kooperation EU-ASEAN

auf allen politischen Ebenen. Trotz alledem hat dieses Treffen große Erfolge, wie die Vertrauensbildung und die dadurch einhergehende Stärkung der Beziehungen untereinander. Vorzuweisen ist zudem die Weiterentwicklung der Konsultationen von der staatlichen Ebene bis zu den Bürgern. Die stärker werdenden Bande zeigen sich in den Konsultationen zur Findung eines gemeinsamen Standpunktes vor den UN-Vollversammlungen.

4.2.2.2 Asia-Europe Foundation

Die Stiftung wurde im Jahr 1997 von den ASEM-Mitgliedern gegründet und hat ihren Sitz in Singapur. Sie soll durch kulturellen, intellektuellen und privaten Austausch Brücken zwischen den asiatischen und europäischen Zivilgesellschaften bauen und ein Netzwerk institutioneller Verbindungen und persönlicher Kontakte zwischen diesen Regionen¹⁷⁹ errichten.

Zur Erreichung dieser Ziele hat sie verschiedene Initiativen, wie z.B. das Asien-Europa-Umweltforum, das informelle ASEM-Treffen zu Menschenrechte, das Asien-Europa Museumsnetzwerk und das ASEF-Universitätsprogramm zum Austausch von Studierenden, gestartet.

4.2.2.3 ASEAN-EU Ministertreffen

Das seit 1978 alle zwei Jahre stattfindende Treffen der Minister stellt die höchste Ebene des institutionellen Dialogs dar und gibt die Leitlinien zur Überwachung der Fortschritte im politischen Dialog

¹⁷⁹ vgl.:

http://www.asef.org/index.php?option=com_content&task=view&id=21&Itemid=45
(Zugriff 23.05.07)

Kooperation EU-ASEAN

vor¹⁸⁰.

Hier können auch politisch höchst brisante Themen wie z. B. die Beziehungen der Myanmarischen Militärjunta zur demokratischen Opposition angesprochen werden.

Diese Treffen der Außenminister werden von einem Senior Officials Meeting vorbereitet. Hier werden bereits Meinungen ausgetauscht und Standpunkte festgelegt.

4.2.2.4 ASEAN-Regional-Forum

In einer Region, die vergleichsweise wenig Erfahrung im Bereich von Sicherheitskooperationen aufweisen kann, versucht das ASEAN-Regional-Forum diesen Hohlraum auszufüllen. Es komplettiert und unterstützt die verschiedenen bilateralen Allianzen und Dialoge speziell zum Thema Sicherheitspolitik, um die Qualität der Zusammenarbeit und politischen Beziehungen zu optimieren. Hierzu bietet es eine Plattform, auf der alle Mitgliedsländer aktuelle Vorkommnisse diskutieren.

4.2.2.5 ASEAN-Delegation des Europäischen Parlaments

Bereits 1979, also im Gründungsjahr des EP, besuchte die ASEAN-Interparliamentary Organisation als erste ausländische Delegation das Europäische Parlament. Kurz darauf traf auch die europäische Delegation, bestehend aus 15 Mitgliedern des Europaparlaments, zum ersten Treffen in Südostasien ein, um der Vereinbarung zu einer engeren Kooperation durch vermehrten Austausch der Parlamentarier nachzukommen. Mittlerweile findet ein jährliches Treffen in Asien oder Europa statt, um über eine weiter zu

¹⁸⁰ vgl.: http://www.europarl.europa.eu/facts/6_4_12_de.htm (Zugriff 22.05.07)

Kooperation EU-ASEAN

vertiefende Zusammenarbeit zu beraten¹⁸¹.

Durch diese Treffen sollen die Beziehungen der Parlamentarier Europas zu den politischen Entscheidungsträgern der ASEAN-Staaten gestärkt werden. Es werden hierzu Treffen mit asiatischen Parlamentariern, Regierungsangehörigen, verschiedenen Botschaftern Südostasiens bei der EU und verschiedenen Gruppen aus der Zivilgesellschaft organisiert.

Auch bei diesen Treffen geht es vornehmlich um die von den Europäern geforderte Durchsetzung der Menschenrechte und anderer definierter Ziele sowie um weitergehende, insbesondere von den Asiaten gewünschte, wirtschaftliche Verknüpfungen.

4.3 Bereiche der Zusammenarbeit auf politischer Ebene

Vor allem die EU hat Interesse am Dialog auf politischer Ebene. Während die ASEAN-Staaten die Zusammenarbeit im Rahmen einer ausschließlichen wirtschaftlichen Kooperation bevorzugen, fordert die EU einen konstruktiven Dialog speziell zu den Themen Sicherheit und Menschenrechte.

4.3.1 Regionale Stabilität und Terrorismusbekämpfung

Im Zuge des „Kampf gegen den Terror“¹⁸² hat sich die EU verpflichtet, die regionale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen und dabei all ihre

¹⁸¹ Vgl.: u. a.: „Bericht über das 3. interparlamentarische Treffen in Jakarta / Indonesien“ der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südostasiens und der Vereinigung Südostasiatischer Staaten, Brüssel 2006

¹⁸² von der US-Regierung geprägter Begriff der Militäraktionen gegen verschiedene terroristische Ziele als Antwort auf die Zerstörung des World Trade Centers in New York am 11.09.2001 umschreibt

Kooperation EU-ASEAN

Erfahrungen zur Verfügung zu stellen¹⁸³.

ASEAN gilt grundsätzlich als zuverlässiger Krisenpräventionsmechanismus, der seinen Mitgliedern Frieden ermöglicht hat. Bezüglich des Terrorismus zeugen die Vorkommnisse der letzten Jahre von der Internationalisierung der regionalen Terrorgruppen. Die Terroranschläge auf Bali und den Philippinen im Herbst 2002¹⁸⁴ führten die Gefahren deutlich vor Augen. Dies ist nicht nur eine Bedrohung für die Stabilität und Integrität der Länder Südostasiens, sondern für die ganze Welt. Auch die ausufernde Gewalt im Nahen Osten wirkt sich höchst negativ auf die Länder mit muslimischer Bevölkerung wie Malaysia, Indonesien oder Thailand aus.

Ein weiterer Grund zur Besorgnis stellen die territorialen Streitigkeiten dar. Zwar wurde im November 2002 in Kambodscha ein Verhaltenskodex der ASEAN+3 verabschiedet¹⁸⁵, doch führen diese Ansprüche immer wieder zu Konfrontationen zwischen den Mitgliedsländern untereinander und mit anderen Staaten¹⁸⁶.

Da die EU bereits langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet hat, unterstützt sie die ASEAN in bilateralen Dialogen und multilateralen Foren. So wurde z. B. ein Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und eine engere justizielle Zusammenarbeit vereinbart. Auf dem 14. Außenministertreffen der EU-ASEAN (2003) wurde darüber hinaus eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung verabschiedet. Bereits im Jahr 2002 wurden auf dem 4. ASEM-Gipfel sowohl eine Erklärung, als auch ein Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung angenommen. Auch im ARF sicherte die EU uneingeschränkte Unterstützung bei der Umsetzung der Resolution 1373¹⁸⁷ des UN-

¹⁸³ Vgl.: Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Mitteilung der Kommission (399) 2003, Luxemburg, 2004

¹⁸⁴ Vgl.: Erklärung zum Terrorismus, abgegeben auf dem ASEAN-Gipfel, Phnom Penh 2002, <http://www.aseansec.org/13154.htm> (Zugriff 01.08.07)

¹⁸⁵ die sog.: Declaration on the Conduct of Parties in the South China Sea, Phnom Penh 2002, <http://www.aseansec.org/13163.htm> (01.08.07)

¹⁸⁶ momentan streiten sich z.B. Vietnam und China um den Besitz einiger sehr kleiner Inseln im südchinesischen Meer; unter ihnen werden große Ölvorkommen vermutet.

¹⁸⁷ Diese Resolution verurteilte die Anschläge auf das World Trade Center am

Kooperation EU-ASEAN

Sicherheitsrates und den daraus für jedes Mitgliedsland erwachsenden Pflichten zu.

Im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus der EG hat sie bereits konkrete Maßnahmen durchgeführt. So wurden die Philippinen bei der Grenzverwaltung und dem Kampf gegen Geldwäsche unterstützt. Die EG und Indonesien arbeiten sehr eng im justiziellen Kapazitätsausbau zusammen. Auch unterstützt sie die Initiative zur Neugründung des Anti- Terror- Zentrums in Malaysia.

4.3.2 Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung

Die UN-Ziele zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaat und Achtung der Menschenrechte bzw. Grundfreiheiten¹⁸⁸ gehören zu den Kernzielen der Außenpolitik der EU. Um diese zu erreichen, sollen konstruktive, tragfähige Partnerschaften mit den ASEAN-Staaten aufgebaut werden¹⁸⁹.

Aktuell muss jedes geschlossene Kooperationsabkommen mit der EU auf bi- und multilateraler Ebene mit einer Klausel versehen werden, die die Achtung der Menschenrechte enthält.

Um Menschenrechtsfragen zu vertiefen, kann die EU, oder eines ihrer Mitgliedsländer und ein bestimmtes Land Südostasiens beschließen, einen Menschenrechtsdialog¹⁹⁰ aufzunehmen. Dieser soll Vertrauen bilden, Kooperationsmöglichkeiten ausloten und dazu führen, dass in internationalen Foren (insbesondere UN) gemeinsame Positionen vertreten werden. Zu den Themen von

11.09.2001 aufs schärfste. Es wurde vereinbart, dass mit allen Mitteln gegen den internationalen Terrorismus vorgegangen werden soll und jedem Land das inhärente Recht auf kollektive und individuelle Selbstverteidigung zusteht.

¹⁸⁸ Vgl.: Wense, Wolf von der, Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte, Springer Verlag, Berlin, 1999

¹⁸⁹ Vgl.: Die Rolle der EU bei der Konfliktprävention, Zusammenfassung des parlamentarischen Treffens zum Thema: Die Zukunft Europas: Vom Nachdenken zum Handeln, Brüssel 2006, S. 2 ff.

¹⁹⁰ Vgl.: Leitlinien der EU zum Menschenrechtsdialog, Schlussfolgerungen des Rates, Brüssel 2001

Kooperation EU-ASEAN

besonderem europäischem Interesse gehören vor allem die Ratifizierung und Umsetzung von Menschenrechtsübereinkommen sowie die Abschaffung der Todesstrafe.

Bezug nehmend auf diese Dialoge werden die Hilfs- und Kooperationsprogramme der EG wie folgt ausgerichtet:

- Stärkung demokratischer Strukturen,
- Aufbau von Kapazitäten und Institutionen,
- Förderung von Rechtsstaatlichkeit und „guter“ Regierungsführung,
- Stärkung der Zivilgesellschaft,
- Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern,
- Erleichterung des Beitritts zum Internationalen Strafgerichtshof,
- Achtung der Rechte indigener Völker.¹⁹¹

Die asiatische Finanzkrise hat deutlich gemacht, wie notwendig eine verantwortungsvolle Wirtschafts- und Sozialpolitik zur langfristigen Wohlstandssicherung und Stabilisierung der Gesellschaft ist. Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse und das Justiz- und Rechtssystem bilden einen entscheidenden Faktor bei globalisierten Investitions- und Handelsströmen und nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit. Diese soll vor allem mit denjenigen südostasiatischen Ländern verknüpft werden, die der Stärkung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Bekämpfung von Korruption Vorrang einräumen.

¹⁹¹ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an den Rat über die Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit mit indigenen Völkern Kom(2002) 291, Brüssel 2002

4.3.3 Innen- und Justizpolitik

Als zentraler Bestandteil des EG- Vertrages¹⁹² ist die EU selbst um die Schaffung eines Raums der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit innerhalb ihrer Grenzen bemüht und berücksichtigt dies auch in ihren Beziehungen zu Drittstaaten.

Hauptinhalte sind Rechtsdurchsetzung und Steuerung von Migrationsströmen. Auch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Bereichen Asyl, Menschenhandel, Geldwäsche, Produktpiraterie- und Fälschung werden systematisch in die verschiedenen Dialoge mit südostasiatischen Ländern einbezogen. Da diese Formen der Kriminalität sowie Drogenhandel für beide Seiten ein großes Problem darstellen, werden sie in konsequenter Art und Weise zusammen mit den zuständigen multilateralen Organisationen angegangen¹⁹³.

4.4 Bereiche der Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher Ebene

Laut einer ganzen Reihe umfassender Studien zum Thema Zukunft der Weltwirtschaft,¹⁹⁴ wird sich der Schwerpunkt des Handels bis ca. 2050 in den asiatisch-pazifischen Raum verlagern. Fachleute bescheinigen den ASEAN-Staaten die Entwicklung zur weltgrößten Exportregion. Natürlich sind solche Prognosen sehr vage, doch besteht kein Zweifel, dass Südostasien mehr und mehr zu einem höchst dynamischen Wachstumsmotor der Weltwirtschaft wird. Die EU umfasst einen Markt von fast 500 Mio. Menschen. Diese

¹⁹² Titel IV Vertrag von Amsterdam – in Kraft seit Mai 1999

¹⁹³ Vgl.: Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Mitteilung der Kommission (399) 2003, Luxemburg, 2004

¹⁹⁴ z.B. Le Commerce Mondial au XXIe Siècle, Institut Francais des Relations Internationales (IFRI), Paris 2002

Kooperation EU-ASEAN

erwirtschaften ca. 28% des weltweiten BIP¹⁹⁵. Die ASEAN- Staaten mit 530 Mio. Menschen erwirtschaften jedoch nur ca. 5-6% des weltweiten BIP, was das Potential dieser Region verdeutlicht.

Die ASEAN-Freihandelszone soll bis 2010 realisiert werden. Eine Investitionszone soll in den darauf folgenden Jahren entstehen. Derzeit ist ASEAN dabei, Freihandelszonen mit den größten Weltwirtschaftsakteuren auszuhandeln, um so die Beziehungen zu vertiefen, weiter auszubauen und mehr Anreize für Handel zu schaffen. Vor allem die Freihandelszonen mit China, Südkorea und Japan¹⁹⁶, stehen auf der Agenda ganz oben. Auch mit der EU soll es nach Wunsch einiger ASEAN-Staaten zu einem solchen Abkommen kommen.

Da die EU bereits eine Freihandelszone bzw. einen Binnenmarkt auf ihrem Gebiet aufgebaut hat, unterstützt sie die asiatische Gemeinschaft mit ihrer Erfahrung. Auch wurden verschiedene Initiativen gestartet, um den florierenden wirtschaftlichen Austausch weiter voranzutreiben.

4.4.1 ASEAN-weite Initiativen

Um einen möglichst hohen Anteil am asiatischen Wirtschaftsboom zu haben, hat die EU verschiedene Initiativen gestartet. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass durch fairen Handel und eine nachhaltige Wirtschaftspolitik die ASEAN-Staaten und alle weiteren Staaten Asiens nicht nur kurzfristig, sondern langfristig von ihrem starken Wachstum profitieren können¹⁹⁷.

¹⁹⁵ Vgl.: Eurostat

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/04/23&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (Zugriff 22.07.07)

¹⁹⁶ Vgl.: Chinesische Botschaft in der Schweiz: China-ASEAN Freihandelszone beschleunigt Wirtschaftsintegration,

<http://www.fmprc.gov.cn/ce/cech/ger/4/t173506.htm> (Zugriff 02.08.07)

¹⁹⁷ Vgl.: http://ec.europa.eu/external_relations/asia/news/ip01_1238_de.htm (Zugriff 18.07.07)

4.4.1.1 Entwicklungshilfe

Die Kommission und der Rat haben sechs Zielen der Entwicklungspolitik Priorität eingeräumt:

- Handel und Entwicklung,
- Regionale Integration und Zusammenarbeit,
- Förderung der auf makroökonomische Politik ausgerichteten Armutsminderung,
- Verkehr / Infrastruktur,
- Ernährungssicherung und Entwicklung des ländlichen Raums,
- gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit einschließlich Aufbau von Kapazitäten und Institutionen.

Der Entwicklungsstand der Länder Südostasiens ist sehr unterschiedlich. Für die Gewährung von Entwicklungshilfe werden in den kommenden Jahren immer weniger Länder in Betracht kommen. Trotzdem gibt es Länder wie z. B. die Myanmar oder Kambodscha, die auf diese Hilfen angewiesen sind. Speziell für diese vergleichsweise ärmeren Länder hat sie weitere Prioritäten wie z. B. Integration in die Weltwirtschaft, Umweltschutz und Förderung der Privatwirtschaft bzw. Umstrukturierung staatseigener Betriebe¹⁹⁸ definiert.

Neben der Unterstützung des Ausbaus der bilateralen Entwicklungshilfe durch die Mitgliedsstaaten bemüht sich die EG bei der Unterstützung der ASEAN Initiative für Integration¹⁹⁹. Speziell in diesem Bereich fördert sie eine trilaterale Zusammenarbeit, bestehend aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem vergleichsweise weit entwickeltem und einem weniger weit entwickeltem Land der ASEAN

¹⁹⁸ Mitteilung der Kommission über das Konzept der Kommission für die Unterstützung der künftigen Entwicklung des Unternehmenssektors (KOM(2003) 267); Mitteilung über die Reform staatlicher Unternehmen in den Entwicklungsländern mit Schwerpunkt öffentliche Versorgungseinrichtungen (KOM(2003) 326)

¹⁹⁹ IAI: Arbeitsprogramm zur Überwindung des Entwicklungsgefälles zwischen den sechs Gründungsmitgliedern und den neuen Mitgliedern Vietnam, Laos, Kambodscha, Myanmar, Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission Kom(2003) 399/4, Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Brüssel 2003

Kooperation EU-ASEAN

Gemeinschaft. Auch Kofinanzierungen von gemeinsam vereinbarten modularen Programmen werden unterstützt.

Die EU selbst beteiligt sich darüber hinaus am sog. „Twinning“²⁰⁰. Diese sich bereits in Osteuropa bewährte Form der Zusammenarbeit, beinhaltet eine Art Partnerschaft zwischen den Verwaltungen. So unterstützt eine Behörde der EU die entsprechende Behörde eines südosteuropäischen Landes technisch und finanziell beim Aufbau von Kapazitäten.

4.4.1.2 Transregionale europäisch-asiatische Handelsinitiative (TREATI)

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde ein Aktionsplan erstellt, der die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den ASEAN-Staaten weiter stimulieren soll²⁰¹.

Diese Initiative zur tieferen wirtschaftlichen Kooperation auf regionaler Basis, soll die Mitgliedsstaaten dazu auffordern, die Bereiche Handel, Marktzugang und Investment zu beleben. Spezielles Interesse gilt den Bereichen Zoll, technische Handelsbarrieren, Wettbewerbsregularien, Investitionsangelegenheiten sowie Gesundheit und Naturschutz. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Inhalte der Diskussionen auf die Gebiete Wald- und Fortwirtschaft, Tourismus oder andere Themen, die aktuell innerhalb der WTO diskutiert werden, auszuweiten. 2004 wurden die Prioritäten des TREATI auf die Bereiche Landwirtschaft, Elektronik, Fischerei und Holzprodukte gelegt.

Jeder Dialog entwickelt sich nur in dem von beiden Seiten vereinbarten Tempo. Die einzelnen Etappen reichen vom einfachen Informationsaustausch bezüglich Politik und Gesetzgebung, über die

²⁰⁰ Vgl.:

http://ec.europa.eu/enlargement/financial_assistance/institution_building/twinning_en.htm

²⁰¹ Vgl.: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission Kom(2003) 399/4: Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Brüssel 2003

Kooperation EU-ASEAN

Zusammenarbeit und Angleichung neuer oder bereits bestehender Regularien und dem beidseitigen Abschluss von Protokollen im Rahmen von Kooperationsabkommen bis hin zu diesbezüglicher technischer Hilfe und Zusammenarbeit.

Es werden somit keine Kooperationen vertieft, die nicht von beidseitigem Interesse sind.

4.4.1.3 Europäische Investitionsbank

Die Arbeit der Europäischen Investitionsbank zielt darauf ab, die Politiken der EU zu unterstützen²⁰². Es werden vor allem Projekte in den Bereichen unterstützt, die zu einer besonderen Verbesserung der Umwelt- und Gesundheitssituation sowie zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen beitragen. Unter dem gegenwärtigen Mandat des ALA IV²⁰³ nehmen vor allem KMU eine wichtigere Rolle ein.

Da die Bank langfristige Finanzierungen zu günstigen Bedingungen bietet, war sie während der asiatischen Finanzkrise besonders gefragt²⁰⁴. Diese hohe Nachfrage führte jedoch dazu, dass dieses Instrument im Anschluss daran an Effektivität verlor. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme zu Anfang des Jahrzehnts standen in der Folge im Jahr 2005 nur noch 256 Mio. EUR als Darlehen zur Verfügung.

²⁰² Vgl.: Abschnitt 2.4.8

²⁰³ Die Finanzierungstätigkeit der EIB in Asien und Lateinamerika erfolgt auf der Grundlage von Mandaten, die ihr von der Europäischen Union erteilt werden. So wurde die Bank im Rahmen von vier aufeinander folgenden Mandaten ermächtigt, Darlehen bis zu einem Betrag von 3,8 Mrd. EUR zu vergeben. Das erste Mandat wurde 1993 erteilt. Das derzeitige Mandat ALA IV, mit einem Finanzierungsvolumen von fast 3,8 Mrd. EUR, läuft von 2007 bis 2013. Für Asien stehen in diesem Rahmen ca. 1 Mrd. EUR zur Verfügung.

²⁰⁴ in den ersten 3 Jahren des Mandats (2000-2007), wurde bereits die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen.

Kooperation EU-ASEAN

Abb. 7: Verteilung von EIB-Darlehen an die ASEAN- Länder pro Sektor (1993-2002)²⁰⁵

Verteilung pro Sektor	in Mio. EUR	%
Flughäfen	80	10
Industrie (einschließlich Telekom-Gesellschaft)	168	21
Öl und Gas	230	29
Kraft	142	18
Wasser und Kanalisation	150	19
Globale KMU der Darlehen	30	3
Summe	800	100

4.4.2 Asien-weite Initiativen

Über die Grenzen der ASEAN hinaus hat die EU weitere Initiativen für ganz Asien geschaffen. Auch diese sollen den Austausch zwischen den Regionen vorantreiben.

4.4.2.1 Asia- Invest

Diese von der EU mit 20 Mio. EUR ausgestattete Initiative bemüht sich, Wirtschaftspartner aus beiden Regionen zusammenzubringen und ihre Unternehmensstrategien zu internationalisieren²⁰⁶. In erster Linie sollen sehr unterentwickelte Regionen gefördert werden. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf drei Bereichen:

1. Business Meetings
 - Vermittlung potentieller Geschäftspartner und Kunden;

²⁰⁵ Vgl.: Eurostat,
http://ec.europa.eu/external_relations/library/publications/09_sea_de.pdf S. 54
(Zugriff 20.05.07)

²⁰⁶ Vgl.: <http://www.asia-invest.de/select-it/index.html> (Zugriff 02.08.07)

Kooperation EU-ASEAN

2. KMU-orientierte Kapazitätsbildung

- Insbesondere sollen Weiterbildungen um Voraussetzungen zur Durchsetzung auf den Heimatmärkten geschaffen und die Möglichkeit einer späteren internationalen Geschäftstätigkeit zu bieten geboten werden;

3. Entwicklung der Privatwirtschaft Asiens durch technische Hilfe.

Projekte sollen im Rahmen verschiedener Programmkomponenten durchgeführt werden:

- Asia Venture („Business to Business“ Aktivitäten mit weniger fortgeschrittenen Ländern (Kambodscha, Laos, Indonesien, Nepal, Afghanistan usw.),
- Asia Interprise (sektorspezifische und sektorübergreifende „Business to Business“-Treffen zur Vereinfachung der Partnerschaften),
- Technical Assistance (Vorbereitung asiatischer Unternehmen für die internationale Zusammenarbeit z. B. durch Wissenstransfer, Stärkung der Verbindungen mit europäischen Unternehmen usw.),
- Asia Invest Alliance (Kapazitätenaufbau und Netzwerkbildung für asiatische Mittler im Bereich Know-how-Transfer, Geschäftspartnersuche, Informationsverbindungen und persönlicher Austausch mit europäischen Partnern),
- Asia Partenariat (erleichtert groß angelegte Treffen von Unternehmen in Asien, die zu Themen organisiert werden, die für die EU und das Gastland von Interesse sind),
- Asia IT&C (Bereitstellung von Mitteln zur Kofinanzierung für Informations- und Kommunikationsprojekte z. B. Workshops und Kurse, Aktivitäten zur Kontaktaufnahme und -pflege, Vermittlung von Kenntnissen über Gesetzgebungs- und Regelungsverfahren in Europa und Asien),

Kooperation EU-ASEAN

- Asia-Invest-Forum (Konferenzen zum Austausch von europäischen und asiatischen Mittlerorganisationen über Geschäftsmethoden und Erfahrungen),
- Asia- Invest Trade and Investment Facilitation Studies (soll Wirtschaftsverbände und Unternehmen mit detaillierten Analysen von Geschäftsfeldern- und Möglichkeiten in asiatischen Ländern bedienen)²⁰⁷.

4.4.2.2 Asia-Pro-Eco II-Programm

Ziel ist es, den umweltpolitischen Dialog zu verstärken und die Zusammenarbeit in den Bereichen Umweltmanagement, marktbezogene Konzepte für Umweltschutz und Entwicklung, Förderung und Ausbau der europäisch-asiatischen Forschungs- und Entwicklungsnetze im Umweltbereich zu vertiefen²⁰⁸.

Teil dieses Programms ist Asia Urbs welches die Zusammenarbeit bei Projekten zur Stadtentwicklung zwischen lokalen Gebietskörperschaften der EU und Süd-Südostasiens finanziert.

4.4.2.3 Seventh Framework Programme for Research and Technological Development (2007-2013)

Das Programm ist das Hauptinstrument der Forschungsfinanzierung in Europa. Die Kooperationsforschung ist speziell auf die Bedürfnisse von KMU, die selbst über nicht ausreichende Forschungskapazitäten besitzen, zugeschnitten. Es bedient alle öffentlichen und privaten Institutionen und soll sie dabei unterstützen, noch nicht marktfähige

²⁰⁷ Vgl.: Vgl. <http://www.asia-invest.de/select-it/index.html> (Zugriff 02.08.07)

²⁰⁸ Vgl.: Deutsche Botschaft Thailand: Förderprogramme der Europäischen Union für Asien und Thailand, Thailand 2006, http://www.bangkok.diplo.de/Vertretung/bangkok/de/05/Aussenwirtschaftsfoerderung/foerderprogramme__EU__seite.html

Produkte weiter zu entwickeln.

4.5 Wirtschaftlicher Handel zwischen den Organisationen

2005 war die EU der zweitgrößte Ex- und drittgrößte Importeur der ASEAN nach den USA und Japan. Europäische Exporte nach Südostasien umfassten einen Wert von 45 Milliarden €, während die Importe einen Wert von 71 Milliarden € verzeichneten²⁰⁹.

Hauptexportware der ASEAN-Staaten sind Maschinen, landwirtschaftliche Produkte, Rohstoffe (Holz, Öl usw.), chemische Erzeugnisse und Textilien. Die EU exportiert zumeist Maschinen und chemische Erzeugnisse.

Abbildung 8: Wirtschaftskraft ASEAN²¹⁰-EU²¹¹ allgemein (2006):

	ASEAN	EU (25²¹²)
Einwohner (Mio.)	551,4	455
Fläche (Mio. qkm)	4,480	3,975
BSP	734 Milliarden €	9,6 Billionen €
Exportquote	83,2 %	ca. 12 %
Wirtschaftswachstum (2005-2006)	6,0 %	2,9 %

²⁰⁹ Vgl.: http://ec.europa.eu/external_relations/asean/intro/index.htm (Zugriff 13.08.07)

²¹⁰ Vgl.: Eurostat: EU bilateral Trade and trade with the world, Brüssel, 2007, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 13.08.07)

²¹¹ Vgl.: Statistisches Bundesamt: EU-ASEAN Handel, Berlin, 2007, http://www.eds-destatis.de/downloads/publ/en1_eurostatistics_2007_07.pdf (Zugriff 14.08.07)

²¹² für die EU der mittlerweile 27 Mitglieder gibt es noch keine genauen Zahlen

Kooperation EU-ASEAN

Abbildung 9: Warenhandel zwischen der EU und ASEAN (Handelsbilanzdefizit der EU in diesem Sektor fast 30Mrd.€)²¹³:

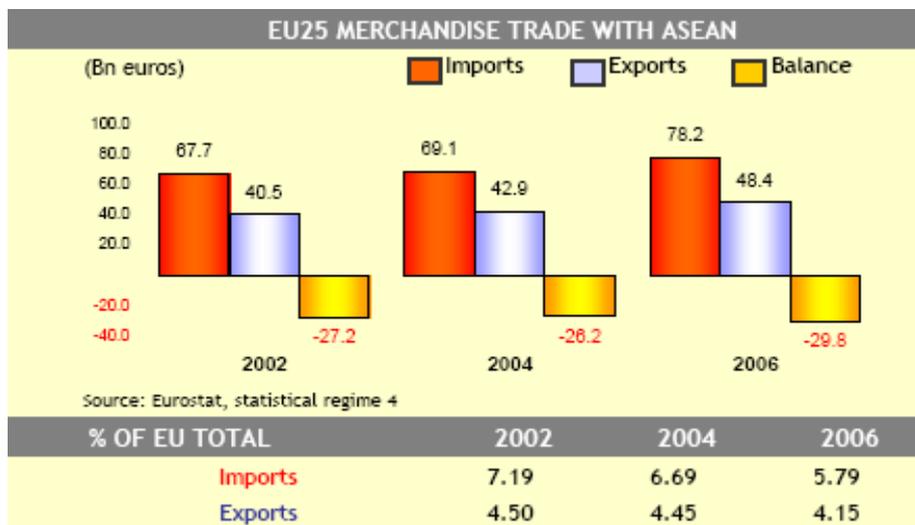


Abbildung 10: Handel mit Dienstleistungen zwischen der EU und ASEAN²¹⁴ (geringer Handelsbilanzüberschuss der EU):



²¹³ Vgl.: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 10.08.07)

²¹⁴ Vgl.: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 10.08.07)

Kooperation EU-ASEAN

Abbildung 11: Anteil ASEAN am Dienstleistungshandel der EU²¹⁵:

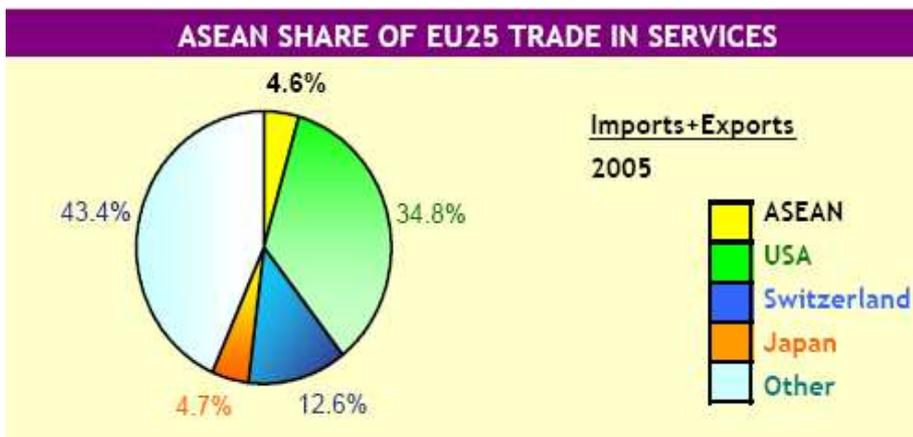
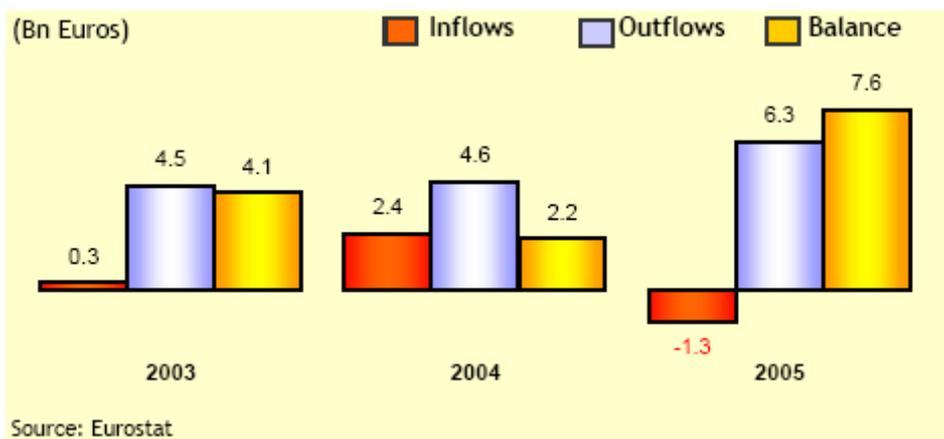


Abbildung 12: Ausländische Direktinvestitionen aus EU-Ländern in ASEAN²¹⁶:

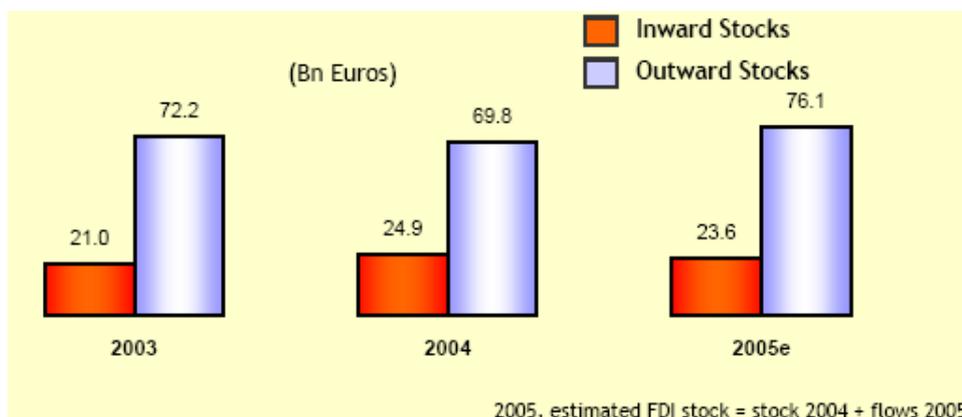


²¹⁵ Vgl.: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf
(Zugriff 10.08.07)

²¹⁶ Vgl.: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf
(Zugriff 10.08.07)

Kooperation EU-ASEAN

Abbildung 13: Wert der erlangten Wertpapiere aus den ASEAN-Ländern, bzw. umgekehrt²¹⁷ (es werden mehr als dreimal so viele Papiere von Europäern in Südostasien gekauft als umgekehrt):



4.6 Ausblick

Um eine zukünftige Strategie in der Kooperation zwischen EU und ASEAN verfolgen zu können, setzten beide Seiten eine bilaterale Arbeitsgruppe ein. Diese „EU-ASEAN Vision Group“²¹⁸ besteht aus Fachleuten beider Organisationen und hat den Auftrag, neue Ideen zu erarbeiten, durch die die Handelsbeziehungen zwischen beiden Regionen belebt werden. Gleichzeitig soll dies ein Kernstück der strategischen Ausrichtung der EU-Handelspolitik gegenüber Asien darstellen.

Schwerpunktmäßig befasst sich der Bericht mit verschiedenen Möglichkeiten der weitergehenden Interaktion beider Regionen. Hierzu müsste den ASEAN-Staaten ein breiterer Zugang zum EU-Markt ermöglicht werden. Diese sollten im Gegenzug den Schutz des geistigen Eigentums mit allen Mitteln garantieren. Außerdem bedarf es einer Angleichung bestimmter Vorschriften bezüglich des internationalen Handels, damit dieser weiter vereinfacht wird (wie z.

²¹⁷ Vgl.: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 10.08.07)

²¹⁸ Vgl.: European Union: Press Releases IP 06/624: EU welcomes EU-ASEAN vision Group report on closer trade links, Brüssel 2006

Kooperation EU-ASEAN

B. die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse (Zölle, usw.)). Auf Wunsch einiger südostasiatischer Staaten befasste man sich auch mit einem möglichen Freihandelsabkommen. Dem Bericht zufolge gebe dies dem Austausch von Waren und Dienstleistungen neuen Auftrieb. Auch würden dadurch neue Anreize geschaffen, um in diesen Regionen zu investieren, was wiederum zu mehr Wachstum in beiden Regionen führe. Es wird sich jedoch als schwer durchsetzbar erweisen, da die EU traditionell eher präferenzielle Handelsabkommen²¹⁹ anbietet. In vergangener Zeit wurde die Erfahrung gemacht, dass der Nutzen solcher Abkommen dort am größten ist, wo sie auf vorhandenem gegenseitigem Vertrauen und Verständnis aufbauen können²²⁰. Im Anschluss an eine solche Vereinbarung käme man dann zu einem erweiterten Freihandelsabkommen, welches sich auch über eine Zusammenarbeit in den Bereichen Regulierung und nichttarifäre Handelshemmnisse wie Normen und Zollverfahren erstrecken würde. Ein solches Abkommen beträfe nicht nur den freien Warenverkehr, sondern auch die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und Wettbewerb.

Welchen Nutzen ein weiterer Ausbau der Handelsbeziehungen hat, lässt sich schon an den Fakten erkennen. Zweistellige Wachstumszahlen seit Jahren lassen erahnen, welches Potential und welche Dynamik im Handel zwischen diesen beiden Regionen besteht. Fast alle großen Verbände gehen davon aus, dass der Handel mit den Mitgliedsstaaten der ASEAN, die immerhin 65 % mehr Einwohner als die USA besitzen, zukünftig weitaus stärker steigen wird, als mit den Ländern anderer Regionen²²¹.

Der Handel stellt somit den wichtigsten Grundpfeiler in den Beziehungen zwischen beiden Organisationen dar. Ein weiterer

²¹⁹ keine oder verminderte Zölle auf Einfuhren aus Entwicklungsländern

²²⁰ Vgl.: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Durchführung der Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Bereich der Normen und der Konformitätsbewertung, Brüssel 2001

²²¹ Vgl.: Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels: Außenhandel setzt 2006 verstärkt auf Asien, Berlin 2006, <http://www.bga.de/article/articleview/521/1/42/> (Zugriff 17.07.2007)

Kooperation EU-ASEAN

wichtiger Punkt ist die Sicherheitspolitik. Innerhalb des institutionellen Rahmens der ASEAN hat es das ARF geschafft, Ländern wie den USA, China und der EU eine Plattform zu bieten, auf der vertiefte Kooperationen verhandelt werden können.

Zwar versucht die EU weitere standfeste Pfeiler zu errichten, doch scheitert sie oft am mangelnden Willen der südostasiatischen Staaten, sich intern in anderen Gebieten stärker zu integrieren. Natürlich besteht die Möglichkeit, einen verstärkten kulturellen, militärischen, legislativen, judikativen oder exekutiven Austausch vorzunehmen, doch müsste man diesen mit den Mitgliedsstaaten selbst, also auf bilateraler Ebene, und nicht mit der Staatengemeinschaft als solche aufbauen.

ASEAN-intern ist die Kooperation diesbezüglich noch nicht weit genug fortgeschritten, als das man in diesen Bereichen verstärkt zusammenarbeiten könnte. Das Kriterium der ausreichenden regionalen Integration in diesen Bereichen wird bis auf den Handel nicht bedient.

Um eine verstärkte Kooperation zu ermöglichen, müssten im Vorfeld bestehende Unsicherheiten ausgeräumt und Vertrauen in die weitere Integration geschaffen werden.

4.7 Fazit

Diese Arbeit setzte sich mit folgenden Fragen auseinander: Wie sind die EU und ASEAN aufgebaut und wie arbeiten sie? Wie weit geht die regionale Integration und Kooperation der beiden Gemeinschaften? Sind die Unterschiede dieser Organisationen zu groß oder kann die EU zumindest teilweise als Vorbild für die zukünftige Entwicklung der ASEAN dienen? Und wie weitreichend sind die politischen und wirtschaftlichen Kooperationen?

Die Arbeit stellte zur Beantwortung dieser Fragen zunächst die beiden Organisationen EU und ASEAN unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und dem Grad der regionalen Integration dar. Anhand eines Vergleiches wurden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Beurteilung einer möglichen Vorbildfunktion, zumindest für gewisse Bereiche, der EU für ASEAN beschrieben. Im Anschluss wurde aufgezeigt, inwieweit bereits ein institutioneller Rahmen für Kooperationen im politischen und wirtschaftlichen Bereich besteht. Diesbezüglich wurden verschiedene bestehende Initiativen beschrieben, und das Potential der wirtschaftlichen und politischen Kooperation dargestellt.

Die Ausführungen haben gezeigt, wie groß die Unterschiede zwischen den beiden Organisationen sind. Obwohl die EU nur knapp zehn Jahre älter ist als ASEAN, bestehen sehr große Unterschiede im Bereich der Verwaltung und Arbeitsweise. Während die EU eine „Fast-Regierung“, diverse Fachministertreffen, eine Bürgervertretung und eine gerichtliche Kontrollinstanz, die zusammen Gemeinschaftsrecht, das über dem Recht der Mitgliedsstaaten steht, schaffen bzw. kontrollieren, besitzt ASEAN lediglich verschiedene Treffen von Ministern und Komitees, die kaum Kompetenzen besitzen. Das Sekretariat hat die Möglichkeit gewisse Themen auf die Agenda eines Ministertreffens zu setzen, aber kein Initiativrecht.

Fazit

Der Grad der Institutionalisierung und übertragenen Kompetenz der ASEAN unterscheidet sich in hohem Maße von dem der EU.

Wo die EU Rechtsakte erlässt, die über die Hälfte aller zu verabschiedenden Gesetze in den mitgliedstaatlichen Parlamenten beeinflussen, muss im sogenannten „ASEAN Way“ solange diskutiert werden, bis ein für alle zufrieden stellender Konsens gefunden wird. Dieser wird dann, den guten Willen der Mitgliedsstaaten vorausgesetzt, auf nationaler Ebene umgesetzt. Als Hauptgrund für die verschiedenen Arbeitsweisen müssen die historischen Unterschiede genannt werden, die in diesen beiden Teilen der Welt in den letzten 60 Jahren sehr groß waren. Dort wo die Länder Südostasiens sehr schlechte Erfahrungen mit übergeordneten Instanzen (meist Kolonialverwaltungen) gemacht haben, wollte man in Europa einige Länder enger aneinander binden, um vorherrschendes Misstrauen aufzulösen und gegenseitige Aggressionen durch Kooperationen abzubauen.

Die Ziele allerdings sind grundsätzlich identisch. Beide Organisationen möchten ihren Bewohnern Lebensstandarderhöhung, Wirtschaftswachstum, Frieden und Stabilität bieten.

Grundsätzlich kann ASEAN die Funktionsweise der EU nicht eins zu eins übernehmen.

Doch kann sie ASEAN bei der weiteren Verwirklichung der regionalen Integration als konstruktiver Unterstützer zur Seite stehen (auch wenn dies aufgrund kultureller Unterschiede zu Problemen mit asiatischen Entscheidungsträgern führen wird). Die Mitgliedsländer der ASEAN wünschen sich zwar noch keine starke supranationale Organisation, doch hatte auch keiner der Beteiligten aus der Gründungszeit der EU die Vorstellung einer solch weitreichenden Kooperation. Dazu kommt auf ASEAN-Seite die Behauptung innerasiatischer Machtansprüche gegenüber China, Indien und Japan, die es in Europa in solcher Form nicht gegeben hat. Die Erarbeitung einer eigenen Verfassung und der aufkommende Wille zur Einführung einer Gemeinschaftswährung untermauert die

Fazit

Tendenz zu mehr Integration und dem Ausbau der Institutionen. ASEAN könnte speziell im Bereich der Administration und der Regularien bezüglich der Kompetenzabtretung an eine übergeordnete Stelle nach dem Vorbild EU agieren. Dies allerdings immer unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.

Die Kooperationen zwischen den Organisationen gehen bereits sehr weit. Es wurden ein ausreichender institutioneller Rahmen sowie diverse Plattformen geschaffen, auf deren Basis eine gewinnbringende Verbesserung der Beziehungen zueinander und engere Bindung aneinander erfolgen kann. Im Handel verzeichnen beide Seiten ein hohes Wachstum, wissen aber auch um das noch auszuschöpfende Potential. Im Politikbereich ist die EU um schnelle Lösungen bemüht, wohingegen ASEAN diesen Bereich mit dem Wissen um die schlechte Menschenrechtslage in einigen Mitgliedsstaaten gern unausgesprochen lässt.

Beide Organisationen stehen mit den verfassungsgebenden Prozessen vor einem großen Wandel. Dieser wird eine Neuordnung der Institutionen auf beiden Seiten nach sich ziehen. ASEAN wird darüber hinaus einige Energie für den Kapazitätsaufbau aufbringen müssen.

ASEAN sieht sich heute anderen Herausforderungen gegenüber als die EU. Der Großteil der Mitgliedsstaaten wird autoritär, einige totalitär regiert. Die innere Ordnung sollte somit für diese Organisation an erster Stelle stehen, da nur, wenn sie gefestigt ist, eine weitere gewinnbringende Entwicklung zu einem „Global Player“ möglich ist. Die EU sollte ihr institutionelles Gefüge den vorhergehenden Erweiterungen anpassen und sich bei der Erarbeitung einer Verfassung auf die Inhalte begrenzen, die wirklich von Nöten sind.

Anhang

Anhangverzeichnis

Anhang I:	Geographische Lage und Logo der EU.....	XCIX
Anhang II:	Geographische Lage und Logo der ASEAN.....	C
Anhang III:	Übersetzung der wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen der ASEAN.....	CI

Anhang

Anhang I

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union²²² (gelb)



Die offizielle Flagge der EU²²³



²²² Vgl.: http://europa.eu/abc/european_countries/index_en.htm (Zugriff 28.06.07)

²²³ Vgl.: Europa: Die Europäische Flagge, abrufbar unter:
http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm (zugriff 28.06.07)

Anhang

Anhang II

Die 10 Mitgliedsstaaten der ASEAN²²⁴



Die offizielle Flagge der ASEAN²²⁵



²²⁴ Vgl.: <http://www.pnm.my/mtcp/images/aseanmap.jpg> (Zugriff 05.06.07)

²²⁵ Vgl.: ASEAN Name and Emblem, abrufbar unter:
<http://www.aseansec.org/7095.htm> (Zugriff 05.06.07)

ANHANG III

Das Vertragswerk²²⁶

Während bei der EU oftmals neue Verträge an die Stelle alter treten, bestehen die Verträge der ASEAN parallel weiter. Es sind jedoch keine völkerrechtlichen Verträge, sondern eher eine Art Absichtserklärung. Hier wird nun näher auf die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsstaaten eingegangen und die wesentlichen Inhalte erläutert.

Die Bangkok-Deklaration vom 08.08.1967²²⁷

In dieser Gründungsvereinbarung der fünf Gründerstaaten Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien und den Philippinen geht es in erster Linie um die grundsätzlichen, sehr weitläufigen Ziele. Sie lauten:

- Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
- Friede und Stabilität in der Region
- Konstruktive Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur, Fortschritt, Wissenschaft und Verwaltung
- Stärkere Zusammenarbeit mit supranationalen Institutionen

Zur Durchsetzung dieser Ziele werden folgende Organe eingesetzt:

- Jährliche Tagung der Außenminister (Austragung nach dem Rotationsprinzip)
 - Bei besonderen Anlässen erfolgen auch häufigere Zusammenkünfte
- Einrichtung eines ständigen Komitees zur Umsetzung der, auf der Tagung beschlossenen, Entscheidungen

²²⁶ Übersicht über alle Originalfassungen der Verträge abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/145.htm> (Zugriff 05.04.07)

²²⁷ Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/1212.htm> (Zugriff 05.04.07)

Anhang

- Gründung von speziellen, ständigen Komitees zu wichtigen Fragen
- Gründung befristeter Komitees zur Behandlung wichtiger Themen
- Etablierung nationaler Sekretariate zur Umsetzung der ASEAN Politik

Erklärung zum Raum des Friedens, der Freiheit und der Neutralität vom 27.11.1971 ²²⁸

- Thailand, Malaysia, Indonesien, die Philippinen und Singapur sind fest entschlossen, die anfänglich notwendigen Bemühungen zur Anerkennung, und des Entgegenbringens von Respekt gegenüber der südostasiatischen Staatengemeinschaft zu verstärken, damit eine Region des Friedens, der Freiheit und Neutralität, frei von jeglicher Form der Schaffung von Interferenzen durch äußere Mächte, sichergestellt werden kann.
- Die südostasiatischen Staaten sollten aufeinander abgestimmte Bemühungen unternehmen, um auf breiterer Ebene zusammenzuarbeiten und ihre Solidarität untereinander, sowie die engen Beziehungen weiter auszubauen und zu stärken.

²²⁸ Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/1215.htm> (Zugriff 05.04.07)

Anhang

Vertrag über Freundschaft und Kooperation in Südostasien vom 24.02.1976 ²²⁹

Kapitel 1: Gegenstand dieses Vertrages ist, andauernden Frieden sowie endlose Freundschaft und Kooperation zwischen den Bürgern zu schaffen, um eine stärkere, solidarische und engere Beziehung aufzubauen.

Kapitel 2: Die Mitgliedsstaaten sollen sich bemühen, die aus der Geschichte entwachsenen, traditionellen und kulturellen Bänder der Freundschaft weiter zu stärken. Weiterhin sollen die guten nachbarschaftlichen Beziehungen, auch durch den Austausch der Bürger untereinander, weiter ausgebaut werden.

Kapitel 3: Die Vertragsparteien regen enge Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Soziales, Technik, Wissenschaft und Verwaltung an.

Kapitel 4: Aufkommende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten sollen unmittelbar nach der Erkennung gelöst werden, um einen harmonischen Frieden gewährleisten zu können.

Vorvereinbarung zum CEPT der künftigen ASEAN-Freihandelszone vom 28.02.1992 ²³⁰

CEPT: Common Effective Preferential Tariff (gemeinsamer effektiver Vorzugszoll)

Dieses Werk besteht aus 10 Vereinbarungen, dessen Ziele es sind, einen gemeinsamen Markt ohne Handelsbeschränkungen zu

²²⁹ Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/1217.htm> (Zugriff 06.04.07)
Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/1164.htm> (Zugriff 06.04.07)

Anhang

schaffen.

Artikel 1: Alle Maßnahmen, die den Handel innerhalb der Staatengemeinschaft verbieten oder erschweren sind aufzuheben. Dies bezieht auch Quoten, Lizenzen, oder Maßnahmen gleicher Wirkung, durch die Verwaltung, mit ein.

Es wird eine Liste mit davon ausgenommenen Produkten erstellt.

Artikel 2: Alle Mitgliedsstaaten sollen an der CEPT- Gemeinschaft teilnehmen. Ein Produkt soll dann als in einem Mitgliedsstaat produziertes Gut anerkannt werden, wenn mindestens 40 % der Bestandteile aus diesem Land stammen.

Artikel 3: Diese Vereinbarung beinhaltet alle produzierten Güter, inklusive Kapital und bearbeitete Agrar-Produkte. Unbearbeitete Agrarprodukte werden von dieser Vereinbarung ausgenommen.

Artikel 4: Es gilt folgender Zeitplan für die Reduzierung der Zölle:
Beginnend am 01.01.1993 sollen alle Zölle von über 20 % innerhalb von 5-8 Jahren auf unter 20% gesenkt werden.
Die anschließende Reduktion der Zölle von unter 20% soll innerhalb von 7 Jahren durchgeführt werden. Der Umsetzungsplan für die weiteren Reduktionen von jeweils nicht weniger als 5%, muss im Vorfeld dargelegt werden.

Artikel 5: Alle Mitgliedsstaaten werden dazu angehalten, mengenmäßige Beschränkungen und die gleicher Wirkung innerhalb von 5 Jahren, abzubauen.

Zudem sollen sie für einen freien Zahlungsverkehr, frei von sämtlichen Benachteiligungen, sorgen. Darüber hinaus haben sie durch Standardharmonisierung, Testvereinheitlichungen, Produktzertifizierungen, Abbau von Hemmnissen für ausländische Investitionen, makroökonomische Konsultationen, Einführung von

Anhang

Regelungen zum fairen Wettbewerb und Förderung von Risikokapital die Angleichung der Märkte zu unterstützen.

Artikel 6: Ein Mitgliedsstaat kann vorübergehende Bestimmungen erlassen um ein Gut, das unter die Bestimmungen der CEPT- Vereinbarung fällt, zu schützen. Dies kann allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung anderer geltender Vereinbarungen geschehen.

Unter Beachtung internationaler Vereinbarungen kann auch eine mengenmäßige Beschränkung oder Beschränkung gleicher Wirkung für gewisse Waren eingesetzt werden, um die monetäre Stabilität eines Mitgliedslandes zu gewährleisten.

Artikel 7: Aufgrund dieses Vertrages richten die Wirtschaftsminister der ASEAN eine Ratsversammlung ein, an der jedes Mitgliedsland sowie der Generalsekretär des ASEAN-Sekretariats teilnimmt.

Artikel 8: Die Mitgliedsstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Umsetzung aller bilateralen und multilateralen Verträge, die zur Umsetzung der Vereinbarungen aus den ASEAN-Verträgen, geschlossen wurden. Diese Form der Umsetzung wird durch die Wirtschaftsministerkonferenz weiter vorangetrieben.

Aufkommende Streitigkeiten mit Bezug zu den geschlossenen Verträgen sollen an das ASEAN-Sekretariat zur Beilegung weitergegeben werden. Falls dieses nicht abhelfen kann, wird die Streitigkeit dem Wirtschaftsminister-Treffen vorgelegt.

Artikel 9: Dieser Vertrag soll keinen Mitgliedsstaat davon abhalten Maßnahmen zu ergreifen die die nationale Sicherheit gewährleisten, die Moral bewahren, Gesundheit von Mensch, Tier und Natur schützen, sowie seine historischen, archäologischen und künstlerischen Eigenheiten protegieren.

Anhang

Artikel 10: Die Regierungen sind angehalten geeignete Maßnahmen durchzuführen, um den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

Jegliche Abänderungen zu diesem Vertrag werden im Einverständnis aller geschlossen.

ASEAN- Vision 2020 vom 15.12.1997 ²³¹ (30 Jahre nach der Bangkok- Deklaration)

Diese Vision beschreibt im ersten Teil die bereits erreichten und im zweiten die neu gesetzten Ziele. Im Folgenden wird eine kurze, sinngemäße Zusammenfassung des Inhalts dieser Vereinbarung dargelegt.

Erreichtes

„Wir, die Regierungsführer der Südostasiatischen Staaten, verpflichten uns heute, die in der Bangkok-Deklaration dargelegten Zielsetzungen und Zwecke unserer Gemeinschaft, im besonderen die Partnerschaft und Gleichheit der Länder und unsere Bemühungen hin zu einer Region des Friedens, Fortschritts und des Wohlstands, zu erneuern.

Die ASEAN hat eine südostasiatische Gemeinschaft des Friedens untereinander und mit der Welt, mehr Wohlstand für die Menschen und eine ständige Verbesserung der Lebensumstände, geschaffen. Aus unserer großen Vielfalt heraus schöpfen wir die Kraft und Inspiration, unser Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

Wir sind heute ein Markt von 500 Millionen Menschen und einem Bruttosozialprodukt von 450 Milliarden €. In den letzten Jahren, haben wir beachtliche wirtschaftliche Erfolge, wie hohes

²³¹ Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/1814.htm> (Zugriff 07.04.07)

Anhang

Wirtschaftswachstum, Stabilität und erhebliche Armutsminderung, erzielt. Alle Mitglieder erlebten dank der Liberalisierungsvorgänge einen starken Anstieg des Handels und der Investitionen.

„Diese Errungenschaften sind das Fundament auf das wir bauen“

Neue Ziele

„Heute, zu Anfang des 21sten Jahrhunderts, 30 Jahre nach der Geburt der ASEAN, erarbeiten wir auf Basis der jetzigen Umstände und Prognosen, eine Vision für das Jahr 2020.

Diese Vision sieht ASEAN als ein Zusammenspiel südostasiatischer Nationen, vorausschauend, in Frieden, Stabilität und Wohlstand lebend, zusammengeschlossen durch Partnerschaft, dynamische Entwicklung und einer sozialen Gesellschaft.

Zusammenspiel südostasiatischer Nationen:

- Bis 2020 soll ein stabiles und friedliches Südostasien errichtet werden, in dem Respekt vor dem Gesetz und Rechtsstaatlichkeit vorherrschen
- Wir streben ein Südostasien ohne Massenvernichtungswaffen an
- Das ASEAN-Regionalforum soll ein Mittel zur Vertrauensbildung und Plattform für präventive Diplomatie und Konfliktlösung, werden
- Wir sehen ASEAN als eine erfolgreiche Macht für Frieden, Recht und Moderation im Asien-Pazifik Raum, sowie in der ganzen Welt

Partnerschaft in dynamischer Entwicklung

- Oberstes Ziel ist eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der ASEAN- Staaten
- Wir wiederholen unser Ziel der stärkeren Kooperation durch

Anhang

wirtschaftliche Entwicklung. Diese soll stets im Sinne der Bürger, nämlich nachhaltig und gleich, sein und uns national, sowie regional stärken

- Wir werden eine Region der wirtschaftlichen Stabilität und des Wohlstandes schaffen, die international wettbewerbsfähig ist. Hierzu entwickeln wir einen Raum freier Investitionen und des freien Waren-, und Dienstleistungsverkehr, sowie des weitgehend freien Kapitalverkehrs. Darüber hinaus streben wir gleiche wirtschaftliche Entwicklung, vor allem mit Blick auf sozioökonomische Unterschiede und eine Reduzierung der Armut, an.
- Wir nehmen uns unter anderem folgendes vor:
 - Vollkommene Implementierung der ASEAN-Freihandelszone
 - Beschleunigung des freien Dienstleistungsverkehrs
 - Realisierung der ASEAN- Investmentzone bis 2010
 - Freier Fluss von Investitionen bis 2020
 - Ausbau der bestehenden vorregionalen Kooperationen
 - Wiederherstellung des Wirtschaftssektors als treibende Kraft
 - Sicherstellung der regionalen makroökonomischen Stabilität durch engere Zusammenarbeit auf dieser und der finanzpolitischen Ebene
 - Unterstützung eines modernen und wettbewerbsfähigen Klein- und mittelständischen Unternehmenssektors, der wesentlich zur Entwicklung der Industrie und anderer Bereiche beiträgt
 - Eine engere Kooperation in den Bereichen Kapitalmarkt, Geld, Steuern, Versicherungen und Kundenservice wird angestrebt
 - Beschleunigung der Entwicklung von Wissenschaft und Technologie, insbesondere Informationstechnologie, durch Einrichtung eines regionalen Technologie-

Anhang

Netzwerkes, sowie Hochleistungszentren zur Verbreitung von, und einfacheren Zugang zu, Daten und Informationen

- Etablierung von Verbindungsmaßnahmen in den Bereichen Energie und Energiezubehör, Erdgas und Wasser innerhalb der ASEAN-Mitgliedsländer durch das ASEAN- Hochspannungsnetzwerk und einer Trans-ASEAN Gas- und Wasserpipeline
- Förderung der Energieeffizienz durch Kooperation und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energien
- ASEAN soll führend in der Lebensmittelproduktion und durch nachhaltiges Wirtschaften, ein Vorbild in der Forstverwaltung werden
- Ausbau der Infrastruktur innerhalb der ASEAN-Mitgliedsstaaten in allen Bereichen
- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Schulausbildung zur Deckung der Fachkräftenachfrage
- Nutzung der ASEAN- Foundation als Instrument zum Ausräumen von ungleichen Wirtschaftsentwicklungen, Armut und sozioökonomischen Unterschieden
- Unterstützung der Etablierung einer ASEAN-Zollgemeinschaft

Eine Gemeinschaft der sozialen Gesellschaften

- Wir streben ein Südostasien an, das sich im Jahr 2020 seiner historischen Verbindungen sowie seinem kulturellen Erbe bewusst ist und sich durch seine regionale Identität miteinander verbunden fühlt
- Jeder soll die gleiche Chance auf Bildung haben, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Sprache, sozialem oder kulturellem Hintergrund
- Wir streben ein ASEAN an,
 - in der Hunger, Unterernährung, Mangel und Armut keine Probleme mehr darstellen,

Anhang

- die Familie als Pfeiler der Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle spielt, insbesondere wenn es darum geht, sich um Kinder, Jugendliche, Frauen und Alte zu kümmern,
- wo die gestärkte Zivilgesellschaft sich besonders um benachteiligte, behinderte und Randgruppen kümmert,
- in der soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit vorherrschen
- die bis zum Jahre 2020 frei von illegalen Drogen, ihrer Produktion, Weiterverarbeitung und des Handels ist,
- die aus einem großen Pool technisch sehr gut ausgebildeter und hochqualifizierter Fachleute schöpfen kann und die enge Beziehungen zu wissenschaftlichen sowie technologischen Institutionen und Exzellenzzentren unterhält, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich zu sichern,
- das, durch die Einrichtung von Mechanismen zur nachhaltigen Entwicklung, sicherstellt, im Einklang mit der Umwelt zu leben, natürliche Ressourcen nachhaltig zu nutzen und einen hohen Lebensstandard zu ermöglichen,
- in der überregionale Probleme, wie z. B. Umweltverschmutzung, Degradation, Drogenhandel, Menschenhandel und andere transnationale Verbrechen in gemeinsamer Kooperation, unter Beachtung geltender Gesetze, gelöst werden,
- die durch die immer größer werdende Partizipation der Bürger regiert wird und sich vornehmlich um die Bereiche Gemeinwohl, Würde des Menschen und das Wohl der Gesellschaft kümmert.
- Wir geloben die ASEAN-Institutionen und Mechanismen weiter zu entwickeln und zu stärken, um sie für die Aufgaben und Herausforderungen des neuen Jahrhunderts zu wappnen. Darüber hinaus sehen wir

Anhang

die Notwendigkeit dem ASEAN- Sekretariat mehr Kompetenzen zu übertragen, damit unsere „Vision 2020“ in die Tat umgesetzt werden kann.

Eine vorausschauende ASEAN

- Wir sehen eine vorausschauende ASEAN, die eine entscheidende Rolle in internationalen Foren spielt und die Durchsetzung ihrer Interessen fördert. Sie soll intensive Beziehungen zu ihren Dialog-Partnern und anderen regionalen Organisationen unterhalten, die auf gleichwertiger Partnerschaft und gegenseitigem Respekt beruhen.“

Aufgrund dieser Vision wurden noch einige andere Abkommen, wie z. B. Hanoi Plan of Action, Declaration on the conduct of parties in the south china sea usw. geschlossen, die allerdings nur konkretere Art und Weisen zur Erreichung der Ziele, die in der Vision 2020 niedergeschrieben wurden, beinhalten.

Declaration of ASEAN Concord II

Auf dem 9. ASEAN Gipfeltreffen Ende 2003 verabschiedeten die Regierungschefs den Plan zur Gründung einer ASEAN-Gemeinschaft bis zum Jahr 2020. Diese soll auf drei Säulen basieren:

1. ASEAN Security Community (ASC)²³²

Hier steht die politische und sicherheitspolitische Kooperation im Vordergrund. Sie orientiert sich an der Charta der Vereinten Nationen und umfasst das friedliche Zusammenleben der Staaten in einem gerechten und demokratischen Umfeld. Es herrscht jedoch weiterhin das Prinzip der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten.

²³² Originalfassung abrufbar unter: <http://www.aseansec.org/15159.htm> (Zugriff 23.05.07)

Anhang

Sie ist keine Verteidigungsgemeinschaft, sondern basiert eher auf dem Prinzip der kollektiven Sicherheit. Allen anderen vorhergehenden Vereinbarungen zum Thema Sicherheit wird besondere Bedeutung eingeräumt und die Implementierung dieser, noch stärker als zuvor, vorangetrieben.

2. ASEAN Economic Community (AEC)

Zur Integration aller Märkte Südostasiens soll ein einheitlicher Markt für Produktion und Absatz geschaffen werden. Dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Investitionen und Kapital wird oberste Priorität eingeräumt. Weitere Ziele sind die Minderung der Armut, speziell in den ärmsten Ländern der Region und eine damit einhergehende soziale und wirtschaftliche Angleichung aller Länder. Mittel zur Durchsetzung dieser hochgesteckten Ziele ist das schnellere Vorantreiben der ASEAN-Free Trade Area, des ASEAN-Framework on Services und der ASEAN-Investment Area.

3. ASEAN Socio- Cultural Community

Diese sogenannte dritte Säule soll die Errichtung einer Gemeinschaft neben der wirtschaftlichen und politischen Säule auf gesellschaftlicher Ebene abrunden. Im Rahmen dieser Vereinbarung soll den Bereichen Erhöhung des Lebensstandards, Bekämpfung der Armut, Kooperationen im Gesundheitswesen, Stärkung der Rechte der Frau und Kampf der Umweltverschmutzung besondere Beachtung geschenkt werden.

Literaturverzeichnis

Acharya, Amitav: Constructing a Security Community in Southeast Asia: ASEAN and the problem of regional order, Routledge, u. a. London 2001

Avenarius, Hermann: Die Rechtsordnung, Bundeszentrale für politische Bildung, 3. Auflage, Bonn 2002

Becker, Sandra: Das Rechtsetzungsverfahren der EU, Thüringen Büro Brüssel, abrufbar unter <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/thringenbrobrssel/2.pdf> (Zugriff 08.08.2007) in Anlehnung an Schweitzer, Michael / Hummer, Waldemar: Europarecht, 5. Auflage, Luchterhand Verlag, u. a. Berlin 1996

Blank, Jürgen E. / Clausen, Hartmut / Wacker, Holger: Internationale ökonomische Integration: Von der Freihandelszone zur Wirtschafts- und Währungsunion, Verlag Franz Vahlen, München 1998

Brasche, Prof. Dr. Ulrich: Europäische Integration: Wirtschaft, Erweiterung und regionale Effekte, R.Oldenbourg Verlag, u. a. München 2003

Brok, Elmar: ASEAN and the European Union, in: Wahlers, Gerhard: ASEAN and the European Union, Konrad Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Brown, Chris: Understanding international Relations, St. Martin's Press, New York 1997

Literaturverzeichnis

Capie, David / Evans, Paul: The Asia-Pacific Security Lexicon, Institute of Southeast Asian Studies, Singapur 2002, S. 14-27

Dosch, Jörn: Die ASEAN: Bilanz eines Erfolges, Abera Verlag, Hamburg 1997, S.11

Dosch, Jörn / Wagner, Christian: ASEAN und SAARC: Entwicklung und Perspektiven regionaler Zusammenarbeit in Asien, Abera Verlag, Hamburg 1999

Dreis-Lampen, Barbara: ASEAN und die Europäische Union: Bestandsaufnahme und Neubewertung der interregionalen Beziehungen, Mitteilungen des Institut für Asienkunde Nr. 287, Hamburg 1998

Ferrero-Waldner, Dr. Benita: EU-ASEAN: An Enduring Partnership matures into Friendship, in: Wahlers, Gerhard: ASEAN and the European Union, Konrad-Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Feske, Susanne: Der ASEAN-Staatenbund, in: Bernhard Dahm und Roderich Ptak (Hrsg.): Südostasien-Handbuch, C.H. Beck, München 1999

Fischer, Hans Georg: Europarecht:: Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit deutschem Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München, Verlag Beck 2001

Giddens, Anthony: Die Frage der sozialen Ungleichheit, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 2001, S. 96 ff.

Giering, Claus: Europa zwischen Zweckverband und Superstaat. Die Entwicklung der politikwissenschaftlichen Integrationstheorie im Prozess der Europäischen Integration, Europa Union Verlag, Bonn 1997

Literaturverzeichnis

Heng Hiang Khng, Russell: Regional Outlook: Southeast Asia 2003-2004, Institute of Southeast Asian Studies, Singapur 2003.

Huntington, Samuel P.: Kampf der Kulturen: Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, 10. Auflage, Europa Verlag, u. a. München 1998

Kaiser, Dr. Robert: Regionale Integration in Europa und Nordamerika: Vergleich von Eurpäischer Gemeinschaft und Nordamerikanischer Freihandelszone, Nomos Universitätsschriften, Baden-Baden 1998

Kohler-Koch, Beate / Wichard Woyke: Lexikon der Politik, Band 5: Die Europäische Union, C.H. Beck, München 1996

Läufer, Thomas: Vertrag von Nizza: Texte des EU-Vertrages und des EG-Vertrages, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deutsche Begleitgesetze, Bundeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 2002

Loewen, Howard: Theorie und Empirie transregionaler Kooperation am Beispiel des Asia-Europe Meeting (ASEM), Schriften zur internationalen Politik, Bd. 6, Hamburg 2003

Loewen, Howard: Die ASEAN als institutionelles Zentrum regionaler Kooperation in Ostasien?, in: Berg, Christine / Schucher, Günter, Regionale politische und wirtschaftliche Kooperation in Asien, Mitteilung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 397, Hamburg 2006

Louise Diamond/John McDonald: Multi-Track Diplomacy: A System Approach to Peace, Washington D.C. 1993

Literaturverzeichnis

Mauil, Prof. Dr. Hanns W: Europa und Ostasien: Eine neue Dimension des Inter-Regionalismus? Beitrag für den Sammelband: Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela / Schubert, Klaus (Hrsg.): Die Europäische Union als Akteur der Weltpolitik, 2001

Müller-Graff, Christian: Die Kompetenzen in der Europäischen Union, in: Die Europäische Union, Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004

Narine, Shaun: Explaining ASEAN: Regionalism in Southeast Asia, Lynne Rienner Publishers, Boulder und London 2002

Nassauer, Hartmut: The European Union as a Model for ASEAN? In: Wahlers Gerhard: ASEAN and the EUROPEAN UNION, Konrad-Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Pollak, Johannes / Slominski, Peter: Das politische System der EU, Facultas Verlag, Wien 2006

Rinsche, Prof. Dr. Günter: Stability and Efficiency: Common Perspectives and Requirements of ASEAN and the European Union in the Era of globalisation, in: Wahlers, Gerhard: ASEAN and the European Union, Konrad Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Rosenbusch, Bernd: Die Bedeutung inner- und zwischenstaatlicher Konflikte für die Kooperation und Integration der ASEAN-Staaten. Lit Verlag, Münster 2003

Scheerer, Hans / Raszelenbeg, Patrick: China, Vietnam und die Gebietsansprüche im Südchinesischen Meer, Institut für Asienkunde, Hamburg 2002

Literaturverzeichnis

Scheuing, Dieter: Europäische Verfassungsordnung, Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek, Nomos Verlag, Baden-Baden 2003

Schraepfer, Hans Albrecht: Taschenbuch der internationalen Organisationen, Verlag Beck, München 1994

Schreyer, Bernhard / Schwarzmeier, Manfred: Grundkurs Politikwissenschaft:: Studium der politischen Systeme, VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2005

Seitz, Konrad: Wettlauf ins 21. Jahrhundert: Die Zukunft Europas zwischen Amerika und Asien, Siedler Verlag, gebundene Ausgabe, 1998

Smith, Anthony L.: Strategic Centrality: Indonesia`s Changing Role in ASEAN, Institute of Southeast Asian Studies, Singapur 2000, S.8-12

Speyer, Bernhard: Regionale Integration: Eine eigenständige Liberalisierungsstrategie für die Weltwirtschaft, Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden 1997

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Bundeszentrale für politische Bildung, München 1984

Wahlers, Gerhard: ASEAN and the European Union, 1. Auflage Konrad-Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Weidenfeld, Werner / Wessels Wolfgang: Jahrbuch der Europäischen Integration 2003/2004, Institut für Europäische Politik, Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004

Literaturverzeichnis

Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang: EUROPA von A - Z: Taschenbuch der Europäischen Integration, Landeszentrale für politische Bildung, Europa Union Verlag, Bonn 1991

Wense, Wolf von der: Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte, Springer Verlag, Berlin 1999

Wessels, Wolfgang: Die Europäische Union: Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004

Wessels, Wolfgang: Die wichtigsten Institutionen der EU, in: Die Europäische Union, Politisches System und Politikbereiche, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004

Pressemeldungen, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel:

Bandoro, Bantarto: Opinion: ASEAN's Bali Summit, The Jakarta Post 01.10.2003

Beng, Phar Kim, Southeast Asia: The problems of a two-tiered ASEAN, in: Asia Times online 20.02.2003

Bericht der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südostasiens und der Vereinigung Südostasiatischer Staaten: Das 3. interparlamentarische Treffen in Jakarta / Indonesien, Brüssel 2006

Chongkittavorn, Kavi: Limited time to salvage the Asean Charter, in: The Nation, Singapur 11.06.07

Literaturverzeichnis

Dosch, Jörn: Alle erklären ihre gute Absicht, Entsteht in Südostasien eine Staatengemeinschaft nach EU-Vorbild? In: Südostasien 1/2004, S. 7 ff

Dürkop, Dr. Colin: Insights into Southeast Asian and European Affairs. In: Panorama 1/2006, Konrad-Adenauer Stiftung, Singapur 2006

Dürkop, Dr. Colin: Insights into Southeast Asian and European Affairs. In: Panorama 2/2005, Konrad-Adenauer Stiftung, Singapur 2005

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission KOM(2001) 469: Europa und Asien: Strategierahmen für vertiefte Partnerschaften, Luxemburg 2001

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission (2003) 399, Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Brüssel 2004

Europäische Kommission: Bericht der Kommission Kom(2002) 291 an den Rat über die Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit mit indigenen Völkern, Brüssel 2002

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission Kom(2003) 399/4, Eine neue Partnerschaft mit Südostasien, Brüssel 2003

Europäische Kommission, Bericht der Kommission Kom(2004) 505 über das Funktionieren des Eigenmittelsystems, Brüssel 2004

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission KOM(2003) 267 über das Konzept der Kommission für die Unterstützung der künftigen Entwicklung des Unternehmenssektors, Brüssel 2003

Literaturverzeichnis

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission KOM(2003) 326 über die Reform staatlicher Unternehmen in den Entwicklungsländern mit Schwerpunkt öffentliche Versorgungseinrichtungen, Brüssel 2003

Europäische Kommission: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(2001) 1570, Durchführung der Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Bereich der Normen und der Konformitätsbewertung, Brüssel 2001

European Union: Press Releases IP 06/624: EU welcomes EU-ASEAN vision Group report on closer trade links, Brüssel, 2006

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Streit um EU Finanzen neu entfacht, Frankfurt 06.12.05

Gesamtbericht der Kommission 1997: Abschnitt 12: Beziehungen zu den Ländern Asiens, Brüssel 1998

Handelsblatt, Japan sieht in China beträchtliche Bedrohung, 22.12.2005

Hitoshi, Tanakan: Die ASEAN+3 und der Ostasiengipfel: Ein zweistufiger Ansatz für den Aufbau einer Gemeinschaft, in: Neues aus Japan Nr.17/2006

Hofmann, Norbert von: ASEAN: Midlife-Krise oder Ende? Betrachtung zum 35jährigen Bestehen, Kurzbericht aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit Asien und Pazifik, FES-Singapur 2002

Institut Francais des Relations Internationales (IFRI), Le Commerce Mondial au XXIe Siècle, Paris 2002

Literaturverzeichnis

Mauil, Hanns W.: Regional Security Co-operation: A Comparison between Europe and East Asia. In: Zeitschrift Internationale Politik und Gesellschaft Bonn, 1/97

Rat der Europäischen Union: Verordnung (EWG) 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerika sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern

Robenion, Ana D.: ASEAN speeds up trade talks with dialogue partners, in: ASEANONE, April 2005

Sinamora, Adiinto P.: ASEAN conflict resolution mechanism needed, The Jakarta Post, 25.02.2004

Solidum, Estrella D.: The Politics of ASEAN: An Introduction to Southeast Asian Regionalism, Eastern Universities Press, Singapur 2003

The Jakarta Post: ASEAN nations set to address Defense, 04.10.2003

Internetquellen:

ASEAN+3 Small Medium Enterprise Network: 2006, <http://www.asean3.net/about/about.jsp> (Zugriff 18.07.2007)

ASEAN Foundation: The ASEAN Foundation, 2007, <http://www.aseanfoundation.org/index2.php?main=about.htm> (Zugriff 17.04.2007)

ASEAN Inter-Parliamentary Assembly: Background and History, 2005, http://www.aipo.org/Bg_and_History.htm (Zugriff 23.05.2007)

Literaturverzeichnis

ASEAN Inter-Parliamentary Assembly: Statuten der AIPO, <http://www.aipo.org/StatutesofAIPO1.htm> (Zugriff 22.05.2007)

ASEAN Inter-Parliamentary Assembly: Organisationsstruktur, http://www.aipo.org/Org_Structure1.htm (Zugriff 23.05.2007)

ASEAN Regionalforum: About us, <http://www.aseanregionalforum.org/AboutUs/tabid/57/Default.aspx> (19.04.07)

ASEAN-Sekretariat: Illustrative ASEAN Organizational Structure, 2004, <http://www.aseansec.org/13103.htm> (Zugriff 11.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: Übersicht über die Wirtschaftsministertreffen, 2007, <http://www.aseansec.org/18676.htm> (Zugriff 11.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: The ASEAN Secretariat: Basic Mandate, Functions and Composition, 2004, <http://www.aseansec.org/11856.htm> (Zugriff 12.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: Schedule of ASEAN Chair in Office 2003-2011, 2003, <http://www.aseansec.org/chairmanship.htm> (Zugriff 16.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: Declaration on Terrorism, abgegeben auf dem ASEAN-Gipfel, Phnom Penh 2002, abrufbar unter <http://www.aseansec.org/13154.htm> (Zugriff 01.08.07)

ASEAN Sekretariat: Declaration on the Conduct of Parties in the South China Sea, Phnom Penh 2002, <http://www.aseansec.org/13163.htm> (01.08.07)

ASEAN-Sekretariat: Overview: Basic Documents, 2007,

Literaturverzeichnis

<http://www.aseansec.org/145.htm> (Zugriff 05.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: The ASEAN Declaration (Bangkok Declaration),
<http://www.aseansec.org/1212.htm> (Zugriff 28.03.2007)

ASEAN-Sekretariat: Zone of Peace, Freedom and Neutrality
Declaration Malaysia, 27 November 1971,
<http://www.aseansec.org/1215.htm> (Zugriff 05.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: Leitlinien zur verstärkten wirtschaftlichen
Integration, 2004, <http://www.aseansec.org/afp/17.htm> (Zugriff
18.07.2007)

ASEAN-Sekretariat: Treaty of Amity and Cooperation in Southeast
Asia, Indonesia, 24 February 1976,
<http://www.aseansec.org/1217.htm> (Zugriff 06.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: Agreement on the Common Effective
Preferential Tariff (CEPT), Scheme for the ASEAN Free Trade Area,
Singapore, 28 January 1992, <http://www.aseansec.org/1164.htm>
(Zugriff 06.04.2007)

ASEAN-Sekretariat: ASEAN Vision 2020, 1997,
<http://www.aseansec.org/1814.htm> (Zugriff 05.04.2007)

ASEAN Sekretariat: Sekretariats-Organisationsstruktur, 2004,
<http://www.aseansec.org/13106.htm>. (Zugriff 03.05.07)

ASEAN-Sekretariat: "The Role of Good Governance in ASEAN"
Keynote Address by H.E. Ong Keng Yong Secretary-General of the
Association of Southeast Asian Nations
at the ASEAN-EC Regional Symposium,
Bandar Seri Begawan 2005 <http://www.aseansec.org/17924.htm>
(Zugriff 10.05.2007)

Literaturverzeichnis

ASEAN Sekretariat: The Founding of ASEAN, 2004, <http://www.aseansec.org/7069.htm> (Zugriff 09.04.2007)

Asia-Europe Foundation: What we do, 2007, http://www.asef.org/index.php?option=com_content&task=view&id=21&Itemid=45 (Zugriff 23.05.2007)

Asia Invest: Business Conections between European and Asian SME´s, Frankfurt (Oder), 2006, <http://www.asia-invest.de/select-it/index.html> (Zugriff 02.08.07)

Asianewsnet: The ASEAN-Charter, 2007, <http://www.asianewsnet.net/editorial.php?aid=11354> (Zugriff 09.08.2007)

Auswärtiges Amt: Regionalorganisationen in Asien, 2007, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/Asien/Regionalorganisationen-Text.html> (Zugriff 28.03.2007)

Auswärtiges Amt: Stellungnahme zur EU-ASEAN-Außenministerkonferenz in Nürnberg, 2007, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Meldungen/2007/070223-ASEAN-Konferenz.html> (Zugriff 02.04.2007)

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Internationale Kooperationen, 2007, http://www.internationale-kooperation.de/doc/info_07_01_22_1813.pdf (Zugriff 19.04.2007)

Bundesverband des Deutschen Groß - und Außenhandels e.V.: Außenhandel setzt 2006 verstärkt auf Asien, 2007, <http://www.bga.de/article/articleview/521/1/42/> (Zugriff 17.07.2007)

Literaturverzeichnis

Bundeszentrale für politische Bildung: Globalisierung: Zahlen und Fakten, Handel und Investitionen, 2006, http://www.bpb.de/wissen/4Q2R8S,0,0,Anteile_am_Warenimport.htm | (Zugriff 01.07.2007)

Business Network Switzerland: Einführung ASEAN, 2007, <http://www.osec.ch/osec/glossar-aw/asean;internal&action=buildframes.action> (Zugriff 03.04.2007)

Chinesische Botschaft in der Schweiz: China-ASEAN Freihandelszone beschleunigt Wirtschaftsintegration, 2004, <http://www.fmprc.gov.cn/ce/cech/ger/4/t173506.htm> (Zugriff 02.08.07)

Deutsche Botschaft Thailand: Förderprogramme der Europäischen Union für Asien und Thailand, Thailand 2006, http://www.bangkok.diplo.de/Vertretung/bangkok/de/05/Aussenwirtschaftsfoerderung/foerderprogramme__EU__seite.html

Deutsche Gesellschaft für Asienkunde: Presse-Erklärungen Stellungnahmen, 2007, <http://www.asienkunde.de/press/index.html> (Zugriff 03.04.2007)

Deutsche Ratspräsidentschaft 1/2007: Entscheidungsfindung, 2007, http://www.eu2007.de/de/About_the_EU/Decision_Making/Co_operation_procedure.html (Zugriff 19.07.2007)

Eur-Lex: Die wichtigsten Akteure im Rechtsetzungsprozess der EU, http://europa.eu.int/eur-lex/de/about/pap/process_and_players3.html (Zugriff 10.07.07)

Europäische Kommission: EU 25 Merchandise Trade with ASEAN by Product, EU 25 Foreign Direct Investment, 2005,

Literaturverzeichnis

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 13.08.2007)

Europäische Kommission: Außenhandel der EU, 2007, Vgl. http://ec.europa.eu/external_relations/asean/intro/index.htm (Zugriff 13.08.2007)

Europäische Kommission: Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen, 2004, http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm (Zugriff 30.07.2007)

Europäisches Parlament: Das Europäische Parlament: Die Stimme der Bürgerinnen und Bürger in Europa, 2007, <http://www.europarl.de/parlament/vorstellung/> (Zugriff 29.07.2007)

Europäische Union: External Relations: The EU and the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), 2007, http://ec.europa.eu/comm/external_relations/asean/intro/index.htm (Zugriff 04.04.2007)

Europäische Union: Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Union, 2005, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/o10003.htm> (Zugriff: 30.07.2007)

Europäische Union: Der Rat der Europäischen Union, 2007, http://europa.eu/institutions/inst/council/index_de.htm (Zugriff 25.07.2007)

Europäische Union: Das Parlament, Mitglieder und Mitgliedsstaat und Fraktion, 6. Wahlperiode, <http://www.europarl.europa.eu/members/expert/groupAndCountry.do?language=DE> (Zugriff 26.07.2007)

Literaturverzeichnis

Europäische Union: Die Geschichte der Europäischen Union, 2006,
http://europa.eu/abc/history/index_de.htm (Zugriff 26.06.2007)

Europäische Union: Der Europäische Gerichtshof, 2006,
http://europa.eu/institutions/inst/justice/index_de.htm (Zugriff
10.07.2007)

Europäische Union: Sprachen in Europa, 2007,
http://ec.europa.eu/education/policies/lang/languages/index_de.html
(Zugriff 01.07.2007)

Eurostat: EU bilateral Trade and trade with the world, Brüssel, 2007,
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/september/tradoc_113471.pdf (Zugriff 13.08.07)

Eurostat: Die Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den Handel,
Zahlen und Fakten, 2004,
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/04/23&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (Zugriff
22.07.07)

German Institute of Global and Area Studies: Publikationen, 2007,
http://www.giga-hamburg.de/content/publikationen/pdf/gf_asien_0602.pdf (Zugriff
19.04.2007)

Institute of Southeast Asian Studies: Trends in Southeast Asia
Series: 5, 2006, <http://www.iseas.edu.sg/tr52006.pdf> (Zugriff
07.08.2007)

International Monetary Fund, About the IMF
<http://www.imf.org/external/about.htm>

Japanische Botschaft in Deutschland: Presse und Publikationen,

Literaturverzeichnis

Ostasiengipfel als weiterer Schritt in Richtung regionale Integration begrüßt, 2007, http://www.botschaft-japan.de/presse/jb_070117.html (Zugriff 19.04.2007)

Klein, Sabine: Demokratiedefizit in Brüssel: Die Angst vor dem Superstaat, 09.05.2006, http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID4428094_TYP6_THE4329022_NAV_REF1_BAB,00.html (Zugriff 18.07.2007)

Korean Minjop Leadership Academy: ASEAN: Brief history and its problems, 2006, <http://www.zum.de/whkmla/sp/0607/seongmin/seongmin.html> (Zugriff 09.04.2007)

Ministry of Energy Policy and Planning Office Thailand: ASEAN Milestones, 2000, <http://www.eppo.go.th/inter/asean/asean-sec/ASEAN-Overview.htm> (Zugriff 10.04.2007)

Rat der Europäischen Union: GASP, <http://www.consilium.europa.eu/showPage.ASP?lang=de> (Zugriff 19.07.2007)

Regierung Australiens: Ministerium des Auswärtigen und Handel, Background to the ASEAN Regional Forum, <http://www.dfat.gov.au/arf/background.html> (Zugriff 16.04.2007)

Spiegel Online: SARS gilt als weltweit eingedämmt, 05.07.2003 <http://service.spiegel.de/digas/find?DID=27919343> (Zugriff 06.07.2007)

Statistisches Bundesamt: EU-ASEAN Handel, Berlin 2007, http://www.eds-destatis.de/downloads/publ/en1_eurostatistics_2007_07.pdf (Zugriff 14.08.07)

Literaturverzeichnis

Statistisches Bundesamt: Europäischer Datenservice, 2007,
http://www.eds-destatis.de/downloads/publ/en1_eurostatistics_2007_07.pdf (Zugriff 14.08.2007)

Teo, Eric: The Emerging East Asian Regionalism;
<http://www.fes.de/IPG/ONLINE1-2001/Zusliste.htm> (Zugriff 03.06.2007)

Vietnamesische Zentralregierung:
http://www.dangcongsan.vn/details.asp?topic=23&subtopic=113&leader_topic=113&id=BT1680775982 (Zugriff 24.05.07)

Women Inter-Parliamentary Assembly (WAIPA):
Organisationsstruktur, http://www.aipo.org/org_structure2.htm (Zugriff 23.05.2007)

Zentrum für Europäische Politik: Die Doppelte Mehrheit,
<http://www.cep.eu/68.html?title=doppelte+mehrheit> (Zugriff 26.07.07)

Zentrum für Europäische Politik: Das Europäische Parlament,
<http://www.cep.eu/68.html?title=Europ%E4ischen+Parlament> (Zugriff 29.07.07)

Zusammenfassung des parlamentarischen Treffens: Thema: Die Rolle der EU bei der Konfliktprävention, Die Zukunft Europas: Vom Nachdenken zum Handeln, Brüssel, 2006
http://www.internationalepolitik.de/archiv/jahrgang2002/august/download/7ea0102e369911db9d09e5a08b0464ff64ff/original_Dokumente_0208.pdf (Zugriff 10.07.2007)

Weitere Quellen

Brockhaus, Enzyklopädie in 30 Bänden, Berlin

Das Lexikon der Wirtschaft: Grundlegendes Wissen von A bis Z, 2. Aufl.,
Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus, Mannheim 2004

Dudenredaktion: Duden: Deutsches Universalwörterbuch,
Dudenverlag, u. a. Mannheim 2003

Fischer Weltalmanach 2004, Fischer Taschenbuch Verlag,
Frankfurt a.M. 2003

Schubert, Klaus / Martina Klein: Das Politiklexikon, 3. Aufl., Bonn
2003

www.politikwissen.de/lexikon

www.finanz-lexikon.de/lexikon

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Diplomarbeit, einschließlich beigefügter Abbildungen selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel genutzt. Wörtliches oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich unter genauer Angabe des Quelltextes als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift